

# Verkündungsblatt 20|2017

Ausgabedatum 07.09.2017

---

## Inhaltsübersicht

### A. Bekanntmachungen nach dem NHG

|  |           |
|--|-----------|
| Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zur Erlangung des Grades eines Doktors des Rechts (Dr. jur.) | Seite 2   |
| Änderung der Prüfungsordnung für den European Master in Territorial Development  | Seite 13  |
| Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik  | Seite 32  |
| Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik  | Seite 54  |
| Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nanotechnologie   | Seite 76  |
| Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nanotechnologie   | Seite 95  |
| Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik   | Seite 114 |

### B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

---

---

### C. Hochschulinformationen

|   |           |
|---|-----------|
| Änderung der Ordnung des Instituts für Didaktik der Naturwissenschaften | Seite 134 |
| Institutsordnung für das Institut für Mikrobiologie                     | Seite 135 |

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 28.06.2017 die nachfolgende Neufassung der Promotionsordnung zur Erlangung des Grades eines Doktors des Rechts (Dr. iur.) beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 30.08.2017 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Promotionsordnung der Juristischen Fakultät  
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
zur Erlangung des Grades eines Doktors des Rechts (Dr. jur.)**

**Inhaltsübersicht**

**A. Promotionsgrundlagen**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Dissertation
- § 3 Allgemeiner Promotionsausschuss

**B. Promotionsvoraussetzungen**

- § 4 Berechtigung zur Promotion
- § 5 Befreiungsmöglichkeiten

**C. Doktoranden- und Promotionsverhältnis**

- § 6 Begründung
- § 7 Betreuungsberechtigung

**D. Promotionsverfahren**

- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Promotionskommission
- § 10 Begutachtung
- § 11 Einsichtnahme und Einspruch
- § 12 Annahme
- § 13 Disputation
- § 14 Beratung und Notenbildung
- § 15 Veröffentlichen von Dissertationen
- § 16 Vollzug der Promotion
- § 17 Einsichtnahme in die Promotionsunterlagen
- § 18 Widerspruch gegen die Entscheidung im Promotionsverfahren
- § 19 Beendigung, Ungültigkeit und Rücknahme der Promotion

**E. Verleihung ehrenhalber und Erneuerung**

- § 20 Erneuerung des Doktorgrads
- § 21 Ehrenpromotion

**F. Schlussvorschriften**

- § 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

## A. Promotionsgrundlagen

### § 1 Allgemeines

- (1) <sup>1</sup>Die Juristische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleiht durch Promotion den Doktorgrad der Rechtswissenschaften (Dr. iur.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) gemäß den §§ 4 – 18. <sup>2</sup>Für eine Verleihung ehrenhalber (Dr. iur. h.c.) gilt § 21.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften.
- (3) <sup>1</sup>Personen, die von einer nach § 7 betreuungsberechtigten Person als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind, sollen sich gemäß § 9 Absatz 2 NHG an der Leibniz Universität als Promotionsstudierende immatrikulieren. <sup>2</sup>Sie sollen ferner an den Veranstaltungen der Graduiertenakademie der Leibniz Universität und an Veranstaltungen der Juristischen Fakultät, die sich an Doktorandinnen und Doktoranden richten, teilnehmen (Promotionsstudium). <sup>3</sup>Das Nähere beschließt der Fakultätsrat.
- (4) Promotionen können im Rahmen eines von der Juristischen Fakultät oder gemeinsam mit anderen Fakultäten der Leibniz Universität oder anderen Hochschulen verantworteten Promotionsprogramms der strukturierten Doktorandenausbildung bzw. Promotionsstudiengangs oder außerhalb eines solchen Programms bzw. Studiengangs durchgeführt werden.
- (5) <sup>1</sup>Gemeinsame Promotionsverfahren mit einer oder gegebenenfalls mehreren anderen promotionsberechtigten Fakultäten im In- oder Ausland sind zulässig. <sup>2</sup>Dazu bedarf es einer Vereinbarung zwischen den Kooperationspartnern, der der Fakultätsrat zustimmen muss. <sup>3</sup>Die Vereinbarung kann Abweichungen von den nachfolgenden Regelungen vorsehen.

### § 2 Dissertation

- (1) <sup>1</sup>Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und einen Beitrag zum Fortschritt der Rechtswissenschaften leisten. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat beschließt Leitlinien, die zur Wahrung wissenschaftlicher Redlichkeit und Qualität eine gute fachliche Praxis sicherstellen.
- (2) Gemeinschaftliche Forschungsarbeiten können als Dissertation zugelassen werden, sofern der Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden als individuelle wissenschaftliche Leistung abgrenzbar und bewertbar ist und den Anforderungen entspricht, die an eine Dissertation zu stellen sind.
- (3) <sup>1</sup>Die Dissertation darf nicht in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Promotionsverfahrens gewesen sein. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Dissertation gemäß § 10 Absatz 3 oder gemäß § 12 Absatz 2 abgelehnt worden ist und die Doktorandin oder der Doktorand einen Wiederholungsversuch unternimmt.
- (4) <sup>1</sup>Die Dissertation ist in deutscher Sprache, in geeigneten Fällen im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer auch in englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann die Abfassung im begründeten Einzelfall in einer anderen Sprache zugelassen werden. <sup>3</sup>Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt der Fakultätsrat spätestens mit der Entscheidung über den Eröffnungsantrag (§ 8).
- (5) <sup>1</sup>Das Doktoranden- und das Promotionsverhältnis (§ 6) dürfen nicht gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistung vermittelt worden sein. <sup>2</sup>Die Dissertation darf weder in Teilen noch in Gänze von Dritten angefertigt worden sein.

### § 3 Allgemeiner Promotionsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Soweit Entscheidungen dem Fakultätsrat obliegen, können sie auf den Allgemeinen Promotionsausschuss übertragen werden. <sup>2</sup>Eine Ausnahme gilt für Entscheidungen nach § 1 Absatz 5, § 7 Absatz 3 und Absatz 4, § 15 Absatz 5 Satz 3, § 18 Absatz 2 Satz 2, § 19 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3, § 20 und § 21 Absatz 2 Satz 2. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat entscheidet über die Errichtung und Besetzung des Allgemeinen Promotionsausschusses.
- (2) Mitglieder des Allgemeinen Promotionsausschusses sind:
  - a) vier Angehörige der Professorengruppe, wobei die Dekanin oder der Dekan Mitglied kraft Amtes und Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ausschusses ist,
  - b) ein promoviertes Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) <sup>1</sup>Die Zusammensetzung des Allgemeinen Promotionsausschusses hat den verschiedenen rechtswissenschaftlichen Fachrichtungen Rechnung zu tragen. <sup>2</sup>Für jedes Mitglied wählt der Fakultätsrat Vertreterinnen oder Vertreter.
- (4) <sup>1</sup>Der Allgemeine Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn vier Fünftel seiner Mitglieder oder deren Vertreterinnen oder Vertreter anwesend sind. <sup>2</sup>Der Ausschuss trifft seine Entscheidungen mit

einfacher Mehrheit. <sup>3</sup>Stimmenthaltung ist unzulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. <sup>5</sup>Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

- (5) <sup>1</sup>Entscheidungen des Allgemeinen Promotionsausschusses über Befreiungen gemäß § 5 und über die Beendigung des Doktoranden- und Promotionsverhältnisses gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 bedürfen der Vier-Fünftel-Mehrheit. <sup>2</sup>Kommt nur eine einfache Mehrheit zustande, entscheidet der Fakultätsrat. <sup>3</sup>Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (6) <sup>1</sup>Der Allgemeine Promotionsausschuss trifft seine Entscheidungen in nichtöffentlicher Sitzung. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Allgemeinen Promotionsausschusses sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung oder im Umlaufverfahren bekannt geworden sind.

## B. Promotionsvoraussetzungen

### § 4 Berechtigung zur Promotion

- (1) <sup>1</sup>Die Berechtigung zur Promotion setzt voraus
- a) ein universitäres rechtswissenschaftliches Studium,
  - b) den erfolgreichen Besuch eines Seminars an einer Juristischen Fakultät, das nicht Lehrveranstaltung im Sinne des § 4a Absatz 3 Satz 1 NJAG gewesen ist, oder den erfolgreichen Besuch eines Doktoranden-Kolloquiums an der hiesigen Fakultät,
  - c) das Bestehen der Ersten Prüfung bzw. der Ersten juristischen Staatsprüfung oder der Zweiten juristischen Staatsprüfung mit mindestens der Gesamtnote „vollbefriedigend“.
- <sup>2</sup>Als weitere Promotionsvoraussetzung soll die Bewerberin oder der Bewerber mindestens zwei Semester an der hiesigen Fakultät studiert haben. <sup>3</sup>Dieses Erfordernis gilt durch eine mindestens zweisemestrige wissenschaftliche Mitarbeit an der hiesigen Fakultät oder durch mindestens zweisemestrige Leitung einer Arbeitsgemeinschaft an der hiesigen Fakultät als erfüllt.
- (2) Nicht promotionsberechtigt ist, wer an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität oder an einer anderen deutschen Juristischen Fakultät bereits einen rechtswissenschaftlichen Doktorgrad erworben hat.
- (3) Unter Beachtung von Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 kann auf Antrag die Promotionsberechtigung erlangen,
- a) <sup>1</sup>wer im Inland oder Ausland ein universitäres rechtswissenschaftliches Studium, das dem in Absatz 1 genannten Studium gleichwertig ist und dieses Studium mit einem Ergebnis abgeschlossen hat, das der in Absatz 1 genannten Note gleichwertig ist. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit des Studiums und der Abschlussnote setzen mindestens voraus, dass der Abschlussprüfung ein dreijähriges oder längeres Fachstudium vorausgegangen ist und dass der Abschluss zur Promotionsberechtigung der oder des Antragstellenden an der Heimatuniversität führt. <sup>3</sup>Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge und Studienabschlüsse sind entsprechende gesetzliche Regelungen oder die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden;
  - b) <sup>1</sup>wer im Ausland ein mindestens dreijähriges universitäres rechtswissenschaftliches Studium erfolgreich absolviert hat, das dem in Absatz 1 genannten Studium nicht gleichwertig ist, und in weiterer Folge an der hiesigen Fakultät ein Masterstudium mindestens mit der Note „magna cum laude“ oder „vollbefriedigend“ abgeschlossen hat;
  - c) <sup>1</sup>wer im Inland ein universitäres nichtrechtswissenschaftliches Studium, das dem in Absatz 1 genannten Studium gleichwertig ist (Master, Staatsexamen, Diplom, Magister), mit einem Ergebnis abgeschlossen hat, das der in Absatz 1 genannten Note entspricht. <sup>2</sup>Zusätzlich muss der erfolgreiche Besuch einer Lehrveranstaltung in Juristischer Methodenlehre und eines Seminars an der hiesigen Fakultät nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Die Seminarleistung (schriftliche Arbeit nebst Kolloquium) muss mindestens mit der Note „gut“ bewertet sein. <sup>4</sup>Sie darf nicht im Rahmen einer Lehrveranstaltung im Sinne des § 4a Absatz 3 Satz 1 NJAG und nicht bei der Betreuerin oder dem Betreuer erbracht worden sein;
  - d) <sup>1</sup>wer im Ausland ein universitäres nichtrechtswissenschaftliches Studium, das dem in Absatz 1 genannten Studium gleichwertig ist, mit einem Ergebnis abgeschlossen hat, das der in Absatz 1 genannten Note entspricht. <sup>2</sup>Für die Gleichwertigkeitsprüfungen gelten Absatz 3 lit. a Satz 2 und Satz 3 entsprechend. <sup>3</sup>Zusätzlich muss der erfolgreiche Besuch einer Lehrveranstaltung in Juristischer Methodenlehre und eines Seminars an der hiesigen Fakultät

nachgewiesen werden. <sup>4</sup>Die Seminarleistung (schriftliche Arbeit nebst Kolloquium) muss mindestens mit der Note „gut“ bewertet sein. <sup>5</sup>Sie darf nicht im Rahmen einer Lehrveranstaltung im Sinne des § 4a Absatz 3 Satz 1 NJAG und nicht bei der Betreuerin oder dem Betreuer erbracht worden sein;

- e) <sup>1</sup>wer im Inland oder im Ausland ein fachlich einschlägiges, nicht universitäres Master-, Diplom- oder Magisterstudium, das inhaltlich im Wesentlichen die in § 3 Abs. 2 Satz 1-3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) genannten Gegenstandsbereiche der Pflichtfachprüfung abdeckt, mit einem Ergebnis abgeschlossen hat, das der in Absatz 1 genannten Note entspricht. <sup>2</sup>Hat der Antragsteller nach der Ausbildungsordnung seines Master-, Diplom- oder Magisterstudiums nur in einzelnen Gegenstandsbereichen der juristischen Pflichtfachprüfung keine Kenntnisse erlangt, bestimmt der Promotionsausschuss, wie diese Kenntnisse nachträglich erworben werden können.
- (4) <sup>1</sup>Anträgen nach Absatz 3 sind die erforderlichen Nachweise im Original oder in beglaubigter Form, gegebenenfalls in beglaubigter Übersetzung, beizufügen. <sup>2</sup>Die vorgenannten Nachweise werden in beglaubigter Form zu den Akten der Fakultät genommen.
- (5) Über das Anerkenntnis der Promotionsberechtigung nach Absatz 3 wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich Mitteilung gegeben.

### § 5 Befreiungsmöglichkeiten

- (1) <sup>1</sup>Eine Befreiung vom Erfordernis der Mindestnote gemäß § 4 Absatz 1 S. 1 lit. c) ist nach Maßgabe von Absatz 2 und Absatz 3 auf Antrag zulässig. <sup>2</sup>Über die Befreiung ist vor Begründung des Doktoranden- und Promotionsverhältnisses (§ 6) zu entscheiden.
- (2) Vom Erfordernis der Mindestnote gemäß § 4 Absatz 1 S. 1 lit. c) ist auf Antrag zu befreien, wer die Erste Prüfung bzw. die Erste juristische Staatsprüfung oder die Zweite juristische Staatsprüfung mit der Note „befriedigend“ bestanden hat und wer
- eine Magisterprüfung, eine Masterprüfung oder eine Bachelorprüfung an der hiesigen Fakultät mindestens mit der Note „magna cum laude“ oder „vollbefriedigend“ bestanden hat, oder
  - die Schwerpunktbereichsprüfung mindestens mit der Note „gut“ (11,5 Punkte) bestanden hat, oder
  - einen Seminarschein der hiesigen Fakultät, der nicht im Rahmen einer Lehrveranstaltung im Sinne des § 4a Absatz 3 Satz 1 NJAG erbracht worden sein darf und von einem anderen Mitglied als der Betreuerin oder dem Betreuer (§ 7) ausgestellt worden ist, mit der Note „sehr gut“ vorlegt.
- (3) <sup>1</sup>Vom Erfordernis der Mindestnote gemäß § 4 Absatz 1 S. 1 lit. c) soll auf Antrag befreit werden, wer die Erste Prüfung bzw. die Erste juristische Staatsprüfung oder die Zweite juristische Staatsprüfung mit der Note 'befriedigend' bestanden hat, wenn zwei Mitglieder der Fakultät, die gemäß § 7 betreuungsberechtigt sind, den Antrag durch schriftliche Voten unterstützen. <sup>2</sup>Darin ist zu begründen, dass eine besondere Befähigung vorliegt, die in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannte wissenschaftliche Leistung zu erbringen. <sup>3</sup>Die Begründung ist auf Übungsleistungen, auf Seminarleistungen und auf ein Exposé zum Dissertationsvorhaben zu stützen. <sup>4</sup>An die Stelle der universitären Leistungen können besondere Befähigungen treten, die der Antragsteller außerhalb der universitären Ausbildung erlangt hat und die für das Dissertationsvorhaben erheblich sind.
- (4) <sup>1</sup>Anträgen nach Absatz 2 und Absatz 3 sind die erforderlichen Nachweise im Original oder in beglaubigter Form beizufügen, ferner das Exposé zum Dissertationsvorhaben und gegebenenfalls auch weitere Nachweise, auf die die Unterstützungsvoten nach Absatz 3 ihren Befreiungsvorschlag stützen. <sup>2</sup>Die Nachweise werden zu den Akten der Fakultät genommen.
- (5) Die Befreiung oder Nichtbefreiung nach § 5 wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

## C. Doktoranden- und Promotionsverhältnis

### § 6 Begründung

- (1) Promotionen sollen im Rahmen eines Doktoranden- und eines Promotionsverhältnisses (§§ 6, 7) durchgeführt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Begründung des Doktorandenverhältnisses setzt voraus, dass die Promotionsberechtigung nach §§ 4, 5 gegeben ist und sich eine Betreuungsberechtigte oder ein Betreuungsberechtigter (§ 7 Absatz 1) zur Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden und zur Betreuung der Promotion bereit erklärt. <sup>2</sup>Das Doktorandenverhältnis verpflichtet die Doktorandin oder den Doktoranden, die Entstehung der Dissertation nach Kräften voranzutreiben und dabei die Leitlinien nach § 2 Absatz 1

Satz 2 zu beachten; die Betreuerin oder der Betreuer sind verpflichtet, die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Erstellung ihrer oder seiner Arbeit zu unterstützen.<sup>3</sup>Die Betreuerin bzw. der Betreuer nach § 7 sollen sich in regelmäßigen Abständen über den Stand der Arbeit an der Dissertation berichten lassen.

- (3) <sup>1</sup>Das Doktorandenverhältnis ist von der Betreuerin oder dem Betreuer der Fakultät durch Mitteilung an die Dekanin oder den Dekan nach seiner Begründung unverzüglich anzuzeigen. <sup>2</sup>Der Anzeige sind beizufügen:
- a) der Nachweis der Promotionsberechtigung gemäß § 4 oder die Befreiungsbescheinigung gemäß § 5 Absatz 5,
  - b) die Angabe des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation,
  - c) die Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, Dritten weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für die Vermittlung der Gelegenheit zum angezeigten Promotionsvorhaben erbracht zu haben, verbunden mit der Erklärung, bei der weiteren inhaltlichen Ausarbeitung der Dissertation die Leitlinien des Fakultätsrats zur Wahrung wissenschaftlicher Redlichkeit und Qualität zu beachten und insbesondere keine entgeltliche Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen (Anlage 1 dieser Promotionsordnung).
  - d) die Betreuungsvereinbarung zwischen einer oder einem Betreuungsberechtigten (§ 7 Absatz 1) und der Doktorandin oder dem Doktoranden.
- (4) <sup>1</sup>Aufgrund der Anzeige lässt der Fakultätsrat die Bewerberin oder den Bewerber zur Promotion zu, sofern die Promotionsberechtigung gegeben ist. <sup>2</sup>Mit dieser Zulassung entsteht ein Promotionsverhältnis zur Fakultät, das diese verpflichtet, nach Maßgabe dieser Ordnung zu dem in Aussicht genommenen Thema ein Promotionsverfahren durchzuführen. <sup>3</sup>Die Zulassungsentscheidung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer schriftlich mitgeteilt.
- (5) <sup>1</sup>Kommt die Doktorandin oder der Doktorand der Berichtspflicht nach Absatz 2 Satz 3 nicht nach oder ist kein Fortgang in der Arbeit festzustellen oder besteht ein anderer wichtiger Grund für die Beendigung des Doktorandenverhältnisses, kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers der Fakultätsrat nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden das Doktoranden- und gegebenenfalls auch das Promotionsverhältnis für beendet erklären. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann ein Doktoranden- und Promotionsverhältnis durch übereinstimmende Erklärung von Betreuerin bzw. Betreuer und Doktorandin bzw. Doktorand gegenüber der Dekanin oder dem Dekan beendet werden. <sup>3</sup>Wird mit einer anderen Betreuerin oder einem anderen Betreuer aus der Fakultät ein neues Doktorandenverhältnis begründet, gelten Absatz 3 und Absatz 4 entsprechend.
- (6) <sup>1</sup>Wird eine ohne Betreuung angefertigte Dissertation eingereicht und sind die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 und Absatz 2 erfüllt, kann bei der Dekanin oder dem Dekan unmittelbar die Eröffnung des Promotionsverfahrens (§§ 8 ff.) beantragt werden. <sup>2</sup>Der Antrag ist abzulehnen, wenn das Fachgebiet, in dem die Dissertation angefertigt wurde, in der Fakultät nicht zumindest von zwei nach § 7 Absatz 1 Satz 1 lit. a) betreuungsberechtigten Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren der Fakultät vertreten ist.

## § 7 Betreuungsberechtigung

- (1) <sup>1</sup>Betreuungsberechtigte sind:
- a) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Fakultät,
  - b) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Fakultät,
  - c) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren der Fakultät,
  - d) Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät,
  - e) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Fakultät.
- <sup>2</sup>Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren können nach Ausscheiden aus der Fakultät bis zu acht Semestern Doktorandenverhältnisse fortführen.
- (2) Im Rahmen eines von der Fakultät allein oder gemeinsam mit anderen Fakultäten der Leibniz Universität oder anderen Hochschulen verantworteten Promotionsstudiengangs oder Promotionsprogramms der strukturierten Doktorandenausbildung (§ 1 Absatz 5) können auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Fakultäten der Leibniz Universität oder anderer Hochschulen als Betreuerin oder Betreuer zugelassen werden.
- (3) Mit Zustimmung des Fakultätsrats können ausnahmsweise auch in anderen Fällen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Fakultäten der Leibniz Universität oder anderer Hochschulen als Betreuerin oder Betreuer zugelassen werden.
- (4) Mit Zustimmung des Fakultätsrats können auch Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, welche auf Grund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung gefördert werden, oder Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenlei-

ter, die in einem internen Besetzungsverfahren unter Beteiligung von externen Gutachtern in ihre Funktion eingesetzt wurden, als Betreuerinnen und Betreuer von Promotionen zugelassen werden.

## D. Promotionsverfahren

### § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten.
- (2) Dem Eröffnungsantrag sind beizufügen:
  - a) die Dissertation in vier gedruckten und gebundenen Exemplaren,
  - b) eine elektronische Fassung der Dissertation,
  - c) Nachweise über die Promotionsberechtigung (§§ 4 und 5),
  - d) ein tabellarischer Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
  - e) gegebenenfalls eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und der wissenschaftlichen Vorträge,
  - f) die Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität oder an einer anderen deutschen Juristischen Fakultät nicht bereits einen rechtswissenschaftlichen Doktorgrad erworben hat,
  - g) die Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass die Dissertation nicht bereits Gegenstand eines Promotionsverfahrens an einer anderen Universität oder einer anderen Fakultät der Leibniz Universität gewesen ist und dass sie oder er die gleiche oder eine in wesentlichen Teilen ähnliche Arbeit nicht bei einer anderen Hochschule oder bei einer anderen Fakultät der Leibniz Universität als Dissertation eingereicht hat,
  - h) die Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er bei der inhaltlichen Ausarbeitung der Dissertation die Leitlinien des Fakultätsrats zur Wahrung wissenschaftlicher Redlichkeit und Qualität beachtet und insbesondere keine Textabschnitte von Dritten oder Inhalte eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle benutzten Hilfsmittel und Quellen in ihrer oder seiner Arbeit angegeben sowie keine entgeltliche Hilfe Dritter in Anspruch genommen hat,
  - i) die Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass die eingereichte Druckfassung und die elektronische Fassung identisch sind und ob sie oder er mit der Übermittlung ihrer oder seiner Dissertation an externe Dienste zur elektronischen Plagiatsprüfung einverstanden ist,
  - j) bei gemeinschaftlichen Forschungsarbeiten (§ 2 Absatz 2) ein von den Beteiligten gemeinsam verfasster Bericht über die Zusammenarbeit bei der Dissertation mit Angaben zu den individuellen Urheberschaften für die jeweiligen Teile der Dissertation, ferner Angaben über Namen, akademische Grade, Anschriften der an der Gruppenarbeit beteiligten Personen sowie Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls welche der Personen bereits ein Promotionsverfahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile der vorgelegten Arbeit benutzt haben,
  - k) die Versicherung an Eides statt der Doktoranden, dass die Dissertation selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe gefertigt wurde.
- (3) <sup>1</sup>Auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans entscheidet der Fakultätsrat über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. <sup>2</sup>Die Eröffnung oder Nichteröffnung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt.
- (4) <sup>1</sup>Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann zurückgenommen werden. <sup>2</sup>Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn der Dekanin oder dem Dekan bereits ein Gutachten vorliegt.

### § 9 Promotionskommission

- (1) Bei Eröffnung des Verfahrens bestellt der Fakultätsrat eine Promotionskommission in folgender Zusammensetzung:
  - a) zwei Mitglieder aus dem Kreis der Betreuungsberechtigten als Gutachter,
  - b) ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Betreuungsberechtigten, das einer anderen juristischen Fachgruppe angehört als die Gutachtenden, wenn nicht schon die Gutachtenden verschiedenen juristischen Fachgruppen angehören, als Vorsitzende oder Vorsitzender.
- (2) Jeder Promotionskommission müssen mindestens zwei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren der Fakultät (§ 7 Absatz 1 Satz 1 lit. a)) angehören, die Mitglied der Leibniz Universität Hannover sind.

- (3) <sup>1</sup>Wird das Fachgebiet, in dem die Dissertation angefertigt wurde, in der hiesigen Fakultät nicht von zwei nach § 7 Absatz 1 Betreuungsberechtigten vertreten, kann der Fakultätsrat auf Antrag jedes Betreuungsberechtigten bis zum Ablauf der Auslegungsfrist der Gutachten (§ 11 Absatz 1) an Stelle der Gutachtenden nach Absatz 1 ein professorales Mitglied einer anderen Juristischen Fakultät oder eine andere fachlich geeignete habilitierte Person als Gutachterin oder Gutachter bestellen. <sup>2</sup>Im Falle der Bestellung wird diese Gutachterin oder dieser Gutachter stimmberechtigtes Mitglied der Promotionskommission.
- (4) <sup>1</sup>Sofern die Dissertation das Fachgebiet einer anderen Fakultät der Leibniz Universität oder Fachgebiete mehrerer anderer Fakultäten der Leibniz Universität berührt und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung geboten erscheint, kann der Fakultätsrat bis zum Ablauf der Auslegungsfrist der Gutachten (§ 11 Absatz 1) Mitglieder dieser Fakultäten zusätzlich zu Gutachtenden bestellen. <sup>2</sup>Im Falle der Bestellung werden diese Gutachterinnen oder Gutachter stimmberechtigte Mitglieder der Promotionskommission.
- (5) <sup>1</sup>Die Zusammensetzung der Promotionskommission sowie etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Zusammensetzung werden der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich mitgeteilt. <sup>2</sup>Im Benehmen mit allen Beteiligten entscheidet die Dekanin oder der Dekan über notwendige Vertretungen.
- (6) <sup>1</sup>Die Promotionskommission trifft ihre Entscheidungen in nichtöffentlicher Sitzung. <sup>2</sup>Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder im Vertretungsfalle deren Vertreterinnen oder Vertreter anwesend sind. <sup>3</sup>Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Mehrheit. <sup>4</sup>Stimmenthaltung ist unzulässig. <sup>5</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. <sup>6</sup>Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die zu den Akten der Fakultät genommen werden. <sup>7</sup>Die Mitglieder der Promotionskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind.

## § 10 Begutachtung

- (1) <sup>1</sup>Die Gutachtenden prüfen die vorgelegte Dissertation eingehend und unabhängig voneinander und erstatten schriftliche Gutachten. <sup>2</sup>Sie empfehlen Annahme oder Ablehnung der Dissertation. <sup>3</sup>Der Annahmehvorschlag ist mit einem Vorschlag für die Bewertung der Dissertation, der sich am Maßstab des § 1 Absatz 2 zu orientieren hat, zu verbinden. <sup>4</sup>Dabei können folgende Prädikate vergeben werden:
- „ausgezeichnet“ oder „summa cum laude“,  
 „sehr gut“ oder „magna cum laude“,  
 „gut“ oder „cum laude“,  
 „befriedigend“ oder „satis bene“,  
 „ausreichend“ oder „rite“.
- <sup>5</sup>Wird die Ablehnung der Dissertation empfohlen, ist die Arbeit mit „nicht ausreichend“ oder „non rite“ zu bewerten.
- (2) <sup>1</sup>Die Gutachten sind innerhalb von vier Monaten zu erstatten; diese Frist kann aus wichtigem Grund von der Dekanin oder dem Dekan einmalig um weitere drei Monate verlängert werden. <sup>2</sup>In den Gutachten können Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation vorgeschlagen werden.
- (3) <sup>1</sup>Wird von allen Gutachtenden die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, ist die Promotionsprüfung nicht bestanden, ohne dass es einer Beratung der Promotionskommission (§ 12 Absatz 1) bedarf. <sup>2</sup>Die Dekanin oder der Dekan teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden mit und übersendet die ablehnenden Gutachten. <sup>3</sup>Das Korrektorexemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt bei den Akten der Fakultät.
- (4) <sup>1</sup>Sofern der Promotionskommission nur zwei Gutachtende angehören und sich einer der Gutachtenden gegen die Annahme ausspricht, hat der Fakultätsrat ohne Beratung der Promotionskommission (§ 12 Absatz 1) ein weiteres Gutachten einzuholen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn die Benotungsvorschläge der beiden Gutachtenden zur Dissertation um mindestens zwei Noten voneinander abweichen. <sup>3</sup>Über die Person des weiteren Gutachtenden entscheidet der Fakultätsrat, wobei sich die Abgabefristen nach Absatz 2 Satz 1 entsprechend verlängern.
- (5) <sup>1</sup>Liegen die nach Absatz 1 zu erstattenden Gutachten und gegebenenfalls das weitere Gutachten nach Absatz 4 vor, gibt der Vorsitzende sie den übrigen Mitgliedern der Promotionskommission, der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Dekanin oder dem Dekan zur Kenntnis. <sup>2</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Recht auf Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen. <sup>3</sup>Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Promotionskommission kann der Verzicht auf eine Stellungnahme erklärt werden.

### § 11 Einsichtnahme und Einspruch

- (1) Nach Ablauf der Frist nach § 10 Absatz 5 Satz 2 bzw. nach Eingang einer Verzichtserklärung nach § 10 Absatz 5 Satz 3 wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten, gegebenenfalls zusammen mit der Stellungnahme der Doktorandin oder des Doktoranden, zwei Wochen zur Einsichtnahme im Dekanat ausgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Den Mitgliedern der Promotionskommission sowie allen anderen Betreuungsberechtigten (§ 7 Absatz 1) ist die Auslegung mitzuteilen. <sup>2</sup>Diese Personen sind berechtigt, Einsicht zu nehmen und schriftlich Einspruch gegen die Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation einzulegen. <sup>3</sup>Der Einspruch ist zu begründen. <sup>4</sup>Auf Antrag einer zum Einspruch berechtigten Person kann die Dekanin oder der Dekan die Auslegungsfrist um eine Woche, in Ausnahmefällen um zwei Wochen verlängern.
- (3) <sup>1</sup>Wird von der Möglichkeit eines Einspruchs oder einer Stellungnahme nach § 10 Absatz 5 Satz 2 Gebrauch gemacht, kann der Fakultätsrat beschließen, ein weiteres Gutachten einzuholen. <sup>2</sup>Das Verfahren wird in diesem Fall bis zur Vorlage des weiteren Gutachtens ausgesetzt und danach gemäß Absatz 1 und Absatz 2 fortgesetzt. <sup>3</sup>Die oder der zusätzlich Gutachtende wird stimmberechtigtes Mitglied der Promotionskommission.

### § 12 Annahme

- (1) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Auslegungsfrist lädt der Vorsitzende der Promotionskommission zu einer Sitzung, in der über die Annahme der Dissertation beraten und Beschluss gefasst wird. <sup>2</sup>Diese Sitzung soll möglichst in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Disputation (§ 13) stattfinden. <sup>3</sup>Die Arbeit ist anzunehmen, wenn die Mehrheit der Gutachtenden die Annahme empfiehlt. <sup>4</sup>Ist die Zahl der Gutachtenden, die die Annahme der Dissertation empfehlen, gleich der Zahl der Gutachtenden, die ihre Ablehnung empfehlen, entscheidet die Promotionskommission.
- (2) <sup>1</sup>Beschließt die Promotionskommission, die Dissertation nicht anzunehmen, ist die gesamte Promotion abgelehnt. <sup>2</sup>Die Dekanin oder der Dekan teilt die Ablehnungsentscheidung der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mit. <sup>3</sup>Das Korrektorexemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt bei den Akten der Fakultät.
- (3) Ist die Dissertation gemäß § 10 Absatz 3 oder gemäß § 12 Absatz 2 abgelehnt worden, ist die erneute Durchführung eines Promotionsverfahrens an der hiesigen Fakultät nur einmal zulässig.

### § 13 Disputation

- (1) <sup>1</sup>Ist die Dissertation angenommen worden, hat die Doktorandin oder der Doktorand sie in einer Disputation vor der Promotionskommission zu verteidigen. <sup>2</sup>Die Disputation dient dem Nachweis der Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden, rechtswissenschaftliche Probleme mündlich darzustellen und im wissenschaftlichen Gespräch zu erörtern. <sup>3</sup>Die Disputation dauert in der Regel ein bis eineinhalb Stunden.
- (2) <sup>1</sup>Die Disputation erstreckt sich auf die Dissertation, die Gutachten, die etwaigen Einsprüche, die etwaige Stellungnahme der Doktorandin oder des Doktoranden und die eingereichten Thesen und soll auch die mit der Thematik verbundenen historischen, methodischen und theoretischen Grundsatzfragen einbeziehen. <sup>2</sup>Sie ist mit einem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden von etwa 15 Minuten einzuleiten. <sup>3</sup>Die Disputation findet in deutscher Sprache, in geeigneten Fällen im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Promotionskommission auch in englischer Sprache statt; über begründete Abweichungsanträge ist spätestens mit der Entscheidung über den Eröffnungsantrag (§ 8) zu befinden.
- (3) <sup>1</sup>Die Disputation soll spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Auslagefrist stattfinden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende der Promotionskommission setzt den Termin im Benehmen mit den Beteiligten fest. <sup>3</sup>Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. <sup>4</sup>Im Fall des Einvernehmens aller Beteiligten kann die Ladungsfrist auf drei Werktage verkürzt werden. <sup>5</sup>Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation oder bricht sie oder er die Disputation ab, gilt die Disputation als nicht bestanden, sofern keine hinreichende Entschuldigung vorliegt.
- (4) <sup>1</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand hat der Promotionskommission Thesen zur Dissertation einzureichen. <sup>2</sup>Diese Thesen sind dem Vorsitzenden der Promotionskommission spätestens eine Woche vor dem Disputationstermin vorzulegen.
- (5) <sup>1</sup>Die Disputation ist universitätsöffentlich. <sup>2</sup>Die Promotionskommission kann weitere Zuhörerinnen und Zuhörer zulassen. <sup>3</sup>Die der Promotionskommission nicht angehörenden promovierten Mitglieder der Fakultät sind berechtigt, sich an der Disputation zu beteiligen. <sup>4</sup>Anderen Mitgliedern und Angehörigen der Universität, die der Disputation beiwohnen, kann der Vorsitzende der

Promotionskommission das Wort erteilen. <sup>5</sup>Die Bekanntgabe der Noten (§ 14) und deren Begründung ist nicht öffentlich.

#### § 14 Beratung und Notenbildung

- (1) <sup>1</sup>Unmittelbar nach Abschluss der Disputation berät die Promotionskommission über die Benotung der Disputation. <sup>2</sup>Nach Benotung der Disputation setzt die Promotionskommission in Ansehung der Notenvorschläge der Gutachtenden (§ 10 Absatz 1, Absatz 2) und etwaiger Einsprüche (§ 11 Absatz 2) und Stellungnahmen (§ 10 Absatz 5 Satz 2) die Note für die Dissertation fest. <sup>3</sup>Abschließend entscheidet sie über die Gesamtnote der Promotion (§ 10 Absatz 1). <sup>4</sup>Die Promotionskommission entscheidet ferner über die Druckreife der Dissertation oder Auflagen zur Herstellung der Druckreife. <sup>5</sup>Die gutachtenden Mitglieder erklären sich dazu, ob sie in der Veröffentlichung der Dissertation genannt werden wollen. <sup>6</sup>Die Einzelnoten und die Gesamtnote werden der Doktorandin oder dem Doktoranden im Anschluss an die Beratung mitgeteilt und begründet. <sup>7</sup>Wird die Disputation nicht bestanden, ist die Promotion abgelehnt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote wird rechnerisch ermittelt und setzt sich aus den jeweils nach Beratung von den Gutachtenden endgültig festgesetzten Einzelnoten für die Dissertation und den von den Mitgliedern der Promotionskommission festgestellten Einzelnoten für die Disputation zusammen. <sup>2</sup>Den in § 10 Absatz 1 aufgeführten Noten kommt in der dortigen Reihenfolge ein Rechenwert von 1 bis 6 zu. <sup>3</sup>Bei der Berechnung kommt der Dissertation ein Gewicht von zwei Dritteln zu; weicht der Durchschnitt der Disputationsnoten um zwei Notenstufen von der Durchschnittsbewertung der Dissertation nach oben oder unten ab, haben die Bewertung der Dissertation und der Disputation gleiches Gewicht. <sup>4</sup>Führt das rechnerische Gesamtergebnis zu einer Zwischennote, ist die rechnerische Gesamtnote ab einer Nachkommastelle über 49999 aufzurunden; andernfalls wird abgerundet.
- (3) Wird die Promotion aufgrund der Disputation abgelehnt, kann die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb von drei Monaten die Wiederholung der Disputation beantragen.
- (4) <sup>1</sup>Die Promotionsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand auf eine Wiederholung verzichtet, die Frist zur Wiederholung ungenutzt verstreicht oder die Disputation auch in dem Wiederholungsversuch nicht besteht. <sup>2</sup>Die erneute Einleitung eines Promotionsverfahrens ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (5) Über den Verlauf der Disputation und die Festsetzung der Noten (§ 14) wird eine Niederschrift aufgenommen, die durch den Vorsitzenden der Promotionskommission zu verfassen und zu unterzeichnen und zu den Akten der Fakultät zu nehmen ist.

#### § 15 Veröffentlichen von Dissertationen

- (1) <sup>1</sup>Die Dissertation ist zu veröffentlichen. <sup>2</sup>Die Veröffentlichung kann als Buch, als Abhandlung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, als vervielfältigtes Manuskript oder elektronisch erfolgen. <sup>3</sup>Wird die Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht, kann sich die Publikation mit Zustimmung der Promotionskommission auf die wesentlichen Teile der Arbeit beschränken. <sup>4</sup>Die Gutachtenden sind in der Veröffentlichung der Dissertation zu nennen, wenn sie ihr Einverständnis erklärt haben.
- (2) <sup>1</sup>Die Promotionskommission entscheidet über die Druckreife der Dissertation. <sup>2</sup>Ist die Druckreife festgestellt, erteilt der Vorsitzende der Promotionskommission die Druckerlaubnis und übersendet je eine Ausfertigung an die Doktorandin oder den Doktoranden und der Dekanin oder dem Dekan. <sup>3</sup>Sofern die Promotionskommission Auflagen zur Herstellung der Druckreife bestimmt hat (§ 10 Absatz 1 Satz 3, § 14 Absatz 1 Satz 4), ist das zur Veröffentlichung bestimmte überarbeitete Typoskript der Dissertation dem Vorsitzenden der Promotionskommission zur Bescheinigung der nunmehrigen Druckreife vorzulegen. <sup>4</sup>Dieser bittet die Gutachtenden um Stellungnahme und stellt nach deren Zustimmung die Druckreife fest. <sup>5</sup>Der Vorsitzende übersendet der Dekanin oder dem Dekan das Korrektorexemplar der Dissertation und gegebenenfalls die genehmigte gesonderte Veröffentlichungsfassung. <sup>6</sup>Diese verbleiben bei den Akten der Fakultät.
- (3) Von der Dissertation sind sechs Exemplare an die Fakultät sowie nach Maßgabe der für die Fakultäten der Leibniz Universität jeweils geltenden allgemeinen Richtlinien des Senats über die Ablieferung von Dissertationen an die Universitätsbibliothek weitere Exemplare an die Universitätsbibliothek abzuliefern.
- (4) Ablieferungsexemplare sind mit einem Titelblatt und einem Abstract in deutscher und englischer Sprache mit jeweils drei Schlüsselwörtern zu versehen; die abschließende Anfügung eines kurzen Lebenslaufs, der insbesondere den wissenschaftlichen Werdegang erkennen lässt, ist freigestellt.
- (5) <sup>1</sup>Die Ablieferungsexemplare sind innerhalb eines Jahres nach der Disputation abzuliefern. <sup>2</sup>Die Dekanin oder der Dekan kann auf begründeten Antrag Fristverlängerung um längstens ein Jahr

bewilligen. <sup>3</sup>Wird der Ablieferungspflicht gleichwohl nicht nachgekommen, erklärt der Fakultätsrat die Promotionsleistungen für ungültig.

#### § 16 Vollzug der Promotion

- (1) <sup>1</sup>Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. <sup>2</sup>Die Promotionsurkunde ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Leibniz Universität und der Dekanin oder dem Dekan auszufertigen. <sup>3</sup>Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der Disputation datiert.
- (2) <sup>1</sup>Die Promotionsurkunde wird erst ausgestellt, wenn die Pflichtexemplare der Dissertation bei der Fakultät abgeliefert sind. <sup>2</sup>Vollzogen wird die Promotion in der Regel in einer öffentlichen Promotionsfeier, die einmal im Jahr stattfindet. <sup>3</sup>Aus wichtigem Grund kann die Promotion auch außerhalb der öffentlichen Promotionsfeier vollzogen werden.
- (3) Unbeschadet Absatz 2 Satz 1 kann die Dekanin oder der Dekan auf begründeten Antrag, dem die Publikationszusage eines Verlages sowie die Quittung über die Einzahlung der Hälfte des Druckkostenzuschusses beizufügen ist, eine vorläufige, auf ein Jahr befristete Promotionsurkunde ausstellen.
- (4) <sup>1</sup>Der Doktorgrad darf erst nach Vollzug der Promotion geführt werden. <sup>2</sup>Im Falle des Absatzes 3 darf der Doktorgrad auch schon ab Aushändigung der vorläufigen Promotionsurkunde geführt werden.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan führt ein Promotionsbuch, in das sie oder er einen Bericht über jede vollzogene Promotion einträgt.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan kann ein allgemeines Merkblatt ausgeben, das Muster für die Promotionsurkunde (Absatz 1), die vorläufige Promotionsurkunde (Absatz 3) und das Titelblatt von Ablieferungsexemplaren (§ 15 Absatz 4) enthält.

#### § 17 Einsichtnahme in die Promotionsunterlagen

<sup>1</sup>Der Doktorandin oder dem Doktoranden wird auf Antrag Einsichtnahme in die Promotionsunterlagen gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss der Disputation beim Dekan oder der Dekanin zu stellen. <sup>3</sup>Die Einsichtnahme muss binnen zwei Monaten nach Bescheidung des Antrags nach Satz 1 erfolgen.

#### § 18 Widerspruch gegen die Entscheidung im Promotionsverfahren

- (1) Jeder belastende Bescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und in den Fällen des § 8 Absatz 3, des § 10 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 2, 1. Halbsatz, des § 12 Absatz 2 und des § 14 Absatz 4, des § 15 Absatz 5 Satz 3 und des § 19 Absatz 2 – 4 der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) <sup>1</sup>Gegen die Entscheidung kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät Widerspruch einlegen. <sup>2</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.

#### § 19 Beendigung, Ungültigkeit und Rücknahme der Promotion

- (1) Der Fakultätsrat setzt das Promotionsverfahren aus, wenn gegen die Doktorandin oder den Doktoranden ein Ermittlungs- oder Strafverfahren in Bezug auf die Promotion anhängig ist.
- (2) <sup>1</sup>Ergibt sich vor Vollzug der Promotion, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht vorliegen, so erklärt der Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans die sofortige Beendigung des Verfahrens und die Ungültigkeit bereits erbrachter Promotionsleistungen. <sup>2</sup>Die erneute Durchführung eines Promotionsverfahrens an der hiesigen Fakultät ist in diesem Fall unzulässig.
- (3) <sup>1</sup>Stellt sich nach Vollzug der Promotion heraus, dass die oder der Promovierte bei einer Promotionsleistung eine Täuschung, Drohung oder Bestechung begangen hat, so kann der Fakultätsrat nach Anhörung der oder des Promovierten nachträglich den Doktorgrad entziehen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Täuschungen über die in § 8 Absatz 2 lit. c), lit. f), lit. g), lit. h) und lit. i) genannten Umstände. <sup>3</sup>Wird der Doktorgrad entzogen, so fordert die Dekanin oder der Dekan die Doktorurkunde zurück. <sup>4</sup>Absatz 2 Satz 2 sowie § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz gelten entsprechend. <sup>5</sup>Eine Entziehung wirkt auf den Zeitpunkt des Vollzugs der Promotion zurück.
- (4) <sup>1</sup>Der Doktorgrad – einschließlich des Doktors ehrenhalber – kann vom Fakultätsrat entzogen werden, wenn die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder wenn sie oder er wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad eingesetzt worden ist. <sup>2</sup>§ 48 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

## E. Verleihung ehrenhalber und Erneuerung

### § 20 Erneuerung des Doktorgrads

Der Doktorgrad kann zu bestimmten Zeitpunkten, insbesondere zum 25. und 50. Jahrestag der Titelverleihung, durch Beschluss des Fakultätsrates erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder auf die besonders enge Verbindung der oder des Betroffenen mit der Leibniz Universität angebracht erscheint.

### § 21 Ehrenpromotion

- (1) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde setzt hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder besondere persönliche Verdienste ideeller Art und die Verbundenheit mit der Fakultät voraus.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist von mindestens zehn Professorinnen oder Professoren bei der Dekanin oder dem Dekan zu stellen und allen Mitgliedern der Professorengruppe der Fakultät mit Begründung im Umlaufverfahren zur Stellungnahme zuzuleiten. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder über die Verleihung der Ehrenpromotion. <sup>3</sup>Zur Vorbereitung seiner Entscheidung kann der Fakultätsrat eine Promotionskommission einsetzen.
- (3) <sup>1</sup>Im Benehmen mit dem Senat wird die Ehrenpromotion durch Überreichung einer gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die Leistungen und Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben sind. <sup>2</sup>Die Überreichung geschieht im Rahmen einer akademischen Feierstunde.
- (4) Die Ehrenpromotion soll allen deutschen Universitäten und dem für die Leibniz Universität zuständigen Ministerium angezeigt werden.

## F. Schlussvorschriften

### § 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Leibniz Universität am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Doktorandinnen und Doktoranden, mit denen bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung ein Promotionsverhältnis begründet worden ist (§ 6 Absatz 4) oder die bereits die Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 6 Absatz 6 Satz 1, § 8) beantragt haben, werden für die Dauer von drei Jahren nach den bisher geltenden Bestimmungen promoviert. <sup>2</sup>Sie können die Durchführung ihres Promotionsverfahrens nach dieser Ordnung beantragen.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 31.05.2017 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den European Master in Territorial Development beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 30.08.2017 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2017 in Kraft.

**Prüfungsordnung für den  
European Master in Territorial Development  
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

**Übersicht**

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Zuständigkeit (*Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss*)

Zweiter Teil: Masterprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10a Einstufungsprüfungen für Flüchtlinge
- § 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Die Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und die Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften der Technischen Universität Braunschweig haben gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Änderung zur Prüfungsordnung erlassen:

## **Erster Teil: Allgemeines**

### **§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

- (1)<sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

### **§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in vier Semester.

### **§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)**

- (1)<sup>1</sup>Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. <sup>2</sup>Im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan kann der Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben einen Prüfungsausschuss einsetzen.
- (2)<sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, davon zwei Vertreter von der Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und ein Vertreter von der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften der Technischen Universität Braunschweig, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. <sup>3</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. <sup>4</sup>Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. <sup>5</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3)<sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4)<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5)<sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7)<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. <sup>4</sup>Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## Zweiter Teil: Masterprüfung

### § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.4 und gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 sowie Wahlmodulen nach Anlage 1.3.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) <sup>1</sup>Der Studiengang European Master in Territorial Development kann vollständig in englischer Sprache – inklusive Prüfungen - absolviert werden. <sup>2</sup>Im Bereich der Wahlpflichtmodule nach Anlage 1.2 werden einige Module nur in deutscher Sprache angeboten. <sup>3</sup>Es werden jedoch genügend wählbare Module in englischer Sprache vorgehalten.
- (4) Studierende verbringen das dritte Semester an einer der Partnerhochschulen im Ausland.

### § 5 Prüferinnen und Prüfer

<sup>1</sup>Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs European Master in Territorial Development Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften der Technischen Universität Braunschweig als Prüfungsberechtigte. <sup>2</sup>Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität oder Technischen Universität Braunschweig sind.

### § 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten. <sup>2</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. <sup>3</sup>Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Klausuren ohne Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Seminarleistungen, Kurzarbeit, Übungen und Zusammengesetzte Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) <sup>1</sup>Sind nach den Anlagen 1.1, 1.2 oder 1.3 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.1, 1.2 oder 1.3 eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
  - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
  - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
  - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
  - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

### § 7 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung entsprechend der Anlage 1.4. <sup>2</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. <sup>2</sup>Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.

- (3)<sup>1</sup>Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.  
<sup>2</sup>Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen.  
<sup>3</sup>Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist gestellt. <sup>4</sup>§ 15 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 gilt entsprechend.
- (4)<sup>1</sup>Die Masterarbeit ist binnen 24 Wochen nach Ausgabe schriftlich in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. <sup>2</sup>Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
  - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
  - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
  - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6)<sup>1</sup>Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch. <sup>2</sup>Beinhaltet das Modul Masterarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1.4 zusammen.
- (7)<sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. <sup>3</sup>Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).
- (8)<sup>1</sup>Der Erstprüfer der Masterarbeit muss dem Kreis der Professorinnen, Professoren oder Habilitierten oder Promovierten der Fakultät für Architektur und Landschaft der Leibniz Universität Hannover oder der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften der TU Braunschweig angehören. <sup>2</sup>Der Zweitprüfer der Masterarbeit soll aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten an der Partnerhochschule stammen, an der das Auslandssemester absolviert wurde.

## § 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2)<sup>1</sup>Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. <sup>2</sup>Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

## § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1)<sup>1</sup>Studierende können sich über die in den Anlagen 1.2 und 1.3 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). <sup>3</sup>Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bestanden sind, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1)<sup>1</sup>Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. <sup>2</sup>Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. <sup>3</sup>Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungs- beziehungsweise Studienleistung nicht mehr möglich. <sup>4</sup>Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. <sup>5</sup>Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. <sup>6</sup>Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.

- (2) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. <sup>3</sup>Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. <sup>4</sup>Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (3) <sup>1</sup>Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. <sup>3</sup>Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4) <sup>1</sup>Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.1, 1.2 oder 1.3 vergeben. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen bleibt die Prüfungsleistung unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatz 3 Satz 1. <sup>3</sup>Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

### **§ 10 a Einstufungsprüfungen für Flüchtlinge**

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

### **§ 11 Fernstudium**

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudienmodule angeboten werden.

## **Dritter Teil: Prüfungsverfahren**

### **§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 oder 1.4 zu entnehmen.
- (2) Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang kein Prüfungsanspruch mehr besteht.
- (3) <sup>1</sup>Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 55 Leistungspunkte erworben und – soweit vorgesehen – weitere in der Anlage 1.4 aufgeführte Voraussetzungen erfüllt wurden. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. <sup>2</sup>Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

### **§ 13 Anmeldung**

<sup>1</sup>Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung ausnahmsweise auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. <sup>3</sup>Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

## § 14 Wiederholung

- (1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Masterarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. <sup>4</sup>Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. <sup>5</sup>Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. <sup>6</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. <sup>7</sup>Bei zusammengesetzten Prüfungsleistungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. <sup>2</sup>Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. <sup>3</sup>Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. <sup>4</sup>Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. <sup>5</sup>Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note „ausreichend (4,0)“ oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Note „bestanden“ vergeben werden. <sup>6</sup>Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. <sup>7</sup>Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. <sup>8</sup>§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

## § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. <sup>4</sup>Als Beginn einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. <sup>5</sup>Tritt der beziehungsweise die Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung zurück, gilt dieser Rücktritt für die gesamte Prüfung. <sup>6</sup>Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>In den Fällen des Satzes 2 kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. <sup>6</sup>Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

## § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

<sup>1</sup>Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. <sup>2</sup>Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

## § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,  
 1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,  
 2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,  
 3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,  
 5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>5</sup>Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

- (2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>3</sup>§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen der Prüfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. <sup>2</sup>Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der zusammengesetzten Prüfungsleistung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. <sup>3</sup>Die zusammengesetzte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. <sup>4</sup>Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.
- (4) <sup>1</sup>Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der Fragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). <sup>2</sup>Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. <sup>3</sup>Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. <sup>4</sup>Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (5) <sup>1</sup>Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffender Fragen nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note  
 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,  
 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,  
 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert  
 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,  
 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,  
 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,  
 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,  
 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60, vom Hundert,  
 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und  
 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl  
 der zu vergebenden Punkte erreicht hat. <sup>2</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

## § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. <sup>3</sup>Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. <sup>4</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. <sup>5</sup>Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2) <sup>1</sup>Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

### § 19 Leistungspunkte für Module

- (1) Die in den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 oder 1.4 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden.
- (2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 oder 1.4 genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.
- (3) <sup>1</sup>In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.1. können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. <sup>2</sup>Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. <sup>3</sup>Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

### § 20 Gesamtnotenbildung

- (1) <sup>1</sup>Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. <sup>2</sup>Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 9 behandelt.
- (2) <sup>1</sup>Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. <sup>2</sup>Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden, soweit nicht in den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 oder 1.4 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet
  - bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
  - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
  - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
  - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
  - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.<sup>4</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote mindestens 1,3 oder besser *und ist die Masterarbeit mit der Note mindestens 1,3 bewertet*, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

### § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie ein Zeugnis mit Einzelnachweisen ausgestellt. <sup>2</sup>Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis gibt die Module und deren Noten, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) beigefügt, das die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen ausweist. <sup>3</sup>Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>4</sup>Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Abs. 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. <sup>5</sup>Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.

- (3) <sup>1</sup>Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. <sup>2</sup>Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5) <sup>1</sup>Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

| Note |   | Notenwertäquivalente |
|------|---|----------------------|
| 1,0  | = | 4,0                  |
| 1,3  | = | 3,7                  |
| 1,7  | = | 3,3                  |
| 2,0  | = | 3,0                  |
| 2,3  | = | 2,7                  |
| 2,7  | = | 2,3                  |
| 3,0  | = | 2,0                  |
| 3,3  | = | 1,7                  |
| 3,7  | = | 1,3                  |
| 4,0  | = | 1,0                  |

<sup>2</sup>Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. <sup>3</sup>Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. <sup>4</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) <sup>1</sup>Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>3</sup>Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in englischer Sprache ausgestellt.

## § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

## § 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) <sup>1</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. <sup>2</sup>Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

#### **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

##### **§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

- (1) Die Änderung zur Prüfungsordnung vom 31.05.2017 tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Studiengang European Master in Territorial Development eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung.

## **Anlagenverzeichnis**

### **Anlage 1: Module des Masterstudiengangs European Master in Territorial Development**

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

Anlage 1.3: Wahlmodule

Anlage 1.4: Modul „Masterarbeit“

### **Anlage 2: Prüfungsformen**

Anlage 2.1: Definitionen

Anlage 2.2: Glossar

**Anlage 1: Module des Masterstudiengangs European Master in Territorial Development (EuMiTD)**

**Anlage 1.1: Pflichtmodule des Masterstudiums European Master in Territorial Development an der Leibniz Universität Hannover und der Technischen Universität Braunschweig**

Es müssen alle sechs Pflichtmodule bestanden werden.

| <b>Modul</b>   | <b>Lehrveranstaltungen</b> | <b>Fachsemester</b> | <b>ggf. Voraussetzungen für die Zulassung</b> | <b>Studienleistung</b> | <b>Prüfungsleistung</b> | <b>Leistungspunkte</b> |
|--|----------------------------|---------------------|---|------------------------|-------------------------|------------------------|
| Research oriented project I, focus spatial planning                | Projekt                    | 1.                  |   |                        | ZP                      | 15                     |
| Territorial governance for sustainable rural and urban development | Vorlesung, Seminar         | 1.                  | -   |                        | SL                      | 5                      |
| European spatial development and structural policies               | Vorlesung, Seminar         | 1.                  | -   |                        | MP 30                   | 5                      |
| Mobility & connectivity  | Vorlesung, Seminar         | 2.                  | -   | Ü                      | K 90                    | 5                      |
| Implementation in environmental planning                           | Vorlesung, Seminar         | 2.                  |   |                        | MP 30                   | 5                      |
| Research oriented project II, focus mobility                       | Projekt                    | 2.                  |   |                        | ZP                      | 15                     |
| <b>Summe</b>   |                            |                     |   |                        |                         | <b>50</b>              |

**Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule**

entfällt

**Anlage 1.3: Wahlmodule des Masterstudiums European Master in Territorial Development an der Leibniz Universität Hannover und der Technischen Universität Braunschweig**

Module der Partnerhochschulen im Ausland zählen zu den Wahlmodulen. Aus dem Bereich der Wahlmodule müssen insgesamt mindestens 40 Leistungspunkte erworben werden.

| Modul  | Lehrveranstaltungen   | Fachsemester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung   | Prüfungsleistung                                | Leistungspunkte |
|--|-----------------------|--------------|--|-------------------|---|-----------------|
| Stadt- und Regionalplanung, Regional Governance  | Vorlesung<br>Seminar  | ab 1.        | -                                      |                   | SL  | 5               |
| Computer Science in Planning   | Vorlesung             | ab 1.        | -                                      | Ü                 | KU  | 5               |
| Contemporary Issues of Territorial Development   | Vorlesung<br>Seminar  | ab 1.        | -                                      |                   | SL oder Ü<br>oder K 60<br>oder MP 20<br>oder ZP | 5               |
| Orte und Netze verstehen und entwickeln – Understanding and making places and networks | Seminar               | ab 1.        | -                                      | SA                | R   | 5               |
| Gender Studies in Spatial Science  | Seminar               | ab 1.        | -                                      | R                 | HA  | 5               |
| Practical implications of EU cohesion and regional policies                            | Seminar               | ab 1.        | -                                      |                   | SL  | 5               |
| Landentwicklung und Dorferneuerung   | Seminar               | ab 1.        | -                                      | Exkursionsbericht | MP 15   | 5               |
| Aktuelle Themen zu Regionales Bauen und Stadtplanung                                   | Seminar               | ab 1.        | -                                      | Ü                 | SL  | 5               |
| Land tenure and land policy  | Seminar               | ab 2.        | -                                      | R                 | ZP  | 5               |
| Wirtschaftsgeographische Theorien  | Vorlesung             | ab 1.        | -                                      |                   | K 120   | 5               |
| Planning Theory and Sociology  | Vorlesung,<br>Seminar | ab 2.        | -                                      |                   | SL  | 5               |
| Umweltschutz und Nachhaltigkeit in Verkehrs- und Stadtplanung                          | Vorlesung,<br>Übung   | ab 1.        | -                                      | Ü                 | K 90  | 5               |
| Verkehrsplanung  | Vorlesung,<br>Übung   | ab 1.        | -                                      | Ü                 | K 90  | 6               |
| Planungsmethodik- und Planungsmodelle  | Vorlesung,<br>Übung   | ab 1.        | -                                      | Ü                 | K 90  | 6               |
| ÖPNV – Planung von Infrastruktur   | Vorlesung,<br>Übung   | ab 1.        | -                                      |                   | MP 30   | 6               |

**Anlage 1.4: Modul „Masterarbeit“ inkl. Kolloquium**

Das Kolloquium findet innerhalb der 24wöchigen Bearbeitungszeit statt.

| Modul        | Fachsemester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung  | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--------------|--------------|---|-----------------|------------------|-----------------|
| Masterarbeit | 4            | mind. 55 LP, abgeschlossene Module Research oriented project I & II sowie abgeschlossenes Auslandssemester (Vorlage Confirmation of Stay) | KO              | MA               | 30              |

## **Anlage 2 Prüfungsformen**

### **Anlage 2.1: Definitionen**

#### **Aufsatz**

Ein Aufsatz ist eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

#### **Ausarbeitung**

<sup>1</sup>Ausarbeitungen sind selbständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup>Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. <sup>3</sup>Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

#### **Bestimmungsübungen**

Eine Bestimmungsübung bzw. Bestimmungsprüfung ist die selbständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

#### **Dokumentation**

<sup>1</sup>Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. <sup>2</sup>Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. <sup>3</sup>Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne bzw. Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. <sup>4</sup>Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

#### **Essay**

<sup>1</sup>Ein Essay ist eine kritische, subjektive Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert.

#### **Fachpraktische Prüfung**

Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

#### **Fallstudie**

Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

#### **Hausarbeit**

Eine Hausarbeit ist eine selbständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

#### **Klausur ohne Antwortwahlverfahren**

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

#### **Klausur mit Antwortwahlverfahren**

<sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z.B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. <sup>3</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>4</sup>Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. <sup>5</sup>Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. <sup>6</sup>Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der

Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>7</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

### **Kolloquium**

<sup>1</sup>Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. <sup>2</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Künstlerische Präsentation**

<sup>1</sup>Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/ Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung. <sup>2</sup>Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>3</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation**

<sup>1</sup>Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. <sup>2</sup>Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. <sup>3</sup>Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>4</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Kurzarbeit**

Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

### **Laborübungen**

<sup>1</sup>Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). <sup>2</sup>In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

### **Modell**

<sup>1</sup>Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. <sup>2</sup>Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

### **Mündliche Prüfung**

<sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>2</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>3</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>4</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den bzw. die zu Prüfenden. <sup>5</sup>Auf Antrag des bzw. der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

### **Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe**

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

### **Musikpraktische Präsentation**

<sup>1</sup>Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>2</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Musikpädagogisch-praktische Präsentation**

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

### **Pädagogisch orientiertes Konzert**

<sup>1</sup>Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (ggf. im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung / Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. <sup>2</sup>Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

### **Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit**

Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von i.d.R. 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung

### **Portfolio**

<sup>1</sup>Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. <sup>2</sup>Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend bzw. retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. <sup>3</sup>Optional ist als ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. <sup>4</sup>Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

### **Präsentation**

<sup>1</sup>Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und ggf. die Darbietung im mündlichen Vortrag. <sup>2</sup>Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der „Multi-Aspekt“ durch Stellwand, Poster oder Power-Point-Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann. <sup>3</sup>Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. <sup>4</sup>Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

### **Projektarbeit**

Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

### **Referat**

Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. ggf. eine schriftliche Ausarbeitung.

### **Seminararbeit**

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

### **Seminarleistung**

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

### **Sportpraktische Präsentation**

<sup>1</sup>In einer sportpraktischen Präsentation stellen die Studierenden ihre Demonstrations- und Bewegungskompetenz unter Beweis. <sup>2</sup>Je nach Erfahrungs- und Lernfeld kann es sich dabei z.B. um sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen handeln. <sup>3</sup>Auch eine variable und unter situativen Gegebenheiten dargebotene Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit kann im Rahmen dieser Prüfungsform beurteilt werden. <sup>4</sup>Die jeweilige Form und Dauer der Präsentation werden in Absprache festgelegt. <sup>5</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Stegreif**

<sup>1</sup>Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/oder wissenschaftlich-analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. <sup>2</sup>Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen Aspekte. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

### **Studienarbeiten**

<sup>1</sup>Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. <sup>2</sup>Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. <sup>3</sup>Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Fachgruppe Landschaft der Fakultät für Architektur und Landschaft vorgeschlagen werden. <sup>4</sup>Mit Genehmigung der Studiendekanin oder des Studiendekans oder des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der Fachgruppe Landschaft der Fakultät für Architektur und Landschaft ist. <sup>5</sup>Ggf. kann die Studiendekanin oder der Studiendekan oder der Prüfungsausschuss eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. <sup>6</sup>Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. <sup>7</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Studiendekanin oder den Studiendekan oder den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder der vom Prüfungsausschuss beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>8</sup>Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. <sup>9</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. <sup>10</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. <sup>11</sup>§ 15 Abs. 1 Satz 3 wird analog angewandt. <sup>12</sup>Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>13</sup>Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>14</sup>Die Arbeit wird von der oder dem Prüfenden gem. § 17 Abs. 1 bewertet. <sup>15</sup>Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. <sup>16</sup>Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

### **Theaterpraktische Präsentation**

<sup>1</sup>Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. <sup>2</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Übungen**

<sup>1</sup>Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. <sup>2</sup>Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden der Vorgabe der bzw. des Lehrenden gelöst werden.

**Unterrichtsgestaltung**

<sup>1</sup>Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. <sup>2</sup>Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin bzw. einem Mentor sowie vom Seminarleiter bzw. von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

**Vortrag**

<sup>1</sup>In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalte kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. <sup>2</sup>Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der/die zu Prüfende ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

**Zeichnerische Darstellung**

<sup>1</sup>Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. <sup>2</sup>Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

**Zusammengesetzte Prüfungsleistung**

<sup>1</sup>Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. <sup>2</sup>Die Teile können z.B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein. <sup>3</sup>Das Bestehen einer zusammengesetzten Prüfungsleistung regelt § 17 Abs. 3.

**Anlage 2.2.: Glossar der Prüfungsleistungen**

|     |  |
|-----|--|
| A   | Aufsatz  |
| AA  | Ausarbeitung   |
| BA  | Bachelorarbeit   |
| BÜ  | Bestimmungsübungen                                       |
| DO  | Dokumentation  |
| ES  | Essay  |
| FP  | Fachpraktische Prüfung                                   |
| FS  | Fallstudie   |
| HA  | Hausarbeit   |
| K   | Klausur ohne Antwortwahlverfahren                        |
| KA  | Klausur mit Antwortwahlverfahren                         |
| KU  | Kurzarbeit   |
| KO  | Kolloquium   |
| KP  | Künstlerische Präsentation                               |
| KW  | künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation              |
| LÜ  | Laborübungen   |
| MA  | Masterarbeit   |
| ME  | Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe             |
| MO  | Modelle  |
| MP  | mündliche Prüfung  |
| MU  | Musikpraktische Präsentation                             |
| MK  | Musikpädagogisch-praktische Präsentation                 |
| P   | Projektarbeit  |
| PD  | Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit |
| PF  | Portfolio  |
| PK  | Pädagogisch orientiertes Konzert                         |
| PR  | Präsentation   |
| PW  | Planwerk   |
| R   | Referat  |
| SA  | Seminararbeit  |
| SG  | Stegreif   |
| SL  | Seminarleistung  |
| SP  | Sportpraktische Präsentation                             |
| ST  | Studienarbeiten  |
| TP  | Theaterpraktische Präsentation                           |
| U   | Unterrichtsgestaltung                                    |
| uK  | unbenotete Klausur                                       |
| uKA | unbenotete Klausur im Antwortwahlverfahren               |
| Ü   | Übungen  |
| V   | Vortrag  |
| ZD  | Zeichnerische Darstellung                                |
| ZP  | Zusammengesetzte Prüfungsleistung                        |

Der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 26.06.2017 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 30.08.2017 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2017 in Kraft.

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Elektrotechnik und Informationstechnik  
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10a Einstufungsprüfung für Flüchtlinge
- § 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Nichtbestehen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

## Erster Teil: Allgemeines

### § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) <sup>1</sup>Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „*Bachelor of Science (B. Sc.)*“.
- (3) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik muss mit einem der Studienrichtungen „Automatisierungstechnik“, „Elektrische Energietechnik“, Mikroelektronik“, „Nachrichtentechnik“ oder „Computer Engineering“ studiert werden. <sup>2</sup>Näheres hierzu ist in der Anlage 1 geregelt.

### § 2 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in sechs Semester.
- (2) Entfällt

### § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) <sup>1</sup>Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. <sup>2</sup>Im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan kann der Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben einen Prüfungsausschuss einsetzen.
- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. <sup>3</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. <sup>4</sup>Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. <sup>5</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. <sup>4</sup>Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## Zweiter Teil: Bachelorprüfung

### § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, dem Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1.4 und gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 sowie Wahlmodulen nach Anlage 1.3. <sup>3</sup>Die Module nach Satz 2 können auch nach Kompetenzfeldern dargestellt werden.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen des Bachelorstudiums muss ein Praktikum, gegebenenfalls im Ausland, im Umfang von mindestens acht Wochen abgeleistet werden. <sup>2</sup>Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung. <sup>3</sup>Dieses Praktikum sollte vor Studienbeginn abgeleistet werden.
- (4) <sup>1</sup>Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. <sup>2</sup>Nach entsprechender Ankündigung im Modulhandbuch kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. <sup>3</sup>Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.

### § 5 Prüferinnen und Prüfer

<sup>1</sup>Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte. <sup>2</sup>Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind.

### § 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten. <sup>2</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. <sup>3</sup>Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten sowie Seminararbeiten. <sup>2</sup>Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1..
- (3) <sup>1</sup>Sind nach den Anlagen 1.1, 1.2 oder 1.3 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.1, 1.2 oder 1.3 eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
  - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
  - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
  - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
  - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) <sup>1</sup>Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Kurzklausuren angeboten werden. <sup>2</sup>Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. <sup>3</sup>Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. <sup>4</sup>Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. <sup>5</sup>Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. <sup>6</sup>Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. <sup>7</sup>Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen bzw. ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der

Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. <sup>8</sup>Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

- (7) <sup>1</sup>Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. <sup>2</sup>Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. <sup>3</sup>In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. <sup>4</sup>Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal. 25 vom Hundert ein. <sup>5</sup>Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. <sup>6</sup>Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. <sup>7</sup>Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

## § 7 Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung entsprechend der Anlage 1.4.. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden **15** Leistungspunkte vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. <sup>2</sup>Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. <sup>3</sup>Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist gestellt. <sup>4</sup>§ 15 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist binnen sechs Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spätestens nach zwei Monaten, von den beiden Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
  - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
  - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
  - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) <sup>1</sup>Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Bachelorarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch. <sup>2</sup>Beinhaltet das Modul Bachelorarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1.4 zusammen.
- (7) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache, in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. <sup>3</sup>Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).
- (8) <sup>1</sup>Die Erstprüferin beziehungsweise der Erstprüfer der Bachelorarbeit muss Mitglied der Bereiche Elektrotechnik oder Informationstechnik der Fakultät Elektrotechnik und Informatik sein.

## § 8 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 180/240 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen nach § 14 Absatz 4 erfüllt sind und ein Antrag nach § 14 Absatz 5 oder Absatz 6 abgelehnt worden ist oder ein solcher Antrag nicht mehr möglich ist.

## **§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Studierende können sich über die in den Anlagen 1.2 und 1.3 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). <sup>3</sup>Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bestanden sind, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## **§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. <sup>2</sup>Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. <sup>3</sup>Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungs- beziehungsweise Studienleistung nicht mehr möglich. <sup>4</sup>Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. <sup>5</sup>Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. <sup>6</sup>Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) Entfällt
- (3) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. <sup>3</sup>Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. <sup>4</sup>Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4) <sup>1</sup>Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. <sup>3</sup>Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. <sup>4</sup>Das Verfahren der pauschalen Anerkennung richtet sich nach der Anrechnungsleitlinie der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik.
- (5) <sup>1</sup>Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 oder 1.4 vergeben. <sup>2</sup>Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 4 Satz 1. <sup>3</sup>Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Entfällt.
- (7) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

### **§ 10 a Einstufungsprüfungen für Flüchtlinge**

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

### § 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Personen zugelassen werden, die nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>§ 10 gilt entsprechend.

## Dritter Teil: Prüfungsverfahren

### § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Für Prüfungen in Bachelorstudiengängen – ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 oder 1.4 zu entnehmen.
- (2) Die Zulassung für Prüfungen in Bachelorstudiengängen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge Elektrotechnik und Informationstechnik, kein Prüfungsanspruch mehr besteht.
- (3) <sup>1</sup>Zur Bachelorarbeit muss die Zulassung beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben und – soweit vorgesehen – weitere in der Anlage 1.4. aufgeführte Voraussetzungen erfüllt wurden. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. <sup>2</sup>Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

### § 13 Anmeldung

- <sup>1</sup>Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung ausnahmsweise auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. <sup>3</sup>Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

### § 14 Nichtbestehen

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Pflichtmodulen müssen nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebots wiederholt werden. <sup>2</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen müssen nicht wiederholt werden, sondern können durch andere Prüfungsleistungen in demselben Wahlpflichtmodul ersetzt werden, wobei die Verpflichtung besteht, in dem begonnenen Modul Leistungspunkte zu erwerben und diese in die Bachelorprüfung einzubringen. <sup>3</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden, stattdessen können andere Prüfungsleistungen oder andere Wahlmodule gewählt werden. <sup>4</sup>Über Sonderregelungen entscheidet das nach § 3 zuständige Organ. <sup>5</sup>Bei zusammengesetzten Prüfungsleistungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>In jedem Semester, in dem die oder der Studierende immatrikuliert und nicht beurlaubt ist (Zählsemester), müssen unter Berücksichtigung von § 4 mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. <sup>2</sup>Außerdem muss die Gesamtsumme der erworbenen Leistungspunkte nach jedem Zählsemester größer beziehungsweise gleich sein der Anzahl der Zählsemester multipliziert mit 15.
- (4) Ist eine der Bedingungen nach Absatz 3 nicht erfüllt oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.
- (5) <sup>1</sup>Auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden kann das nach § 3 zuständige Organ die Bedingungen nach Absatz 3 aussetzen, wenn für die Nichterfüllung ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>2</sup>Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen der Gesamtprüfung zu stellen. <sup>3</sup>Mit dem Antrag ist der wichtige Grund anzuzeigen und glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs findet hierzu eine Anhörung durch das Organ selbst oder durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten der Fakultät statt. <sup>5</sup>In der Anhörung sollen die Gründe für die Nichterfüllung der Bedingungen des Absatzes 3 erörtert werden und eine Beratung zum

weiteren Studienverlauf der oder des Studierenden stattfinden. <sup>6</sup>Das nach § 3 zuständige Organ kann die Anzahl der Zählsemester nach Abs. 3 zurücksetzen.

- (6) <sup>1</sup>Ist ein Antrag nach Absatz 5 nicht gestellt worden, weil für die Nichterfüllung keine wichtigen Gründe vorliegen, oder ist ein Aussetzungsantrag nach Absatz 5 abgelehnt worden, erfolgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden eine Anhörung durch eine vom nach § 3 zuständigen Organ bestimmte Anhörungsbeauftragte oder einen Anhörungsbeauftragten. <sup>2</sup>Im Fall der Ablehnung eines Antrags nach Absatz 5 gilt der Antrag nach Satz 1 als fristgerecht gestellt; anderenfalls ist er innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen der Gesamtprüfung zu stellen. <sup>3</sup>Ist die Anhörung die letzte mögliche Anhörung, erfolgt sie vor dem nach § 3 zuständigen Organ. <sup>4</sup>Absatz 5 Satz 5 und 6 gelten entsprechend. <sup>5</sup>Vor dem endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung muss die oder der Studierende die Möglichkeit gehabt haben, alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen einmal zu wiederholen.
- (7) <sup>1</sup>Der Antrag nach Absatz 6 darf höchstens dreimal im Verlauf des Bachelorstudiums gestellt werden. <sup>2</sup>Im Falle der Nichterfüllung nur einer der beiden in Absatz 3 genannten Bedingungen oder der Nichterfüllung der Bedingungen im ersten Semester handelt es sich nicht um einen nach Satz 1 mitzuzählenden Antrag.
- (8) Entspricht das nach § 3 zuständige Organ einem Antrag nach Absatz 5 oder ist eine Anhörung nach Absatz 6 erfolgt, gilt der Bescheid über das Nichtbestehen der Gesamtprüfung als aufgehoben.

### § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. <sup>4</sup>Als Beginn einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. <sup>5</sup>Tritt der beziehungsweise die Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung zurück, gilt dieser Rücktritt für die gesamte Prüfung. <sup>6</sup>Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ. <sup>5</sup>In den Fällen des Satzes 2 kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. <sup>6</sup>Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

### § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

<sup>1</sup>Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. <sup>2</sup>Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

### § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>5</sup>Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

- (2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>3</sup>§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen der Prüfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. <sup>2</sup>Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der zusammengesetzten Prüfungsleistung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. <sup>3</sup>Die zusammengesetzte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. <sup>4</sup>Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.
- (4) <sup>1</sup>Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). <sup>2</sup>Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. <sup>3</sup>Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. <sup>4</sup>Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (5) <sup>1</sup>Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,  
 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,  
 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert  
 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,  
 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,  
 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,  
 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,  
 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60, vom Hundert,  
 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und  
 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl  
 der zu vergebenden Punkte erreicht hat. <sup>2</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

### § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. <sup>3</sup>Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. <sup>4</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. <sup>5</sup>Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2) <sup>1</sup>Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

### § 19 Leistungspunkte für Module

- (1) <sup>1</sup>Die in den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 oder 1.4 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. <sup>2</sup>Für Module, die nach den Anlagen 1.1, 1.2 oder 1.3 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.

- (2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 oder 1.4 genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. <sup>3</sup>Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) <sup>1</sup>In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. <sup>2</sup>Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. <sup>3</sup>Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.
- (4) <sup>1</sup>Ein Kompetenzfeld ist bestanden, wenn alle nach Anlage 1.1, 1.2 oder 1.3 erforderlichen Module bestanden wurden. <sup>2</sup>Die Gesamtnote des Kompetenzfelds wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus allen dem Kompetenzfeld zugeordneten Einzelnoten der Module gebildet.

## § 20 Gesamtnotenbildung

- (1) <sup>1</sup>Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. <sup>2</sup>Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 9 behandelt.
- (2) <sup>1</sup>Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. <sup>2</sup>Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden, soweit nicht in den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
  - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
  - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
  - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
  - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.
- <sup>4</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung mindestens 1,3 oder besser, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

## § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie ein Zeugnis mit Einzelnachweisen ausgestellt. <sup>2</sup>Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis gibt die Module und deren Noten, den Titel der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte, die Gesamtnote der Prüfung und die Studienrichtung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“) beigefügt, das die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen ausweist. <sup>3</sup>Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>4</sup>Als Tag des Bestehens der Bachelorprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. <sup>5</sup>Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.

- (3) <sup>1</sup>Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. <sup>2</sup>Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5) <sup>1</sup>Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

| Note |   | Notenwertäquivalente |
|------|---|----------------------|
| 1,0  | = | 4,0                  |
| 1,3  | = | 3,7                  |
| 1,7  | = | 3,3                  |
| 2,0  | = | 3,0                  |
| 2,3  | = | 2,7                  |
| 2,7  | = | 2,3                  |
| 3,0  | = | 2,0                  |
| 3,3  | = | 1,7                  |
| 3,7  | = | 1,3                  |
| 4,0  | = | 1,0                  |

<sup>2</sup>Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. <sup>3</sup>Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. <sup>4</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) <sup>1</sup>Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>3</sup>Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) <sup>1</sup>Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt. <sup>2</sup>Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

## § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

## § 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) <sup>1</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. <sup>2</sup>Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

#### **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

##### **§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik eingeschrieben haben, werden in diese neue Prüfungsordnung überführt, sofern sie
- weniger als 60 Leistungspunkte erworben und
  - innerhalb des Moduls Höhere Mathematik für Ingenieure bisher weder die Prüfung Mathematik für Ingenieure 3 noch die Prüfung in Mathematik für Ingenieure 4 bestanden haben.
- <sup>2</sup>Studierende, die nicht in diese Prüfungsordnung überführt werden, können bis zum 30.09.2020 nach den bisher für diesen Studiengang geltenden Bestimmungen geprüft werden. <sup>3</sup>Nach Ablauf dieser Frist erfolgt eine automatische Überführung in die Prüfungsordnungsversion 2017. <sup>4</sup>Studierende, die entsprechend Satz 1 nicht überführt werden, können bei dem nach § 3 zuständigen Organ die Durchführung ihrer Bachelorprüfung nach der neuen Prüfungsordnung 2017 beantragen.

## **Anlagenverzeichnis**

### Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

Anlage 1.2.1: Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Automatisierungstechnik

Anlage 1.2.2: Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Elektrische Energietechnik

Anlage 1.2.3: Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Mikroelektronik

Anlage 1.2.4: Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Nachrichtentechnik

Anlage 1.2.5: Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Computer Engineering

Anlage 1.3: Wahlmodule

Anlage 1.4: Modul „Bachelorarbeit“

### Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Anlage 2.2: Glossar

### Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik

Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel 15 bis 25 Minuten pro Leistungspunkt der Lehrveranstaltung. Eine mündliche Prüfung hat eine Dauer von 5 bis 10 Minuten je Leistungspunkt. K/MP bedeutet, dass entweder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung der oben festgesetzten Dauer stattfindet, wobei die jeweilige Prüfungsform zu Beginn jedes Semesters durch den Prüfer bzw. die Prüferin bekannt zu geben ist.

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen regelt der Kompetenzfeld- und Modulkatalog.

#### Anlage 1.1: Pflichtmodule

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle Pflichtmodule bestanden werden.

| Kompetenzfeld  | Modul  | Lehrveranstaltungen  | Empf. Semester (Start WiSe) | Empf. Semester (Start SoSe) | Zulassungsvoraussetzungen | Studienleistung | Prüfungsleistung | LP |
|--|--|--|-----------------------------|-----------------------------|---------------------------|-----------------|------------------|----|
| Mathematik, natur- und ingenieurwissenschaftliche Grundlagen | Mathematik für Ingenieure I  | Vorlesung und Übung  | 1.                          | 1.                          |                           |                 | K / ZP           | 8  |
|  | Mathematik für Ingenieure II   | Vorlesung und Übung  | 2.                          | 2.                          |                           |                 | K / ZP           | 8  |
|  | Numerische Mathematik  | Vorlesung und Übung  | 3.                          | 3.                          | Mathematik für Ing. I     |                 | K                | 6  |
|  | Technische Mechanik I für Elektrotechnik   | Vorlesung und Übung  | 1.                          | 2.                          |                           |                 | K                | 5  |
|  | Technische Mechanik II für Elektrotechnik  | Vorlesung und Übung  | 2.                          | 3.                          |                           |                 | K                | 5  |
|  | Naturwissenschaftliche Grundlagen  | Physik: Vorlesung und Übung<br>Materialwissenschaften: Vorlesung | 2.                          | 1.                          |                           | K               |                  | 7  |
|  |  |  |                             |                             |                           | K               |                  |    |
| Technische Wärmelehre  | Vorlesung und Übung  | 3.   | 2.                          |                             |                           | K               | 5                |    |
| Elektrotechnik   | Grundlagen der Elektrotechnik: Gleich- und Wechselstromnetzwerke / Grundlagenlabor I | Vorlesung und Übung  | 1.                          | 2.                          |                           |                 | K                | 8  |
|  |  | Labor  | 2.                          | 3.                          |                           | LÜ              |                  |    |
|  | Grundlagen der Elektrotechnik: Elektrische und magnetische Felder                    | Vorlesung und Übung  | 2.                          | 1.                          |                           |                 | K                | 8  |
|  | Grundlagen der Elektrotechnik: Spezielle Netzwerktheorie/ Grundlagenlabor II         | Vorlesung und Übung  | 3.                          | 4.                          |                           |                 | K                | 6  |
|  |  | Labor  | 3.                          | 4.                          | 30. LP + Grdl.-Labor 1    | LÜ              |                  |    |
|  | Halbleiterelektronik / Grundlagenlabor III   | 2 Vorlesungen, Übung   | 4.                          | 3.                          | Grdl. d. ET: Netzw.       |                 | K                | 9  |
|  |  | Labor  | 4.                          | 5.                          | 50 LP + Grdl.-Labor 2     | LÜ              |                  |    |
| Grundlagen der elektromagnetischen Energiewandlung           | Vorlesung und Übung  | 3.   | 4.                          |                             |                           | K               | 5                |    |

| Kompetenzfeld                   | Modul                                       | Lehrveranstaltungen            | Empf. Semester (Start WiSe) | Empf. Semester (Start SoSe) | Zulassungsvoraussetzungen | Studienleistung | Prüfungsleistung | LP         |
|---------------------------------|---|--------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|---------------------------|-----------------|------------------|------------|
| Informations- und Systemtechnik | Grundlagen digitaler Systeme                | Vorlesung und Übung            | 1.                          | 2.                          |                           |                 | K                | 5          |
|                                 | Signale und Systeme                         | Vorlesung und Übung            | 3.                          | 4.                          |                           |                 | K                | 5          |
|                                 | Grundzüge der Informatik und Programmierung | Vorlesung und Übung            | 3.                          | 4.                          |                           | LÜ              |                  | 5          |
|                                 | Regelungstechnik I                          | Vorlesung und Übung            | 5.                          | 4.                          | 75 LP                     | HA,Ü            | K                | 5          |
|                                 | Regelungstechnik II                         | Vorlesung und Übung            | 6.                          | 5.                          | 90 LP                     | HA,Ü            | K                | 5          |
| Schlüsselkompetenzen            | Studieneinstiegsmodul                       | Tutorien / Technische Projekte | 1.+2.                       | 1.+2.                       |                           | K + AA          |                  | 6          |
| Praktikum                       | Vorpraktikum                                | 8 Wochen Praktikum             | vor Studienbeginn           |                             |                           | AA              |                  | 0          |
| <b>Summe</b>                    |   |                                |                             |                             |                           |                 |                  | <b>111</b> |

**Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule**

| Kompetenzfeld                  | Modul             | Lehrveranstaltungen        | Semester   |             | Zulassungsvoraussetzungen | Studienleistung | Prüfungsleistung | LP        |
|--------------------------------|-------------------|----------------------------|------------|-------------|---------------------------|-----------------|------------------|-----------|
|                                |                   |                            | Start WiSe | Start SoSe  |                           |                 |                  |           |
| Vertiefungs-Wahlpflichtbereich | Wahlpflichtfach 1 | Vorlesung, Übung und Labor | 3. 4 o. 5. | 3. 4 o. 5.  | 50 LP                     | LÜ, AA, HA, R   | K                | 5         |
|                                | Wahlpflichtfach 2 | Vorlesung, Übung und Labor | 3. 4 o. 5. | 3. 4 o. 5.. | 50 LP                     | LÜ, AA, HA, R   | K                | 5         |
|                                | Wahlpflichtfach 3 | Vorlesung, Übung und Labor | 3. 4 o. 5. | 3. 4 o. 5.  | 50 LP                     | LÜ, AA, HA, R   | K                | 5         |
|                                | Wahlpflichtfach 4 | Vorlesung, Übung und Labor | 3. 4 o. 5. | 3. 4 o. 5.  | 50 LP                     | LÜ, AA, HA, R   | K                | 5         |
| <b>Summe</b>                   |                   |                            |            |             |                           |                 |                  | <b>20</b> |

Der Wahlpflichtbereich gliedert sich darüber hinaus entsprechend der Anlage 1.2.1 bis 1.2.5 in fünf Studienrichtungen:

- Automatisierungstechnik
- Elektrische Energietechnik
- Mikroelektronik
- Nachrichtentechnik
- Computer Engineering

Studierende wählen eine der Studienrichtungen und belegen alle vier darin enthaltenen Module, die entweder einen Wahlpflicht- oder einen Wahlcharakter haben.

**Anlage 1.2.1:**

**Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums für die Studienrichtung Automatisierungstechnik**

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle Module der Studienrichtung bestanden werden.

| Kompetenzfeld           | Modul                              | Lehrveranstaltungen        | Semester   | Zulassungsvoraussetzungen | Studienleistung | Prüfungsleistung | LP        |
|-------------------------|------------------------------------|----------------------------|------------|---------------------------|-----------------|------------------|-----------|
| Automatisierungstechnik | Automatisierungstechnik 1          | Vorlesung, Übung und Labor | 5. oder 6. | 75 LP                     | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                         | Automatisierungstechnik 2          | Vorlesung, Übung und Labor | 5. oder 6. | 75 LP                     | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                         | Automatisierungstechnikanwendung 1 | Vorlesung, Übung und Labor | 5. oder 6. | 75 LP                     | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                         | Automatisierungstechnikanwendung 2 | Vorlesung, Übung und Labor | 5. oder 6. | 75 LP                     | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
| <b>Summe</b>            |                                    |                            |            |                           |                 |                  | <b>20</b> |

**Anlage 1.2.2:**

**Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums für die Studienrichtung Elektrische Energietechnik**

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle Module der Studienrichtung bestanden werden.

| Kompetenzfeld  | Modul                      | Lehrveranstaltungen        | Semester   | Zulassungsvoraussetzungen | Studienleistung | Prüfungsleistung | LP        |
|----------------|----------------------------|----------------------------|------------|---------------------------|-----------------|------------------|-----------|
| Energietechnik | Energietechnik 1           | Vorlesung, Übung und Labor | 5. oder 6. | 75 LP                     | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                | Energietechnik 2           | Vorlesung, Übung und Labor | 5. oder 6. | 75 LP                     | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                | Energietechnik-anwendung 1 | Vorlesung, Übung und Labor | 5. oder 6. | 75 LP                     | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                | Energietechnik-anwendung 2 | Vorlesung, Übung und Labor | 5. oder 6. | 75 LP                     | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
| <b>Summe</b>   |                            |                            |            |                           |                 |                  | <b>20</b> |

**Anlage 1.2.3:**

**Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums für die Studienrichtung Mikroelektronik**

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle Module der Studienrichtung bestanden werden.

| Kompetenzfeld   | Modul                       | Lehrveranstaltungen        | Semester   | Zulassungsvoraussetzungen | Studienleistung | Prüfungsleistung | LP        |
|-----------------|-----------------------------|----------------------------|------------|---------------------------|-----------------|------------------|-----------|
| Mikroelektronik | Mikroelektronik 1           | Vorlesung, Übung und Labor | 5. oder 6. | 75 LP                     | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                 | Mikroelektronik 2           | Vorlesung, Übung und Labor | 5. oder 6. | 75 LP                     | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                 | Mikroelektronik-anwendung 1 | Vorlesung, Übung und Labor | 5. oder 6. | 75 LP                     | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                 | Mikroelektronik-anwendung 2 | Vorlesung, Übung und Labor | 5. oder 6. | 75 LP                     | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
| <b>Summe</b>    |                             |                            |            |                           |                 |                  | <b>20</b> |

**Anlage 1.2.4:**

**Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums für die Studienrichtung Nachrichtentechnik**

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle Module der Studienrichtung bestanden werden.

| Kompetenzfeld      | Modul                          | Lehrveranstaltungen        | Semester   | Zulassungsvoraussetzungen | Studienleistung | Prüfungsleistung | LP        |
|--------------------|--------------------------------|----------------------------|------------|---------------------------|-----------------|------------------|-----------|
| Nachrichtentechnik | Nachrichtentechnik 1           | Vorlesung, Übung und Labor | 5. oder 6. | 75 LP                     | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                    | Nachrichtentechnik 2           | Vorlesung, Übung und Labor | 5. oder 6. | 75 LP                     | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                    | Nachrichtentechnik-anwendung 1 | Vorlesung, Übung und Labor | 5. oder 6. | 75 LP                     | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                    | Nachrichtentechnik-anwendung 2 | Vorlesung, Übung und Labor | 5. oder 6. | 75 LP                     | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
| <b>Summe</b>       |                                |                            |            |                           |                 |                  | <b>20</b> |

**Anlage 1.2.5:**

**Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums für die Studienrichtung Computer Engineering**

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle Module der Studienrichtung bestanden werden.

| Kompetenzfeld        | Modul                            | Lehrveranstaltungen        | Semester   | Zulassungsvoraussetzungen | Studienleistung | Prüfungsleistung | LP        |
|----------------------|----------------------------------|----------------------------|------------|---------------------------|-----------------|------------------|-----------|
| Computer Engineering | Computer Engineering 1           | Vorlesung, Übung und Labor | 5. oder 6. | 75 LP                     | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                      | Computer Engineering 2           | Vorlesung, Übung und Labor | 5. oder 6. | 75 LP                     | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                      | Computer Engineering Anwendung 1 | Vorlesung, Übung und Labor | 5. oder 6. | 75 LP                     | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                      | Computer Engineering Anwendung 2 | Vorlesung, Übung und Labor | 5. oder 6. | 75 LP                     | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
| <b>Summe</b>         |                                  |                            |            |                           |                 |                  | <b>20</b> |

**Anlage 1.3: Wahlmodule**

| Kompetenzfeld                    | Modul                | Lehrveranstaltungen             | Semester   |            | Zulassungsvoraussetzungen | Studienleistung | Prüfungsleistung | LP        |
|----------------------------------|----------------------|---------------------------------|------------|------------|---------------------------|-----------------|------------------|-----------|
|                                  |                      |                                 | Start WiSe | Start SoSe |                           |                 |                  |           |
| Zusatz- und Schlüsselkompetenzen | Technisches Wahlfach | Vorlesung, Übung und ggf. Labor | 5.         | 6.         | 75 LP                     | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                                  | Studium Generale     | Vorlesungen und ggf. Übungen    | 5.         | 3.+4.      | 60 LP                     | K / MP          |                  | 9         |
| <b>Summe</b>                     |                      |                                 |            |            |                           |                 |                  | <b>14</b> |

**Anlage 1.4: Modul „Bachelorarbeit“**

| Modul          | Semester | Voraussetzungen für die Zulassung              | Studienleistung | Prüfungsleistung | LP        |
|----------------|----------|--|-----------------|------------------|-----------|
| Bachelorarbeit | 6.       | mind. 120 LP und Anerkennung des Vorpraktikums | KO              | Bachelorarbeit   | 15        |
| <b>Summe</b>   |          |  |                 |                  | <b>15</b> |

## **Anlage 2 Prüfungsformen**

### Anlage 2.1.: Definitionen

#### **Aufsatz**

Ein Aufsatz ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

#### **Ausarbeitung**

<sup>1</sup>Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup>Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. <sup>3</sup>Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

#### **Bestimmungsübungen**

Eine Bestimmungsübung bzw. Bestimmungsprüfung ist die selbstständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

#### **Dokumentation**

<sup>1</sup>Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. <sup>2</sup>Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. <sup>3</sup>Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. <sup>4</sup>Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

#### **Essay**

<sup>1</sup>Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert.

#### **Experimentelles Seminar**

<sup>1</sup>Eine Experimentelles Seminar besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, die unter Aufsicht in einem Labor durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Versuche werden in schriftlicher Form in einem Laborjournal und/oder in Vorprotokollen vorbereitet und im Laborjournal und/oder Versuchsprotokollen schriftlich ausgearbeitet. <sup>3</sup>In der Regel erläutern die Studierenden darin ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

#### **Fachpraktische Prüfung**

Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

#### **Fallstudie**

Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

#### **Hausarbeit**

Eine Hausarbeit ist eine selbstständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

#### **Klausur ohne Antwortwahlverfahren**

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

#### **Klausur mit Antwortwahlverfahren**

<sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. <sup>3</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>4</sup>Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei

Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen.<sup>5</sup>Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt.<sup>6</sup>Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.<sup>7</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

### **Kolloquium**

<sup>1</sup>Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit.<sup>2</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Künstlerische Präsentation**

<sup>1</sup>Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung.<sup>2</sup>Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt.<sup>3</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation**

<sup>1</sup>Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden.<sup>2</sup>Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert.<sup>3</sup>Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt.<sup>4</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Kurzarbeit**

Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

### **Laborübungen**

<sup>1</sup>Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle).<sup>2</sup>In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

### **Master-Kolloquium**

Im Master-Kolloquium werden die Inhalte der Masterarbeit diskutiert und können vertieft werden.

### **Modell**

<sup>1</sup>Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung.<sup>2</sup>Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

### **Mündliche Prüfung**

<sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.<sup>2</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten.<sup>3</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen.<sup>4</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden.<sup>5</sup>Auf Antrag des bzw. der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

### **Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe**

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

### **Musikpraktische Präsentation**

<sup>1</sup>Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>2</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Musikpädagogisch-praktische Präsentation**

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

### **Pädagogisch orientiertes Konzert**

<sup>1</sup>Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. <sup>2</sup>Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

### **Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit**

Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von in der Regel 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung

### **Portfolio**

<sup>1</sup>Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. <sup>2</sup>Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. <sup>3</sup>Optional ist als ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. <sup>4</sup>Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

### **Präsentation**

<sup>1</sup>Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und gegebenenfalls die Darbietung im mündlichen Vortrag. <sup>2</sup>Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der „Multi-Aspekt“ durch Stellwand, Poster oder Power-Point-Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann. <sup>3</sup>Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. <sup>4</sup>Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

### **Projektarbeit**

Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

### **Referat**

Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. gegebenenfalls eine schriftliche Ausarbeitung.

**Seminararbeit**

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

**Seminarleistung**

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

**Sportpraktische Präsentation**

<sup>1</sup>In einer sportpraktischen Präsentation stellen die Studierenden ihre Demonstrations- und Bewegungskompetenz unter Beweis. <sup>2</sup>Je nach Erfahrungs- und Lernfeld kann es sich dabei z. B. um sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen handeln. <sup>3</sup>Auch eine variable und unter situativen Gegebenheiten dargebotene Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit kann im Rahmen dieser Prüfungsform beurteilt werden. <sup>4</sup>Die jeweilige Form und Dauer der Präsentation werden in Absprache festgelegt. <sup>5</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

**Stegreif**

<sup>1</sup>Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/oder wissenschaftlich- analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. <sup>2</sup>Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen Aspekte. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

**Studienarbeiten**

<sup>1</sup>Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. <sup>2</sup>Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. <sup>3</sup>Das Thema einer Studienarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Bereiche Elektrotechnik oder Informationstechnik der Fakultät Elektrotechnik und Informatik vorgeschlagen werden. <sup>4</sup>Mit Genehmigung des nach § 3 zuständigen Organs kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der Bereiche Elektrotechnik oder Informationstechnik der Fakultät Elektrotechnik und Informatik ist. <sup>5</sup>Gegebenfalls kann das nach § 3 zuständige Organ eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. <sup>6</sup>Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. <sup>7</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>8</sup>Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. <sup>9</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. <sup>10</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. <sup>11</sup>Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>12</sup>Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>13</sup>Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. <sup>14</sup>Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

**Theaterpraktische Präsentation**

<sup>1</sup>Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. <sup>2</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

**Übungen**

<sup>1</sup>Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. <sup>2</sup>Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden der Vorgabe der beziehungsweise des Lehrenden gelöst werden.

**Unterrichtsgestaltung**

<sup>1</sup>Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. <sup>2</sup>Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

**Vortrag**

<sup>1</sup>In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalt kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. <sup>2</sup>Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der/die zu Prüfende auf Verlangen der beziehungsweise des für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder Dozenten vor dem mündlichen Vortrag ein Manuskript des Vortrages abgeben.

**Zeichnerische Darstellung**

<sup>1</sup>Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. <sup>2</sup>Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

**Zusammengesetzte Prüfungsleistung**

<sup>1</sup>Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. <sup>2</sup>Die Teile können z. B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

|     |  |
|-----|--|
| A   | Aufsatz  |
| AA  | Ausarbeitung   |
| BA  | Bachelorarbeit   |
| BÜ  | Bestimmungsübungen                                       |
| DO  | Dokumentation  |
| ES  | Essay  |
| EX  | Experimentelles Seminar                                  |
| FP  | Fachpraktische Prüfung                                   |
| FS  | Fallstudie   |
| HA  | Hausarbeit   |
| K   | Klausur ohne Antwortwahlverfahren                        |
| KA  | Klausur mit Antwortwahlverfahren                         |
| KO  | Kolloquium   |
| KP  | Künstlerische Präsentation                               |
| KU  | Kurzarbeit   |
| KW  | künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation              |
| LÜ  | Laborübungen   |
| MA  | Masterarbeit   |
| ME  | Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe             |
| ML  | Master-Kolloquium  |
| MO  | Modelle  |
| MP  | mündliche Prüfung  |
| MU  | Musikpraktische Präsentation                             |
| MK  | Musikpädagogisch-praktische Präsentation                 |
| P   | Projektarbeit  |
| PD  | Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit |
| PF  | Portfolio  |
| PK  | Pädagogisch orientiertes Konzert                         |
| PR  | Präsentation   |
| PW  | Planwerk   |
| R   | Referat  |
| SA  | Seminararbeit  |
| SG  | Stegreif   |
| SL  | Seminarleistung  |
| SP  | Sportpraktische Präsentation                             |
| ST  | Studienarbeiten  |
| TP  | Theaterpraktische Präsentation                           |
| uK  | unbenotete Klausur                                       |
| uKA | unbenotete Klausur im Antwortwahlverfahren               |
| U   | Unterrichtsgestaltung                                    |
| Ü   | Übungen  |
| V   | Vortrag  |
| ZD  | Zeichnerische Darstellung                                |
| ZP  | Zusammengesetzte Prüfungsleistung                        |

Der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 26.06.2017 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 30.08.2017 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2017 in Kraft.

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Elektrotechnik und Informationstechnik  
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Masterprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10a Einstufungsprüfungen für Flüchtlinge
- § 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Nichtbestehen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

## Erster Teil: Allgemeines

### § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) <sup>1</sup>Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.
- (3) Der Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik muss mit einem der Studienrichtungen „Automatisierungstechnik“, „Elektrische Energietechnik“, Mikroelektronik“, „Nachrichtentechnik“ oder „Computer Engineering“ studiert werden. <sup>2</sup>Näheres hierzu ist in der Anlage 1 geregelt.

### § 2 Dauer und Gliederung des Studiums

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in vier Semester.

### § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) <sup>1</sup>Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. <sup>2</sup>Im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan kann der Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben einen Prüfungsausschuss einsetzen.
- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. <sup>3</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. <sup>4</sup>Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. <sup>5</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. <sup>4</sup>Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## Zweiter Teil: Masterprüfung

### § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.4 und gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 sowie Wahlmodulen nach Anlage 1.3. <sup>3</sup>Die Module nach Satz 2 können auch nach Kompetenzfeldern dargestellt werden.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen des Masterstudiums muss ein Praktikum, gegebenenfalls im Ausland, im Umfang von mindestens 16 Wochen abgeleistet werden. <sup>2</sup>Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.
- (4) <sup>1</sup>Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. <sup>2</sup>Nach entsprechender Ankündigung im Modulhandbuch kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. <sup>3</sup>Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.

### § 5 Prüferinnen und Prüfer

<sup>1</sup>Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik Mitglieder der Hochschullehrergruppe der der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte. <sup>2</sup>Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind.

### § 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten. <sup>2</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. <sup>3</sup>Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, *Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten* sowie Seminararbeiten. <sup>2</sup>Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) <sup>1</sup>Sind nach den Anlagen 1.1, 1.2 oder 1.3 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.1, 1.2 oder 1.3 eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
  - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
  - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
  - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
  - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) <sup>1</sup>Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Kurzklausuren angeboten werden. <sup>2</sup>Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. <sup>3</sup>Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. <sup>4</sup>Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. <sup>5</sup>Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. <sup>6</sup>Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. <sup>7</sup>Eine Nichtteilnahme an einzelnen

Leistungen bzw. ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung.<sup>8</sup>Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

- (7)<sup>1</sup>Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden.<sup>2</sup>Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts.<sup>3</sup>In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen.<sup>4</sup>Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein.<sup>5</sup>Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein.<sup>6</sup>Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde.<sup>7</sup>Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

## § 7 Masterarbeit

- (1)<sup>1</sup>Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung entsprechend der Anlage 1.4.<sup>2</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.<sup>3</sup>Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (2)<sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein.<sup>2</sup>Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3)<sup>1</sup>Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.<sup>2</sup>Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen.<sup>3</sup>Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt.<sup>4</sup>§ 15 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 gilt entsprechend.
- (4)<sup>1</sup>Die Masterarbeit ist binnen sechs Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern.<sup>2</sup>Die Masterarbeit soll innerhalb eines Monats, spätestens nach zwei Monaten, von den beiden Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
  - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
  - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
  - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6)<sup>1</sup>Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch.<sup>2</sup>Beinhaltet das Modul Masterarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1.4 zusammen.
- (7)<sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen.<sup>2</sup>Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden.<sup>3</sup>Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).
- (8)<sup>1</sup>Die Erstprüferin beziehungsweise der Erstprüfer der Masterarbeit muss Mitglied der Bereiche Elektrotechnik oder Informationstechnik der Fakultät Elektrotechnik und Informatik sein.

## § 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120/60 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen nach § 14 Absatz 4 erfüllt sind und ein Antrag nach § 14 Absatz 5 oder Absatz 6 abgelehnt worden ist oder ein solcher Antrag nicht mehr möglich ist.

## § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Studierende können sich über die in den Anlagen 1.2 und 1.3 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). <sup>3</sup>Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bestanden sind, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. <sup>2</sup>Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. <sup>3</sup>Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungs- beziehungsweise Studienleistung nicht mehr möglich. <sup>4</sup>Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. <sup>5</sup>Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. <sup>6</sup>Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. <sup>3</sup>Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. <sup>4</sup>Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (3) <sup>1</sup>Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. <sup>3</sup>Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. <sup>4</sup>Das Verfahren der pauschalen Anerkennung richtet sich nach der Anrechnungsleitlinie der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik.
- (4) <sup>1</sup>Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.1, 1.2 oder 1.3 vergeben. <sup>2</sup>Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 3 Satz 1. <sup>3</sup>Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

### § 10 a Einstufungsprüfungen für Flüchtlinge

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

### § 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudienmodule angeboten werden.

## Dritter Teil: Prüfungsverfahren

### § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 oder 1.4 zu entnehmen.
- (2) Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge Elektrotechnik und Informationstechnik, kein Prüfungsanspruch mehr besteht.
- (3) <sup>1</sup>Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 80 Leistungspunkte erworben und – soweit vorgesehen – weitere in der Anlage 1.4 aufgeführte Voraussetzungen erfüllt wurden. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. <sup>2</sup>Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

### § 13 Anmeldung

<sup>1</sup>Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung ausnahmsweise auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. <sup>3</sup>Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

### § 14 Nichtbestehen

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Pflichtmodulen müssen nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebots wiederholt werden. <sup>2</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen müssen nicht wiederholt werden, sondern können durch andere Prüfungsleistungen in demselben Wahlpflichtmodul ersetzt werden, wobei die Verpflichtung besteht, in dem begonnenen Modul Leistungspunkte zu erwerben und diese in die Masterprüfung einzubringen. <sup>3</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden, stattdessen können andere Prüfungsleistungen oder andere Wahlmodule gewählt werden. <sup>4</sup>Über Sonderregelungen entscheidet das nach § 3 zuständige Organ. <sup>5</sup>Bei zusammengesetzten Prüfungsleistungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>In jedem Semester, in dem die oder der Studierende immatrikuliert und nicht beurlaubt ist (Zählsemester), müssen unter Berücksichtigung von § 4 mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. <sup>2</sup>Außerdem muss die Gesamtsumme der erworbenen Leistungspunkte nach jedem Zählsemester größer beziehungsweise gleich sein der Anzahl der Zählsemester multipliziert mit 15.
- (4) Ist eine der Bedingungen nach Absatz 3 nicht erfüllt oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.
- (5) <sup>1</sup>Auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden kann das nach § 3 zuständige Organ die Bedingungen nach Absatz 3 aussetzen, wenn für die Nichterfüllung ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>2</sup>Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen der Gesamtprüfung zu stellen. <sup>3</sup>Mit dem Antrag ist der wichtige Grund anzuzeigen und glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs findet hierzu eine Anhörung durch das Organ selbst oder durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten der Fakultät statt. <sup>5</sup>In der Anhörung sollen die Gründe für die Nichterfüllung der Bedingungen des Absatzes 3 erörtert werden und eine Beratung zum weiteren Studienverlauf der oder des Studierenden stattfinden. <sup>6</sup>Das nach § 3 zuständige Organ kann die Anzahl der Zählsemester nach Abs. 3 zurücksetzen.
- (6) <sup>1</sup>Ist ein Antrag nach Absatz 5 nicht gestellt worden, weil für die Nichterfüllung keine wichtigen Gründe vorliegen, oder ist ein Aussetzungsantrag nach Absatz 5 abgelehnt worden, erfolgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden eine Anhörung durch eine vom nach § 3 zuständigen Organ bestimmte Anhörungsbeauftragte oder einen Anhörungsbeauftragten. <sup>2</sup>Im Fall der Ablehnung eines Antrags nach Absatz 5 gilt der Antrag nach Satz 1 als fristgerecht gestellt; anderenfalls ist er innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen der Gesamtprüfung zu stellen. <sup>3</sup>Ist die

Anhörung die letzte mögliche Anhörung, erfolgt sie vor dem nach § 3 zuständigen Organ. <sup>4</sup>Absatz 5 Satz 5 und 6 gelten entsprechend. <sup>5</sup>Vor dem endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung muss die oder der Studierende die Möglichkeit gehabt haben, alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen einmal zu wiederholen.

- (7) <sup>1</sup>Der Antrag nach Absatz 6 darf höchstens zweimal im Verlauf des Masterstudiums gestellt werden. <sup>2</sup>Im Falle der Nichterfüllung nur einer der beiden in Absatz 3 genannten Bedingungen oder der Nichterfüllung der Bedingungen im ersten Semester handelt es sich nicht um einen nach Satz 1 mitzuzählenden Antrag.
- (8) Entspricht das nach § 3 zuständige Organ einem Antrag nach Absatz 5 oder ist eine Anhörung nach Absatz 6 erfolgt, gilt der Bescheid über das Nichtbestehen der Gesamtprüfung als aufgehoben.

### § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. <sup>4</sup>Als Beginn einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. <sup>5</sup>Tritt der beziehungsweise die Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung zurück, gilt dieser Rücktritt für die gesamte Prüfung. <sup>6</sup>Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ. <sup>5</sup>In den Fällen des Satzes 2 kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. <sup>6</sup>Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

### § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

<sup>1</sup>Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. <sup>2</sup>Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

### § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,  
 1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,  
 2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,  
 3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,  
 5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- <sup>5</sup>Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>3</sup>§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen der Prüfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. <sup>2</sup>Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der zusammengesetzten Prüfungsleistung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. <sup>3</sup>Die zusammengesetzte

Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. <sup>4</sup>Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.

- (4) <sup>1</sup>Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). <sup>2</sup>Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. <sup>3</sup>Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. <sup>4</sup>Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (5) <sup>1</sup>Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
  - 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
  - 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert
  - 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
  - 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
  - 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
  - 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
  - 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60 vom Hundert,
  - 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und
  - 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl
- der zu vergebenden Punkte erreicht hat. <sup>2</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

### § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. <sup>3</sup>Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. <sup>4</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. <sup>5</sup>Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2) <sup>1</sup>Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

### § 19 Leistungspunkte für Module

- (1) <sup>1</sup>Die in den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 oder 1.4 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. <sup>2</sup>Für Module, die nach den Anlagen 1.1, 1.2 oder 1.3 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 oder 1.4 genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. <sup>3</sup>Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) <sup>1</sup>In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. <sup>2</sup>Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. <sup>3</sup>Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen

bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

- (4)<sup>1</sup>Ein Kompetenzfeld ist bestanden, wenn alle nach Anlage 1.1, 1.2 oder 1.3 erforderlichen Module bestanden wurden. <sup>2</sup>Die Gesamtnote des Kompetenzfelds wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus allen dem Kompetenzfeld zugeordneten Einzelnoten der Module gebildet.

## § 20 Gesamtnotenbildung

- (1)<sup>1</sup>Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. <sup>2</sup>Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 9 behandelt.
- (2)<sup>1</sup>Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. <sup>2</sup>Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3)<sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden, soweit nicht in den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 oder 1.4 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
  - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
  - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
  - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
  - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.
- <sup>4</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote mindestens 1,3 oder bessert, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

## § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1)<sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie ein Zeugnis mit Einzelnachweisen ausgestellt. <sup>2</sup>Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2)<sup>1</sup>Das Zeugnis gibt die Module und deren Noten, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte ~~und~~, die Gesamtnote der Prüfung und die Studienrichtung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) beigefügt, das die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen ausweist. <sup>3</sup>Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>4</sup>Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. <sup>5</sup>Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3)<sup>1</sup>Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4)<sup>1</sup>Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. <sup>2</sup>Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5)<sup>1</sup>Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwert-äquivalenten aus:

| Note | Notenwertäquivalente |
|------|----------------------|
| 1,0  | = 4,0                |
| 1,3  | = 3,7                |
| 1,7  | = 3,3                |
| 2,0  | = 3,0                |
| 2,3  | = 2,7                |
| 2,7  | = 2,3                |
| 3,0  | = 2,0                |
| 3,3  | = 1,7                |
| 3,7  | = 1,3                |
| 4,0  | = 1,0                |

<sup>2</sup>Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. <sup>3</sup>Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. <sup>4</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) <sup>1</sup>Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>3</sup>Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) <sup>1</sup>Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt. <sup>2</sup>Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

## § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

## § 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) <sup>1</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. <sup>2</sup>Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

### **§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik eingeschrieben haben, werden in die neue Prüfungsordnung überführt, sofern sie weniger als 30 Leistungspunkte ohne Berücksichtigung des Moduls Fachpraktikum erworben haben. <sup>2</sup>Studierende, die nicht in diese Prüfungsordnung überführt werden, können bis zum 30.09.2019 nach den bisher für diesen Studiengang geltenden Bestimmungen geprüft werden. <sup>3</sup>Studierende, die entsprechend Satz 1 nicht überführt werden, können bei dem nach § 3 zuständigen Organ die Durchführung ihrer Masterprüfung nach der neuen Prüfungsordnung beantragen.

## **Anlagenverzeichnis**

### Anlage 1: Module des Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

Anlage 1.2.1 Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Automatisierungstechnik

Anlage 1.2.2 Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Elektrische Energietechnik

Anlage 1.2.3 Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Mikroelektronik

Anlage 1.2.4 Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Nachrichtentechnik

Anlage 1.2.5 Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Computer Engineering

Anlage 1.3: Wahlmodule

Anlage 1.4: Modul „Masterarbeit“

### Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Anlage 2.2: Glossar

**Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik**

Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel 15 bis 25 Minuten pro Leistungspunkt der Lehrveranstaltung. Eine mündliche Prüfung hat eine Dauer von 5 bis 10 Minuten je Leistungspunkt. K/MP bedeutet, dass entweder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung der oben festgesetzten Dauer stattfindet, wobei die jeweilige Prüfungsform zu Beginn jedes Semesters durch den Prüfer bzw. die Prüferin bekannt zu geben ist. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen regelt der Kompetenzfeld- und Modulkatalog.

**Anlage 1.1: Pflichtmodule**

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle Pflichtmodule bestanden werden.

| Kompetenzfeld               | Modul                          | Lehrveranstaltungen | Zulassungsvoraussetzung | Semester | Studienleistung | Prüfungsleistung | LP        |
|-----------------------------|--------------------------------|---------------------|-------------------------|----------|-----------------|------------------|-----------|
| Theoretische Elektrotechnik | Theoretische Elektrotechnik I  | Vorlesung und Übung |                         | 1.       |                 | K                | 5         |
|                             | Theoretische Elektrotechnik II | Vorlesung und Übung |                         | 2.       |                 | K                | 5         |
| <b>Summe</b>                |                                |                     |                         |          |                 |                  | <b>10</b> |

**Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule**

Der Wahlpflichtbereich gliedert sich entsprechend der Anlage 1.2.1 bis 1.2.5 in fünf Studienrichtungen:

- Automatisierungstechnik
- Elektrische Energietechnik
- Mikroelektronik
- Nachrichtentechnik
- Computer Engineering

Studierende wählen eines der folgenden vorgegebenen Studienrichtungen nach Anlage 1.2.1 bis 1.2.5 und belegen alle sieben darin enthaltenen Module.

**Anlage 1.2.1: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums für die Studienrichtung Automatisierungstechnik**

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle Wahlpflichtmodule bestanden werden.

| Kompetenzfeld           | Modul                                | Lehrveranstaltungen        | Zulassungsvoraussetzung | Empfohlenes Semester | Studienleistung | Prüfungsleistung | LP        |
|-------------------------|--------------------------------------|----------------------------|-------------------------|----------------------|-----------------|------------------|-----------|
| Automatisierungstechnik | Theorie Automatisierungstechnik 1    | Vorlesung, Übung und Labor |                         | ab 1.                | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                         | Theorie Automatisierungstechnik 2    | Vorlesung, Übung und Labor |                         | ab 1.                | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                         | Theorie Automatisierungstechnik 3    | Vorlesung, Übung und Labor |                         | ab 1.                | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                         | Theorie Automatisierungstechnik 4    | Vorlesung, Übung und Labor |                         | ab 1.                | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                         | Vertiefung Automatisierungstechnik 1 | Vorlesung, Übung und Labor |                         | ab 1.                | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                         | Vertiefung Automatisierungstechnik 2 | Vorlesung, Übung und Labor |                         | ab 1.                | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                         | Vertiefung Automatisierungstechnik 3 | Vorlesung, Übung und Labor |                         | ab 1.                | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
| <b>Summe</b>            |                                      |                            |                         |                      |                 |                  | <b>35</b> |

**Anlage 1.2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums für die Studienrichtung Elektrische Energietechnik**

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle Wahlpflichtmodule bestanden werden.

| Kompetenzfeld              | Modul                                   | Lehrveranstaltungen        | Zulassungsvoraussetzung | Empfohlenes Semester | Studienleistung | Prüfungsleistung | LP        |
|----------------------------|---|----------------------------|-------------------------|----------------------|-----------------|------------------|-----------|
| Elektrische Energietechnik | Theorie Elektrische Energietechnik 1    | Vorlesung, Übung und Labor |                         | ab 1.                | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                            | Theorie Elektrische Energietechnik 2    | Vorlesung, Übung und Labor |                         | ab 1.                | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                            | Theorie Elektrische Energietechnik 3    | Vorlesung, Übung und Labor |                         | ab 1.                | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                            | Theorie Elektrische Energietechnik 4    | Vorlesung, Übung und Labor |                         | ab 1.                | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                            | Vertiefung Elektrische Energietechnik 1 | Vorlesung, Übung und Labor |                         | ab 1.                | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                            | Vertiefung Elektrische Energietechnik 2 | Vorlesung, Übung und Labor |                         | ab 1.                | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                            | Vertiefung Elektrische Energietechnik 3 | Vorlesung, Übung und Labor |                         | ab 1.                | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
| <b>Summe</b>               |   |                            |                         |                      |                 |                  | <b>35</b> |

**Anlage 1.2.3: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums für die Studienrichtung Mikroelektronik**

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle Wahlpflichtmodule bestanden werden.

| Kompetenzfeld   | Modul                        | Lehrveranstaltungen        | Zulassungsvoraussetzung | Empfohlenes Semester | Studienleistung | Prüfungsleistung | LP        |
|-----------------|------------------------------|----------------------------|-------------------------|----------------------|-----------------|------------------|-----------|
| Mikroelektronik | Theorie Mikroelektronik 1    | Vorlesung, Übung und Labor |                         | ab 1.                | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                 | Theorie Mikroelektronik 2    | Vorlesung, Übung und Labor |                         | ab 1.                | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                 | Theorie Mikroelektronik 3    | Vorlesung, Übung und Labor |                         | ab 1.                | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                 | Theorie Mikroelektronik 4    | Vorlesung, Übung und Labor |                         | ab 1.                | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                 | Vertiefung Mikroelektronik 1 | Vorlesung, Übung und Labor |                         | ab 1.                | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                 | Vertiefung Mikroelektronik 2 | Vorlesung, Übung und Labor |                         | ab 1.                | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                 | Vertiefung Mikroelektronik 3 | Vorlesung, Übung und Labor |                         | ab 1.                | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
| <b>Summe</b>    |                              |                            |                         |                      |                 |                  | <b>35</b> |

**Anlage 1.2.4: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums für die Studienrichtung Nachrichtentechnik**

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle Wahlpflichtmodule bestanden werden.

| Kompetenzfeld      | Modul                           | Lehrveranstaltungen        | Zulassungsvoraussetzung | Empfohlenes Semester | Studienleistung | Prüfungsleistung | LP        |
|--------------------|---------------------------------|----------------------------|-------------------------|----------------------|-----------------|------------------|-----------|
| Nachrichtentechnik | Theorie Nachrichtentechnik 1    | Vorlesung, Übung und Labor |                         | ab 1.                | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                    | Theorie Nachrichtentechnik 2    | Vorlesung, Übung und Labor |                         | ab 1.                | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                    | Theorie Nachrichtentechnik 3    | Vorlesung, Übung und Labor |                         | ab 1.                | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                    | Theorie Nachrichtentechnik 4    | Vorlesung, Übung und Labor |                         | ab 1.                | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                    | Vertiefung Nachrichtentechnik 1 | Vorlesung, Übung und Labor |                         | ab 1.                | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                    | Vertiefung Nachrichtentechnik 2 | Vorlesung, Übung und Labor |                         | ab 1.                | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                    | Vertiefung Nachrichtentechnik 3 | Vorlesung, Übung und Labor |                         | ab 1.                | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
| <b>Summe</b>       |                                 |                            |                         |                      |                 |                  | <b>35</b> |

**Anlage 1.2.5: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums für die Studienrichtung Computer Engineering**

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle Wahlpflichtmodule bestanden werden.

| Kompetenzfeld        | Modul                             | Lehrveranstaltungen        | Zulassungsvoraussetzung | Empfohlenes Semester | Studienleistung | Prüfungsleistung | LP        |
|----------------------|-----------------------------------|----------------------------|-------------------------|----------------------|-----------------|------------------|-----------|
| Computer Engineering | Theorie Computer Engineering 1    | Vorlesung, Übung und Labor |                         | ab 1.                | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                      | Theorie Computer Engineering 2    | Vorlesung, Übung und Labor |                         | ab 1.                | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                      | Theorie Computer Engineering 3    | Vorlesung, Übung und Labor |                         | ab 1.                | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                      | Theorie Computer Engineering 4    | Vorlesung, Übung und Labor |                         | ab 1.                | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                      | Vertiefung Computer Engineering 1 | Vorlesung, Übung und Labor |                         | ab 1.                | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                      | Vertiefung Computer Engineering 2 | Vorlesung, Übung und Labor |                         | ab 1.                | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                      | Vertiefung Computer Engineering 3 | Vorlesung, Übung und Labor |                         | ab 1.                | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
| <b>Summe</b>         |                                   |                            |                         |                      |                 |                  | <b>35</b> |

**Anlage 1.3 Wahlmodule**

| Kompetenzfeld                    | Modul                  | Lehrveranstaltungen          | Zulassungsvoraussetzung | Empfohlenes Semester | Studienleistung | Prüfungsleistung | LP        |
|----------------------------------|------------------------|------------------------------|-------------------------|----------------------|-----------------|------------------|-----------|
| Zusatz- und Schlüsselkompetenzen | Studium Generale       | Vorlesungen und ggf. Übungen |                         | ab 1.                | K / MP          |                  | 7         |
|                                  | Technisches Wahlfach 1 | Vorlesung, Übung und Labor   |                         | ab 1.                |                 | K / MP           | 5         |
|                                  | Technisches Wahlfach 2 | Vorlesung, Übung und Labor   |                         | ab 1.                |                 | K / MP           | 5         |
|                                  | Große Laborarbeit      | Seminararbeit oder Labore    |                         | ab 3.                | SA / LÜ         |                  | 8         |
|                                  | Fachpraktikum          | 16 Wochen Praktikum          |                         | ab 3.                | AA              |                  | 20        |
| <b>Summe</b>                     |                        |                              |                         |                      |                 |                  | <b>45</b> |

**Anlage 1.4: Modul „Masterarbeit“**

| Modul        | Empfohlenes Semester | Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | LP        |
|--------------|----------------------|-----------------------------------|-----------------|------------------|-----------|
| Masterarbeit | 4                    | 80 LP                             | KO              | Masterarbeit     | 30        |
| <b>Summe</b> |                      |                                   |                 |                  | <b>30</b> |

## **Anlage 2 Prüfungsformen**

### Anlage 2.1: Definitionen

#### **Aufsatz**

Ein Aufsatz ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

#### **Ausarbeitung**

<sup>1</sup>Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup>Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. <sup>3</sup>Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

#### **Bestimmungsübungen**

Eine Bestimmungsübung bzw. Bestimmungsprüfung ist die selbstständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

#### **Dokumentation**

<sup>1</sup>Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. <sup>2</sup>Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. <sup>3</sup>Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. <sup>4</sup>Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

#### **Essay**

<sup>1</sup>Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert.

#### **Experimentelles Seminar**

<sup>1</sup>Eine Experimentelles Seminar besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, die unter Aufsicht in einem Labor durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Versuche werden in schriftlicher Form in einem Laborjournal und/oder in Vorprotokollen vorbereitet und im Laborjournal und/oder Versuchsprotokollen schriftlich ausgearbeitet. <sup>3</sup>In der Regel erläutern die Studierenden darin ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

#### **Fachpraktische Prüfung**

Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

#### **Fallstudie**

Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

#### **Hausarbeit**

Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

#### **Klausur ohne Antwortwahlverfahren**

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

### **Klausur mit Antwortwahlverfahren**

<sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. <sup>3</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>4</sup>Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. <sup>5</sup>Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. <sup>6</sup>Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>7</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

### **Kolloquium**

<sup>1</sup>Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. <sup>2</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Künstlerische Präsentation**

<sup>1</sup>Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung. <sup>2</sup>Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>3</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation**

<sup>1</sup>Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. <sup>2</sup>Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. <sup>3</sup>Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>4</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Kurzarbeit**

Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

### **Laborübungen**

<sup>1</sup>Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). <sup>2</sup>In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

### **Master-Kolloquium**

<sup>1</sup>Im Master-Kolloquium werden die Inhalte der Masterarbeit diskutiert und können vertieft werden.

### **Modell**

<sup>1</sup>Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. <sup>2</sup>Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

### **Mündliche Prüfung**

<sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>2</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>3</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>4</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. <sup>5</sup>Auf Antrag des bzw. der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

### **Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe**

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

### **Musikpraktische Präsentation**

<sup>1</sup>Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>2</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Musikpädagogisch-praktische Präsentation**

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

### **Pädagogisch orientiertes Konzert**

<sup>1</sup>Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. <sup>2</sup>Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

### **Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit**

Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von in der Regel 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung

### **Portfolio**

<sup>1</sup>Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. <sup>2</sup>Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. <sup>3</sup>Optional ist als ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. <sup>4</sup>Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

### **Präsentation**

<sup>1</sup>Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und gegebenenfalls die Darbietung im mündlichen Vortrag. <sup>2</sup>Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der „Multi-Aspekt“ durch Stellwand, Poster oder Power-Point-Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann. <sup>3</sup>Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. <sup>4</sup>Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

### **Projektarbeit**

Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

### **Referat**

Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. gegebenenfalls eine schriftliche Ausarbeitung.

### **Seminararbeit**

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

### **Seminarleistung**

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

### **Sportpraktische Präsentation**

<sup>1</sup>In einer sportpraktischen Präsentation stellen die Studierenden ihre Demonstrations- und Bewegungskompetenz unter Beweis. <sup>2</sup>Je nach Erfahrungs- und Lernfeld kann es sich dabei z. B. um sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen handeln. <sup>3</sup>Auch eine variable und unter situativen Gegebenheiten dargebotene Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit kann im Rahmen dieser Prüfungsform beurteilt werden. <sup>4</sup>Die jeweilige Form und Dauer der Präsentation werden in Absprache festgelegt. <sup>5</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Stegreif**

<sup>1</sup>Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/oder wissenschaftlich- analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. <sup>2</sup>Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen Aspekte. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

### **Studienarbeiten**

<sup>1</sup>Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. <sup>2</sup>Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. <sup>3</sup>Das Thema einer Studienarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Bereiche Elektrotechnik oder Informationstechnik der Fakultät Elektrotechnik und Informatik vorgeschlagen werden. <sup>4</sup>Mit Genehmigung des nach § 3 zuständigen Organs kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der Bereiche Elektrotechnik oder Informationstechnik der Fakultät Elektrotechnik und Informatik ist. <sup>5</sup>Gegebenfalls kann das nach § 3 zuständige Organ eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. <sup>6</sup>Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. <sup>7</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>8</sup>Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. <sup>9</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. <sup>10</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. <sup>11</sup>Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>12</sup>Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>13</sup>Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. <sup>14</sup>Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

### **Theaterpraktische Präsentation**

<sup>1</sup>Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. <sup>2</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Übungen**

<sup>1</sup>Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. <sup>2</sup>Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden der Vorgabe der beziehungsweise des Lehrenden gelöst werden.

**Unterrichtsgestaltung**

<sup>1</sup>Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. <sup>2</sup>Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

**Vortrag**

<sup>1</sup>In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalt kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. <sup>2</sup>Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der/die zu Prüfende auf Verlangen der beziehungsweise des für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder Dozenten vor dem mündlichen Vortrag ein Manuskript des Vortrages abgeben.

**Zeichnerische Darstellung**

<sup>1</sup>Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. <sup>2</sup>Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

**Zusammengesetzte Prüfungsleistung**

<sup>1</sup>Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. <sup>2</sup>Die Teile können z. B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

|     |  |
|-----|--|
| A   | Aufsatz  |
| AA  | Ausarbeitung   |
| BA  | Bachelorarbeit   |
| BÜ  | Bestimmungsübungen                                       |
| DO  | Dokumentation  |
| ES  | Essay  |
| EX  | Experimentelles Seminar                                  |
| FP  | Fachpraktische Prüfung                                   |
| FS  | Fallstudie   |
| HA  | Hausarbeit   |
| K   | Klausur ohne Antwortwahlverfahren                        |
| KA  | Klausur mit Antwortwahlverfahren                         |
| KO  | Kolloquium   |
| KP  | Künstlerische Präsentation                               |
| KU  | Kurzarbeit   |
| KW  | künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation              |
| LÜ  | Laborübungen   |
| MA  | Masterarbeit   |
| ME  | Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe             |
| ML  | Master-Kolloquium  |
| MO  | Modelle  |
| MP  | mündliche Prüfung  |
| MU  | Musikpraktische Präsentation                             |
| MK  | Musikpädagogisch-praktische Präsentation                 |
| P   | Projektarbeit  |
| PD  | Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit |
| PF  | Portfolio  |
| PK  | Pädagogisch orientiertes Konzert                         |
| PR  | Präsentation   |
| PW  | Planwerk   |
| R   | Referat  |
| SA  | Seminararbeit  |
| SG  | Stegreif   |
| SL  | Seminarleistung  |
| SP  | Sportpraktische Präsentation                             |
| ST  | Studienarbeiten  |
| TP  | Theaterpraktische Präsentation                           |
| U   | Unterrichtsgestaltung                                    |
| uK  | unbenotete Klausur                                       |
| uKA | unbenotete Klausur im Antwortwahlverfahren               |
| Ü   | Übungen  |
| V   | Vortrag  |
| ZD  | Zeichnerische Darstellung                                |
| ZP  | Zusammengesetzte Prüfungsleistung                        |

Die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nanotechnologie wurde von den beteiligten Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover an folgenden Daten beschlossen: Fakultät für Maschinenbau: Fakultätsratsbeschluss 28.06.2017, Fakultät für Mathematik und Physik sowie Naturwissenschaftliche Fakultät: Fakultätsratsbeschluss jeweils 21.06.2017, Fakultät für Elektrotechnik und Informatik: 12.07.2017. Das Präsidium hat die Änderung am 30.08.2017 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2017 in Kraft.

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Nanotechnologie  
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, die Fakultät für Maschinenbau, die Fakultät für Mathematik und Physik und die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Nichtbestehen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

## Erster Teil: Allgemeines

### § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad Bachelor of Science (B. Sc.).

### § 2 Dauer und Gliederung des Studiums

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

### § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) <sup>1</sup>Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät für Mathematik und Physik zuständig. <sup>2</sup>Im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan kann der Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben einen Prüfungsausschuss einsetzen.
- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. <sup>3</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. <sup>4</sup>Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. <sup>5</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. <sup>4</sup>Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## Zweiter Teil: Bachelorprüfung

### § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen nach Anlage 1.1., dem Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1.4. und gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2. sowie Wahlmodulen nach Anlage 1.3.. <sup>3</sup>Die Module nach Satz 2 können auch nach Kompetenzbereichen dargestellt werden.

- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen des Bachelorstudiums muss ein Praktikum im Umfang von mindestens 12 Wochen abgeleistet werden. <sup>2</sup>Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.

## § 5 Prüferinnen und Prüfer

<sup>1</sup>Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Nanotechnologie Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, der Fakultät für Maschinenbau, der Fakultät für Mathematik und Physik und der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte. <sup>2</sup>Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind.

## § 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten. <sup>2</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. <sup>3</sup>Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten sowie Seminararbeiten. <sup>2</sup>Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) <sup>1</sup>Sind nach den Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
  - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
  - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (6) <sup>1</sup>Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Kurzklausuren angeboten werden. <sup>2</sup>Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. <sup>3</sup>Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. <sup>4</sup>Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. <sup>5</sup>Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. <sup>6</sup>Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. <sup>7</sup>Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen bzw. ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. <sup>8</sup>Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.
- (7) <sup>1</sup>Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. <sup>2</sup>Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. <sup>3</sup>In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. <sup>4</sup>Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. <sup>5</sup>Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. <sup>6</sup>Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. <sup>7</sup>Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

## § 7 Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung entsprechend der Anlage 1.4.. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. <sup>2</sup>Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. <sup>3</sup>Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. <sup>4</sup>§ 15 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spätestens nach zwei Monaten, von der oder dem Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
  - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
  - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
  - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
  - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) <sup>1</sup>Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Bachelorarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch. <sup>2</sup>Beinhaltet das Modul Bachelorarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1.4. zusammen.
- (7) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache, in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. <sup>3</sup>Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

## § 8 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. und 1.4. genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen nach § 14 Absatz 4 erfüllt sind und ein Antrag nach § 14 Absatz 5 oder Absatz 6 abgelehnt worden ist oder ein solcher Antrag nicht mehr möglich ist.

## § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Studierende können sich über die in den Anlagen 1.2. und 1.3. genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). <sup>3</sup>Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bestanden sind, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in das Zeugnis und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. <sup>2</sup>Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. <sup>3</sup>Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungs- bzw. Studienleistung nicht mehr möglich. <sup>4</sup>Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. <sup>5</sup>Über den Antrag ist in

der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. <sup>6</sup>Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. <sup>7</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt

(2) entfällt

(3) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. <sup>3</sup>Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. <sup>4</sup>Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.

(4) <sup>1</sup>Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. <sup>3</sup>Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. <sup>4</sup>Das Verfahren der pauschalen Anerkennung richtet sich nach der Anrechnungsleitlinie der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, der Fakultät für Maschinenbau, der Fakultät für Mathematik und Physik und der Naturwissenschaftlichen Fakultät

(5) <sup>1</sup>Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. vergeben. <sup>2</sup>Bei im Ausland im Rahmen eines Auslandssemesters erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 4 Satz 1. <sup>3</sup>Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

### **§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende**

(1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Personen zugelassen werden, die nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.

(2) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>§ 10 gilt entsprechend.

## **Dritter Teil: Prüfungsverfahren**

### **§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Für Prüfungen in Bachelorstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. zu entnehmen.

(2) Die Zulassung für Prüfungen in Bachelorstudiengängen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

(3) <sup>1</sup>Zur Bachelorarbeit muss die Zulassung beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben und – soweit vorgesehen – weitere in der Anlage 1.4. aufgeführte Voraussetzungen erfüllt wurden. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.

(4) <sup>1</sup>Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. <sup>2</sup>Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

### § 13 Anmeldung

<sup>1</sup>Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung ausnahmsweise auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. <sup>3</sup>Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

### § 14 Nichtbestehen

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Pflichtmodulen müssen nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebots wiederholt werden. <sup>2</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen müssen nicht wiederholt werden, sondern können durch andere Prüfungsleistungen in demselben Wahlpflichtmodul ersetzt werden, wobei die Verpflichtung besteht, in dem begonnenen Modul Leistungspunkte zu erwerben und diese in die Bachelorprüfung einzubringen. <sup>3</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden, stattdessen können andere Prüfungsleistungen oder andere Wahlmodule gewählt werden. <sup>4</sup>Über Sonderregelungen entscheidet das nach § 3 zuständige Organ. <sup>5</sup>Bei zusammengesetzten Prüfungsleistungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) Eine nicht bestandene Studienarbeit/Projektarbeit oder Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>In jedem Semester, in dem die oder der Studierende immatrikuliert und nicht beurlaubt ist (Zählsemester), müssen unter Berücksichtigung von § 4 mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. <sup>2</sup>Außerdem muss die Gesamtsumme der erworbenen Leistungspunkte nach jedem Zählsemester größer beziehungsweise gleich sein der Anzahl der Zählsemester multipliziert mit 15.
- (4) Ist eine der Bedingungen nach Absatz 3 nicht erfüllt oder sind die Studienarbeit/Projektarbeit oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.
- (5) <sup>1</sup>Auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden kann das nach § 3 zuständige Organ die Bedingungen nach Absatz 3 aussetzen, wenn für die Nichterfüllung ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>2</sup>Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen der Gesamtprüfung zu stellen. <sup>3</sup>Mit dem Antrag ist der wichtige Grund anzuzeigen und glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs findet hierzu eine Anhörung durch das Organ selbst oder durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten der Fakultät statt. <sup>5</sup>In der Anhörung sollen die Gründe für die Nichterfüllung der Bedingungen des Absatzes 3 erörtert werden und eine Beratung zum weiteren Studienverlauf der oder des Studierenden stattfinden. <sup>6</sup>Das nach § 3 zuständige Organ kann die Anzahl der Zählsemester nach Abs. 3 zurücksetzen.
- (6) <sup>1</sup>Ist ein Antrag nach Absatz 5 nicht gestellt worden, weil für die Nichterfüllung keine wichtigen Gründe vorliegen, oder ist ein Aussetzungsantrag nach Absatz 5 abgelehnt worden, erfolgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden eine Anhörung durch eine vom nach § 3 zuständigen Organ bestimmte Anhörungsbeauftragte oder einen Anhörungsbeauftragten. <sup>2</sup>Im Fall der Ablehnung eines Antrags nach Absatz 5 gilt der Antrag nach Satz 1 als fristgerecht gestellt; anderenfalls ist er innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen der Gesamtprüfung zu stellen. <sup>3</sup>Ist die Anhörung die letzte mögliche Anhörung, erfolgt sie vor dem nach § 3 zuständigen Organ. <sup>4</sup>Absatz 5 Satz 5 und 6 gelten entsprechend. <sup>5</sup>Vor dem endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung muss die oder der Studierende die Möglichkeit gehabt haben, alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen einmal zu wiederholen.
- (7) <sup>1</sup>Der Antrag nach Absatz 6 darf höchstens dreimal im Verlauf des Bachelorstudiums gestellt werden. <sup>2</sup>Im Falle der Nichterfüllung nur einer der beiden in Absatz 3 genannten Bedingungen oder der Nichterfüllung der Bedingungen im ersten Semester handelt es sich nicht um einen nach Satz 1 mitzuzählenden Antrag.
- (8) Entspricht das nach § 3 zuständige Organ einem Antrag nach Absatz 5 oder ist eine Anhörung nach Absatz 6 erfolgt, gilt der Bescheid über das Nichtbestehen der Gesamtprüfung als aufgehoben.

### § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. <sup>4</sup>Als Beginn einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. <sup>5</sup>Tritt der beziehungsweise die Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung zurück, gilt dieser Rücktritt für die gesamte Prüfung. <sup>6</sup>Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

- (2) <sup>1</sup>Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ. <sup>5</sup>In den Fällen des Satzes 2 kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. <sup>6</sup>Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

## § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

<sup>1</sup>Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. <sup>2</sup>Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

## § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
  - 1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
  - 2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
  - 3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
  - 5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- <sup>5</sup>Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>3</sup>§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen der Prüfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der zusammengesetzten Prüfungsleistung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. Die zusammengesetzte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.
- (4) <sup>1</sup>Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der Fragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). <sup>2</sup>Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. <sup>3</sup>Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. <sup>4</sup>Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (5) <sup>1</sup>Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffender Fragen nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 94 vom Hundert,
  - 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 91 vom Hundert,
  - 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 87 vom Hundert
  - 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 84 vom Hundert,
  - 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 81 vom Hundert,
  - 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 77 vom Hundert,

- 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 74 vom Hundert,  
 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 71, vom Hundert,  
 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 67 vom Hundert, und  
 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. <sup>2</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

### § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. <sup>3</sup>Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. <sup>4</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. <sup>5</sup>Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2) <sup>1</sup>Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

### § 19 Leistungspunkte für Module

- (1) <sup>1</sup>Die in den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. <sup>2</sup>Für Module, die nach den Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.1, 1.2., 1.3. oder 1.4. genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. <sup>3</sup>Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) <sup>1</sup>In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.1. können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. <sup>2</sup>Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. <sup>3</sup>Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.
- (4) <sup>1</sup>Ein Kompetenzbereich ist bestanden, wenn alle nach Anlage 1.1., 1.2. oder 1.3. erforderlichen Module bestanden wurden. <sup>2</sup>Die Gesamtnote des Kompetenzbereichs wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus allen dem Kompetenzbereich zugeordneten Einzelnoten der Module gebildet.

### § 20 Gesamtnotenbildung

- (1) <sup>1</sup>Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. <sup>2</sup>Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 9 behandelt.
- (2) <sup>1</sup>Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. <sup>2</sup>Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.

- (3)<sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden, soweit nicht in den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
  - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
  - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
  - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
  - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.
- <sup>4</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote 1,3 oder besser und ist die Bachelorarbeit mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

## § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1)<sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie ein Zeugnis mit Einzelnachweisen ausgestellt. <sup>2</sup>Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2)<sup>1</sup>Das Zeugnis gibt die Module und deren Noten, den Titel der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“) beigelegt, das die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen ausweist. <sup>3</sup>Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>4</sup>Als Tag des Bestehens der Bachelorprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. <sup>5</sup>Das Ausstellungsdatum für Zeugnis und Verzeichnis ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3)<sup>1</sup>Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4)<sup>1</sup>Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung kann in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt werden. <sup>2</sup>Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5)<sup>1</sup>Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

| Note |   | Notenwertäquivalente |
|------|---|----------------------|
| 1,0  | = | 4,0 GPA              |
| 1,3  | = | 3,7 GPA              |
| 1,7  | = | 3,3 GPA              |
| 2,0  | = | 3,0 GPA              |
| 2,3  | = | 2,7 GPA              |
| 2,7  | = | 2,3 GPA              |
| 3,0  | = | 2,0 GPA              |
| 3,3  | = | 1,7 GPA              |
| 3,7  | = | 1,3 GPA              |
| 4,0  | = | 1,0 GPA              |

<sup>2</sup>Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. <sup>3</sup>Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. <sup>4</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) <sup>1</sup>Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>3</sup>Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) <sup>1</sup>Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt. <sup>2</sup>Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

## § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

## § 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) <sup>1</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. <sup>2</sup>Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## Vierter Teil: Schlussvorschriften

### § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Studiengang Nanotechnologie eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ.

## **Anlagenverzeichnis**

### Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs

Anlage 1.1.: Pflichtmodule

Anlage 1.2.: Wahlpflichtmodule

Anlage 1.3.: Wahlmodule

Anlage 1.4.: Modul „Bachelorarbeit“

### Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1.: Definitionen

Anlage 2.2.: Glossar

**Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs**

Voraussetzungen und Empfehlungen für die Lehrveranstaltungen sind dem KMK zu entnehmen. Die Zuordnung der Kurse und Labore zu den Modulen regelt der KMK. Die Noten für die Kompetenzfelder berechnen sich aus den Noten für die einzelnen Module.

Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums

| Kompetenzbereiche                 | Module   | Semester | Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|-----------------------------------|--|----------|--|-----------------|------------------|-----------------|
| Einführung in die Nanotechnologie | Einführung in die Nanotechnologie  | 1        |  |                 | K                | 4               |
|                                   | Seminar Nanotechnologie  | ab 5     |  | SL              |                  | 3               |
| Chemie                            | Einführung in die Allgemeine und Anorganische Chemie                           | 3        |  | SL              |                  | 5               |
|                                   | Praktikum und Seminar zur Einführung in die Allgemeine und Anorganische Chemie | 4        |  | LÜ, SL          |                  | 5               |
|                                   | Physikalische Chemie I   | 4        |  |                 | K                | 6               |
| Elektrotechnik und Informatik     | Grundlagen der Elektrotechnik I, Grundlagenlabor Teil 1                        | 1,2      |  | K, LÜ           |                  | 8               |
|                                   | Grundlagen der Elektrotechnik II, Grundlagenlabor Teil 2                       | 2,3      |  | LÜ              | K                | 10              |
| Maschinenbau                      | Mikro- und Nanotechnologie   | 3        |  |                 | K                | 5               |
|                                   | Technische Mechanik I  | 1        |  | K               |                  | 5               |
|                                   | Technische Mechanik II   | 2        |  | K               |                  | 5               |
| Mathematik                        | Mathematik für Ingenieure I  | 1        |  | ZP              |                  | 8               |
|                                   | Mathematik für Ingenieure II   | 2        |  |                 | ZP               | 8               |
|                                   | Numerische Mathematik  | 3        |  | K               |                  | 6               |
| Physik                            | Physik I - Mechanik und Relativität  | 1        |  | K               |                  | 6               |
|                                   | Physik II – Elektrizität   | 2        |  | K               |                  | 8               |
|                                   | Physik III – Optik, Atomphysik, Quantenphänomene                               | 3        |  | Ü               | K oder MP        | 8               |
|                                   | Grundpraktikum Physik  | 4        |  | LÜ              |                  | 4               |
| Fachpraktikum                     | 12-wöchiges Betriebspraktikum  | ab 4     |  | PB              |                  | 15              |
|                                   | <b>Summe</b>   |          |  |                 |                  | <b>119</b>      |

Anlage 1.2.: Wahlpflichtmodule

Es ist je ein ingenieur- und naturwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich zu wählen.

| Kompetenzbereiche | Module   | Ggf. Voraussetzungen | Semester | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|-------------------|--|----------------------|----------|-----------------|------------------|-----------------|
| Chemie            | Instrumentelle Methoden 1  |                      | 5        | K               |                  | 6               |
|                   | Anorganische Chemie 1  |                      | 4        | K               |                  | 5               |
|                   | Anorganische Chemie 2  |                      | 5        |                 | MP               | 5               |
|                   | Technische Chemie 1  |                      | ab 4     |                 | K                | 4               |
| Elektrotechnik    | Regelungstechnik I,<br>Informationstechnisches Praktikum             |                      | ab 4     | RÜ              | K                | 7               |
|                   | Grundlagen der Halbleiterbauelemente,<br>Halbleiterschaltungstechnik |                      | ab 4     |                 | 2 x K            | 8               |
|                   | Sensorik und Nanosensoren  |                      | 5        |                 | K oder MP        | 5               |
| Maschinenbau      | Regelungstechnik I,<br>2 Laborversuche                               |                      | ab 4     | LÜ              | K                | 5               |
|                   | Mikro- und Nanosysteme   |                      | ab 4     |                 | K oder MP        | 5               |
|                   | Werkstoffkunde   |                      | 5        | LÜ              | 2 x K            | 10              |
| Physik            | Quantenmechanik  |                      | 4        | K               |                  | 6               |
|                   | Einführung in die Festkörperphysik                                   |                      | 5        | Ü,LÜ            | K oder MP        | 8               |
|                   | Elektronik   |                      | 4        | LÜ              | K oder MP        | 6               |
|                   | <b>Summe</b>   |                      |          |                 |                  | <b>40</b>       |

Zur Berechnung der Gesamtnote wird bei dem Modul "Anorganische Chemie 2" die Summe der Leistungspunkte der Module „Instrumentelle Methoden 1“, „Anorganische Chemie 1“ und „Anorganische Chemie 2“ herangezogen.

Anlage 1.3: Wahlmodule

| Kompetenzbereich     | Lehrveranstaltungen                                       | Semester | Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung  | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|----------------------|---|----------|--|--|------------------|-----------------|
| Schlüsselkompetenzen | Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 LP gemäß Modulkatalog | ab 3     |  | Jede Veranstaltung wird mit einer Studienleistung abgeschlossen. |                  | 6               |
| <b>Summe</b>         |   |          |  |  |                  | <b>6</b>        |

Anlage 1.4.: Bachelorarbeit

| Modul          | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|----------------|---------------------|----------|--|-----------------|------------------|-----------------|
| Bachelorarbeit |                     | 5 oder 6 | 120 LP                                 | PR              | BA               | 15              |

## **Anlage 2 Prüfungsformen**

### **Anlage 2.1.: Definitionen**

#### **Aufsatz**

Ein Aufsatz ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

#### **Ausarbeitung**

<sup>1</sup>Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup>Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. <sup>3</sup>Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

#### **Bestimmungsübungen**

Eine Bestimmungsübung bzw. Bestimmungsprüfung ist die selbstständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

#### **Dokumentation**

<sup>1</sup>Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. <sup>2</sup>Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. <sup>3</sup>Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. <sup>4</sup>Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

#### **Essay**

<sup>1</sup>Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert.

#### **Experimentelles Seminar**

<sup>1</sup>Eine Experimentelles Seminar besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, die unter Aufsicht in einem Labor durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Versuche werden in schriftlicher Form in einem Laborjournal und/oder in Vorprotokollen vorbereitet und im Laborjournal und/oder Versuchsprotokollen schriftlich ausgearbeitet. <sup>3</sup>In der Regel erläutern die Studierenden darin ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

#### **Fachpraktische Prüfung**

Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

#### **Fallstudie**

Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

#### **Hausarbeit**

Eine Hausarbeit ist eine selbstständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

#### **Klausur ohne Antwortwahlverfahren**

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

### **Klausur mit Antwortwahlverfahren**

<sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. <sup>3</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>4</sup>Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. <sup>5</sup>Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. <sup>6</sup>Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>7</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

### **Kolloquium**

<sup>1</sup>Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. <sup>2</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Künstlerische Präsentation**

<sup>1</sup>Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung. <sup>2</sup>Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>3</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation**

<sup>1</sup>Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. <sup>2</sup>Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. <sup>3</sup>Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>4</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Kurzarbeit**

Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

### **Laborübungen**

<sup>1</sup>Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). <sup>2</sup>In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

### **Modell**

<sup>1</sup>Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. <sup>2</sup>Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

### **Mündliche Prüfung**

<sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>2</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>3</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>4</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. <sup>5</sup>Auf Antrag des bzw. der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

### **Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe**

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

### **Musikpraktische Präsentation**

<sup>1</sup>Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>2</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Musikpädagogisch-praktische Präsentation**

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

### **Pädagogisch orientiertes Konzert**

<sup>1</sup>Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. <sup>2</sup>Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

### **Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit**

Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von in der Regel 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung

### **Portfolio**

<sup>1</sup>Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. <sup>2</sup>Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. <sup>3</sup>Optional ist als ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. <sup>4</sup>Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

### **Präsentation**

<sup>1</sup>Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und gegebenenfalls die Darbietung im mündlichen Vortrag. <sup>2</sup>Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der „Multi-Aspekt“ durch Stellwand, Poster oder Power-Point-Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann. <sup>3</sup>Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. <sup>4</sup>Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

### **Projektarbeit**

Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

### **Referat**

Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. gegebenenfalls eine schriftliche Ausarbeitung.

**Seminararbeit**

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

**Seminarleistung**

Eine Seminarleistung umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion.

**Sportpraktische Präsentation**

<sup>1</sup>In einer sportpraktischen Präsentation stellen die Studierenden ihre Demonstrations- und Bewegungskompetenz unter Beweis. <sup>2</sup>Je nach Erfahrungs- und Lernfeld kann es sich dabei z. B. um sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen handeln. <sup>3</sup>Auch eine variable und unter situativen Gegebenheiten dargebotene Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit kann im Rahmen dieser Prüfungsform beurteilt werden. <sup>4</sup>Die jeweilige Form und Dauer der Präsentation werden in Absprache festgelegt. <sup>5</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

**Stegreif**

<sup>1</sup>Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/oder wissenschaftlich- analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. <sup>2</sup>Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen Aspekte. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

**Studienarbeiten**

<sup>1</sup>Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. <sup>2</sup>Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. <sup>3</sup>Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, der Fakultät für Maschinenbau, der Fakultät für Mathematik und Physik oder der Naturwissenschaftlichen Fakultät vorgeschlagen werden. <sup>4</sup>Mit Genehmigung des nach § 3 zuständigen Organs kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der Naturwissenschaftlichen Fakultät ist. <sup>5</sup>Gegebenfalls kann das nach § 3 zuständige Organ eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. <sup>6</sup>Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. <sup>7</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>8</sup>Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. <sup>9</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. <sup>10</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. <sup>11</sup>Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>12</sup>Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>13</sup>Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. <sup>14</sup>Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

**Theaterpraktische Präsentation**

<sup>1</sup>Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. <sup>2</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

**Übungen**

<sup>1</sup>Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. <sup>2</sup>Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden der Vorgabe der beziehungsweise des Lehrenden gelöst werden.

**Unterrichtsgestaltung**

<sup>1</sup>Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. <sup>2</sup>Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

**Vortrag**

<sup>1</sup>In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalt kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. <sup>2</sup>Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der/die zu Prüfende ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

**Zeichnerische Darstellung**

<sup>1</sup>Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. <sup>2</sup>Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

**Zusammengesetzte Prüfungsleistung**

<sup>1</sup>Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. <sup>2</sup>Die Teile können z. B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein.

**Anlage 2.2.: Glossar der Prüfungsleistungen**

|     |  |
|-----|--|
| A   | Aufsatz  |
| AA  | Ausarbeitung   |
| BA  | Bachelorarbeit   |
| BÜ  | Bestimmungsübungen                                       |
| DO  | Dokumentation  |
| EK  | Exkursion  |
| ES  | Essay  |
| EX  | Experimentelles Seminar                                  |
| FP  | Fachpraktische Prüfung                                   |
| FS  | Fallstudie   |
| HA  | Hausarbeit   |
| K   | Klausur ohne Antwortwahlverfahren                        |
| KA  | Klausur mit Antwortwahlverfahren                         |
| KO  | Kolloquium   |
| KP  | Künstlerische Präsentation                               |
| KU  | Kurzarbeit   |
| KW  | künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation              |
| LÜ  | Laborübungen   |
| MA  | Masterarbeit   |
| ME  | Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe             |
| MO  | Modelle  |
| MP  | mündliche Prüfung  |
| MU  | Musikpraktische Präsentation                             |
| MK  | Musikpädagogisch-praktische Präsentation                 |
| P   | Projektarbeit  |
| PD  | Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit |
| PF  | Portfolio  |
| PK  | Pädagogisch orientiertes Konzert                         |
| PR  | Präsentation   |
| PW  | Planwerk   |
| R   | Referat  |
| SA  | Seminararbeit  |
| SG  | Stegreif   |
| SL  | Seminarleistung  |
| SP  | Sportpraktische Präsentation                             |
| ST  | Studienarbeiten  |
| TP  | Theaterpraktische Präsentation                           |
| U   | Unterrichtsgestaltung                                    |
| uK  | Unbenotete Klausur                                       |
| uKA | unbenotete Klausur im Antwortwahlverfahren               |
| Ü   | Übungen  |
| V   | Vortrag  |
| ZD  | Zeichnerische Darstellung                                |
| ZP  | Zusammengesetzte Prüfungsleistung                        |

Die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nanotechnologie wurde von den beteiligten Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover an folgenden Daten beschlossen: Fakultät für Maschinenbau: Fakultätsratsbeschluss 28.06.2017, Fakultät für Mathematik und Physik sowie Naturwissenschaftliche Fakultät: Fakultätsratsbeschluss jeweils 21.06.2017, Fakultät für Elektrotechnik und Informatik: 12.07.2017. Das Präsidium hat die Änderung am 30.08.2017 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2017 in Kraft.

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Nanotechnologie  
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, die Fakultät für Maschinenbau, die Fakultät für Mathematik und Physik und die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Masterprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Nichtbestehen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

## Erster Teil: Allgemeines

### § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „*Master of Science (M. Sc.)*“.

### § 2 Dauer und Gliederung des Studiums

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in vier Semester.

### § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) <sup>1</sup>Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät für Mathematik und Physik zuständig. <sup>2</sup>Im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan kann der Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben einen Prüfungsausschuss einsetzen.
- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. <sup>3</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. <sup>4</sup>Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. <sup>5</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. <sup>4</sup>Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## Zweiter Teil: Masterprüfung

### § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen nach Anlage 1.1., dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.4. und gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2. sowie Wahlmodulen nach Anlage 1.3. <sup>3</sup>Die Module nach Satz 2 können auch nach Kompetenzbereichen dargestellt werden.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.

### § 5 Prüferinnen und Prüfer

<sup>1</sup>Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Nanotechnologie Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, der Fakultät für Maschinenbau, der Fakultät für Mathematik und Physik und der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte. <sup>2</sup>Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind.

### § 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten. <sup>2</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. <sup>3</sup>Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, *Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten* sowie Seminararbeiten. <sup>2</sup>Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) <sup>1</sup>Sind nach den Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass
  - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
  - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
  - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (6) <sup>1</sup>Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Kurzklausuren angeboten werden. <sup>2</sup>Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. <sup>3</sup>Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. <sup>4</sup>Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. <sup>5</sup>Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. <sup>6</sup>Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. <sup>7</sup>Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen bzw. ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. <sup>8</sup>Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.
- (7) <sup>1</sup>Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. <sup>2</sup>Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. <sup>3</sup>In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. <sup>4</sup>Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von

maximal. 25 vom Hundert ein. <sup>5</sup>Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. <sup>6</sup>Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. <sup>7</sup>Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

## § 7 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung entsprechend der Anlage 1.4.. <sup>2</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. <sup>2</sup>Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. <sup>3</sup>Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. <sup>4</sup>§ 15 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist binnen 6 Monaten Wochen nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. <sup>2</sup>Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
  - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
  - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
  - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
  - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) <sup>1</sup>Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch. <sup>2</sup>Beinhaltet das Modul Masterarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1.4. zusammen.
- (7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. <sup>3</sup>Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

## § 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. und 1.4. genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen nach § 14 Absatz 4 erfüllt sind und ein Antrag nach § 14 Absatz 5 oder Absatz 6 abgelehnt worden ist oder ein solcher Antrag nicht mehr möglich ist.

## § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Studierende können sich über die in den Anlagen 1.2. und 1.3. genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). <sup>3</sup>Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bestanden sind, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in das Zeugnis und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. <sup>2</sup>Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. <sup>3</sup>Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungs- bzw. Studienleistung nicht mehr möglich. <sup>4</sup>Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. <sup>5</sup>Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. <sup>6</sup>Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. <sup>7</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. <sup>3</sup>Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. <sup>4</sup>Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (3) <sup>1</sup>Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. <sup>3</sup>Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. <sup>4</sup>Das Verfahren der pauschalen Anerkennung richtet sich nach der Anrechnungsleitlinie der Fakultät für Elektrotechnik, der Fakultät für Maschinenbau, der Fakultät für Mathematik und Physik und der Naturwissenschaftlichen Fakultät.
- (4) <sup>1</sup>Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. vergeben. <sup>2</sup>Bei im Ausland im Rahmen eines Auslandssemesters erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 3 Satz 1. <sup>3</sup>Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

## § 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudienmodule angeboten werden.

## Dritter Teil: Prüfungsverfahren

### § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. zu entnehmen.
- (2) Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang kein Prüfungsanspruch mehr besteht.
- (3) <sup>1</sup>Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 60 Leistungspunkte erworben und – soweit vorgesehen – weitere in der Anlage 1.4. aufgeführte Voraussetzungen erfüllt wurden. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. <sup>2</sup>Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

### § 13 Anmeldung

<sup>1</sup>Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung ausnahmsweise auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. <sup>3</sup>Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

### § 14 Nichtbestehen

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Pflichtmodulen müssen nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebots wiederholt werden. <sup>2</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen müssen nicht wiederholt werden, sondern können durch andere Prüfungsleistungen in demselben Wahlpflichtmodul ersetzt werden, wobei die Verpflichtung besteht, in dem begonnenen Modul Leistungspunkte zu erwerben und diese in die Masterprüfung einzubringen. <sup>3</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden, stattdessen können andere Prüfungsleistungen oder andere Wahlmodule gewählt werden. <sup>4</sup>Über Sonderregelungen entscheidet das nach § 3 zuständige Organ. <sup>5</sup>Bei zusammengesetzten Prüfungsleistungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) Eine nicht bestandene *Studienarbeit/Projektarbeit* oder Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>In jedem Semester, in dem die oder der Studierende immatrikuliert und nicht beurlaubt ist (Zählsemester), müssen unter Berücksichtigung von § 4 mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. <sup>2</sup>Außerdem muss die Gesamtsumme der erworbenen Leistungspunkte nach jedem Zählsemester größer beziehungsweise gleich sein der Anzahl der Zählsemester multipliziert mit 15.
- (4) Ist eine der Bedingungen nach Absatz 3 nicht erfüllt oder sind die *Studienarbeit/Projektarbeit* oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.
- (5) <sup>1</sup>Auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden kann das nach § 3 zuständige Organ die Bedingungen nach Absatz 3 aussetzen, wenn für die Nichterfüllung ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>2</sup>Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen der Gesamtprüfung zu stellen. <sup>3</sup>Mit dem Antrag ist der wichtige Grund anzuzeigen und glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs findet hierzu eine Anhörung durch das Organ selbst oder durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten der Fakultät statt. <sup>5</sup>In der Anhörung sollen die Gründe für die Nichterfüllung der Bedingungen des Absatzes 3 erörtert werden und eine Beratung zum weiteren Studienverlauf der oder des Studierenden stattfinden. <sup>6</sup>Das nach § 3 zuständige Organ kann die Anzahl der Zählsemester nach Abs. 3 zurücksetzen.
- (6) <sup>1</sup>Ist ein Antrag nach Absatz 5 nicht gestellt worden, weil für die Nichterfüllung keine wichtigen Gründe vorliegen, oder ist ein Aussetzungsantrag nach Absatz 5 abgelehnt worden, erfolgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden eine Anhörung durch eine vom nach § 3 zuständigen Organ bestimmte Anhörungsbeauftragte oder einen Anhörungsbeauftragten. <sup>2</sup>Im Fall der Ablehnung eines Antrags nach Absatz 5 gilt der Antrag nach Satz 1 als fristgerecht gestellt; anderenfalls ist er innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen der Gesamtprüfung zu stellen. <sup>3</sup>Ist die Anhörung die letzte mögliche Anhörung, erfolgt sie vor dem nach § 3 zuständigen Organ. <sup>4</sup>Absatz 5 Satz 5 und 6 gelten entsprechend. <sup>5</sup>Vor dem endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung muss die oder der Studierende die Möglichkeit gehabt haben, alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen einmal zu wiederholen.
- (7) <sup>1</sup>Der Antrag nach Absatz 6 darf höchstens zweimal im Verlauf des Masterstudiums gestellt werden. <sup>2</sup>Im Falle der Nichterfüllung nur einer der beiden in Absatz 3 genannten Bedingungen oder der Nichterfüllung der Bedingungen im ersten Semester handelt es sich nicht um einen nach Satz 1 mitzuzählenden Antrag.
- (8) Entspricht das nach § 3 zuständige Organ einem Antrag nach Absatz 5 oder ist eine Anhörung nach Absatz 6 erfolgt, gilt der Bescheid über das Nichtbestehen der Gesamtprüfung als aufgehoben.

### § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. <sup>4</sup>Als Beginn einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. <sup>5</sup>Tritt der beziehungsweise die Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung zurück, gilt dieser Rücktritt für die gesamte Prüfung. <sup>6</sup>Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

- (2) <sup>1</sup>Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ. <sup>5</sup>In den Fällen des Satzes 2 kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. <sup>6</sup>Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

## § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

<sup>1</sup>Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. <sup>2</sup>Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

## § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
  - 1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
  - 2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
  - 3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
  - 5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- <sup>5</sup>Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>3</sup>§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen der Prüfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. <sup>2</sup>Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der zusammengesetzten Prüfungsleistung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. <sup>3</sup>Die zusammengesetzte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. <sup>4</sup>Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.
- (4) <sup>1</sup>Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der Fragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). <sup>2</sup>Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. <sup>3</sup>Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. <sup>4</sup>Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (5) <sup>1</sup>Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffender Fragen nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 94 vom Hundert,
  - 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 91 vom Hundert,
  - 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 87 vom Hundert
  - 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 84 vom Hundert,
  - 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 81 vom Hundert,
  - 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 77 vom Hundert,

- 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 74 vom Hundert,  
 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 71, vom Hundert,  
 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 67 vom Hundert, und  
 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. <sup>2</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

### § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. <sup>3</sup>Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. <sup>4</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. <sup>5</sup>Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2) <sup>1</sup>Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

### § 19 Leistungspunkte für Module

- (1) <sup>1</sup>Die in den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. <sup>2</sup>Für Module, die nach den Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. <sup>3</sup>Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) <sup>1</sup>In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.1. können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. <sup>2</sup>Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. <sup>3</sup>Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.
- (4) <sup>1</sup>Ein Kompetenzbereich ist bestanden, wenn alle nach Anlage 1.1., 1.2. oder 1.3. erforderlichen Module bestanden wurden. <sup>2</sup>Die Gesamtnote des Kompetenzbereichs wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus allen dem Kompetenzbereich zugeordneten Einzelnoten der Module gebildet.

### § 20 Gesamtnotenbildung

- (1) <sup>1</sup>Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. <sup>2</sup>Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 9 behandelt.
- (2) <sup>1</sup>Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. <sup>2</sup>Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden, soweit nicht in den Anlagen 1.1.,

1.2., 1.3. oder 1.4. besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
- bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.

<sup>4</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Lautet die Gesamtnote 1,3 oder besser *und ist die Masterarbeit mit der Note 1,0 bewertet*, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

## § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie ein Zeugnis mit Einzelnachweisen ausgestellt. <sup>2</sup>Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis gibt die Module und deren Noten, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) beigefügt, das die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen ausweist. <sup>3</sup>Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>4</sup>Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. <sup>5</sup>Das Ausstellungsdatum für Zeugnis und Verzeichnis ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) <sup>1</sup>Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung kann in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt werden. <sup>2</sup>Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5) <sup>1</sup>Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

| Note | Notenwertäquivalente |
|------|----------------------|
| 1,0  | = 4,0 GPA            |
| 1,3  | = 3,7 GPA            |
| 1,7  | = 3,3 GPA            |
| 2,0  | = 3,0 GPA            |
| 2,3  | = 2,7 GPA            |
| 2,7  | = 2,3 GPA            |
| 3,0  | = 2,0 GPA            |
| 3,3  | = 1,7 GPA            |
| 3,7  | = 1,3 GPA            |
| 4,0  | = 1,0 GPA            |

<sup>2</sup>Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. <sup>3</sup>Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. <sup>4</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) <sup>1</sup>Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>3</sup>Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) <sup>1</sup>Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt. <sup>2</sup>Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

## **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten**

<sup>1</sup>Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

## **§ 23 Verfahrensvorschriften**

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) <sup>1</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. <sup>2</sup>Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

### **§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Studiengang Nanotechnologie eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ.

## **Anlagenverzeichnis**

### Anlage 1: Module des Masterstudiengangs

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

Anlage 1.3: Wahlmodule

Anlage 1.4: Modul „Masterarbeit“

### Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Anlage 2.2: Glossar

**Anlage 1: Module des Masterstudiengangs**

Voraussetzungen und Empfehlungen für die Lehrveranstaltungen sind dem KMK zu entnehmen. Die Zuordnung der Kurse und Labore zu den Modulen regelt der KMK. Die Noten für die Kompetenzfelder berechnen sich aus den Noten für die einzelnen Module.

Anlage 1.1.: Pflichtmodule

| Kompetenzfelder              | Module                       | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|------------------------------|------------------------------|----------|--|-----------------|------------------|-----------------|
| Methoden der Nanotechnologie | Physikalische Materialchemie | ab 1     |  |                 | K oder MP        | 7               |
|                              | Quantenstrukturbaulemente    | ab 1     |  |                 | MP               | 5               |
| <b>Summe</b>                 |                              |          |  |                 |                  | <b>12</b>       |

Anlage 1.2.: Wahlpflichtmodule

Es sind drei Wahlkompetenzfelder und drei Laborpraktika zu belegen. Innerhalb eines Wahlkompetenzfeldes werden zwei oder drei Pflichtmodule angeboten. Die angebotenen Pflichtmodule, sowie die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen und die jeweiligen Leistungspunkte ergeben sich aus dem Modulkatalog.

| Kompetenzfelder           | Module             | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|---------------------------|--------------------|---------------------|----------|--|-----------------|------------------|-----------------|
| Chemie                    | gemäß Modulkatalog |                     |          |  |                 |                  |                 |
| Chemie der Nanowerkstoffe | gemäß Modulkatalog |                     |          |  |                 |                  |                 |
| Lasertechnik/Photonik     | gemäß Modulkatalog |                     |          |  |                 |                  |                 |
| Materialphysik            | gemäß Modulkatalog |                     |          |  |                 |                  |                 |
| Mikro- und Nanoelektronik | gemäß Modulkatalog |                     |          |  |                 |                  |                 |
| Mikroproduktionstechnik   | gemäß Modulkatalog |                     |          |  |                 |                  |                 |
| Biomedizintechnik         | gemäß Modulkatalog |                     |          |  |                 |                  |                 |
| 3 x Laborpraktikum        | gemäß Modulkatalog |                     |          |  |                 |                  |                 |
| <b>Summe</b>              |                    |                     |          |  |                 |                  | <b>47-55</b>    |

Mindestens eines der gewählten Labore muss aus dem Bereich Naturwissenschaften bzw. Ingenieurwissenschaften stammen.

Anlage 1.3.: Wahlmodule

Die Module aus dem Wahlbereich sind zusammen mit dem Wahlpflichtbereich so zu absolvieren, dass insgesamt mindestens 78 Leistungspunkte erreicht werden.

| Kompetenzfelder  | Modul              | Lehrveranstaltungen   | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung   | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|------------------|--------------------|---|----------|--|---|------------------|-----------------|
| Physik           | gemäß Modulkatalog |   |          |  |   |                  | 17 - 25         |
| Chemie           | gemäß Modulkatalog |   |          |  |   |                  |                 |
| Elektrotechnik   | gemäß Modulkatalog |   |          |  |   |                  |                 |
| Maschinenbau     | gemäß Modulkatalog |   |          |  |   |                  |                 |
| Studium Generale |                    | Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 6 LP gemäß Lehrveranstaltungskatalog der LUH | ab 1     |  | jede Veranstaltung wird mit einer Studienleistung abgeschlossen (gemäß Modulkatalog). |                  | 6               |
| <b>Summe</b>     |                    |   |          |  |   |                  | <b>23 - 31</b>  |

Anlage 1.4.: Masterarbeit

| Modul        | Lehrveranstaltungen | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |    |
|--------------|---------------------|----------|--|-----------------|------------------|-----------------|----|
| Masterarbeit |                     | 4        | 60 LP                                  |                 | MA               | 25              | 30 |
|              |                     |          |  |                 | KO               | 5               |    |

Das Modul Masterarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen.

## **Anlage 2 Prüfungsformen**

### **Anlage 2.1.: Definitionen**

#### **Aufsatz**

Ein Aufsatz ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

#### **Ausarbeitung**

<sup>1</sup>Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup>Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. <sup>3</sup>Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

#### **Bestimmungsübungen**

Eine Bestimmungsübung bzw. Bestimmungsprüfung ist die selbstständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

#### **Dokumentation**

<sup>1</sup>Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. <sup>2</sup>Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. <sup>3</sup>Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. <sup>4</sup>Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

#### **Essay**

<sup>1</sup>Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert.

#### **Experimentelles Seminar**

<sup>1</sup>Eine Experimentelles Seminar besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, die unter Aufsicht in einem Labor durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Versuche werden in schriftlicher Form in einem Laborjournal und/oder in Vorprotokollen vorbereitet und im Laborjournal und/oder Versuchsprotokollen schriftlich ausgearbeitet. <sup>3</sup>In der Regel erläutern die Studierenden darin ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

#### **Fachpraktische Prüfung**

Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

#### **Fallstudie**

Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

#### **Hausarbeit**

Eine Hausarbeit ist eine selbstständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

#### **Klausur ohne Antwortwahlverfahren**

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

#### **Klausur mit Antwortwahlverfahren**

<sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Klausuren können in Teilen nach

dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. <sup>3</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>4</sup>Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. <sup>5</sup>Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. <sup>6</sup>Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>7</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

### **Kolloquium**

<sup>1</sup>Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. <sup>2</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Künstlerische Präsentation**

<sup>1</sup>Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung. <sup>2</sup>Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>3</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation**

<sup>1</sup>Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. <sup>2</sup>Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. <sup>3</sup>Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>4</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Kurzarbeit**

Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

### **Laborübungen**

<sup>1</sup>Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). <sup>2</sup>In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

### **Modell**

<sup>1</sup>Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. <sup>2</sup>Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

### **Mündliche Prüfung**

<sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>2</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>3</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>4</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. <sup>5</sup>Auf Antrag des bzw. der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

### **Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe**

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-

praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

### **Musikpraktische Präsentation**

<sup>1</sup>Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>2</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Musikpädagogisch-praktische Präsentation**

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

### **Pädagogisch orientiertes Konzert**

<sup>1</sup>Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. <sup>2</sup>Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

### **Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit**

Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von in der Regel 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung

### **Portfolio**

<sup>1</sup>Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. <sup>2</sup>Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. <sup>3</sup>Optional ist als ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. <sup>4</sup>Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

### **Präsentation**

<sup>1</sup>Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und gegebenenfalls die Darbietung im mündlichen Vortrag. <sup>2</sup>Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der „Multi-Aspekt“ durch Stellwand, Poster oder Power-Point-Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann. <sup>3</sup>Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. <sup>4</sup>Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

### **Projektarbeit**

Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

### **Referat**

Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. gegebenenfalls eine schriftliche Ausarbeitung.

**Seminararbeit**

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

**Seminarleistung**

Eine Seminarleistung umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion.

**Sportpraktische Präsentation**

<sup>1</sup>In einer sportpraktischen Präsentation stellen die Studierenden ihre Demonstrations- und Bewegungskompetenz unter Beweis. <sup>2</sup>Je nach Erfahrungs- und Lernfeld kann es sich dabei z. B. um sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen handeln. <sup>3</sup>Auch eine variable und unter situativen Gegebenheiten dargebotene Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit kann im Rahmen dieser Prüfungsform beurteilt werden. <sup>4</sup>Die jeweilige Form und Dauer der Präsentation werden in Absprache festgelegt. <sup>5</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

**Stegreif**

<sup>1</sup>Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/oder wissenschaftlich- analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. <sup>2</sup>Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen Aspekte. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

**Studienarbeiten**

<sup>1</sup>Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. <sup>2</sup>Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. <sup>3</sup>Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, der Fakultät für Maschinenbau, der Fakultät für Mathematik und Physik oder der Naturwissenschaftlichen Fakultät vorgeschlagen werden. <sup>4</sup>Mit Genehmigung des nach § 3 zuständigen Organs kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der Naturwissenschaftlichen Fakultät ist. <sup>5</sup>Gegebenfalls kann das nach § 3 zuständige Organ eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. <sup>6</sup>Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. <sup>7</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>8</sup>Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. <sup>9</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. <sup>10</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. <sup>11</sup>Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>12</sup>Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>13</sup>Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. <sup>14</sup>Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

**Theaterpraktische Präsentation**

<sup>1</sup>Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. <sup>2</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

**Übungen**

<sup>1</sup>Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. <sup>2</sup>Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden der Vorgabe der beziehungsweise des Lehrenden gelöst werden.

**Unterrichtsgestaltung**

<sup>1</sup>Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. <sup>2</sup>Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

**Vortrag**

<sup>1</sup>In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalt kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. <sup>2</sup>Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der/die zu Prüfende ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

**Zeichnerische Darstellung**

<sup>1</sup>Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. <sup>2</sup>Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

**Zusammengesetzte Prüfungsleistung**

<sup>1</sup>Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. <sup>2</sup>Die Teile können z. B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein.

## Anlage 2.2.: Glossar der Prüfungsleistungen

|     |  |
|-----|--|
| A   | Aufsatz  |
| AA  | Ausarbeitung   |
| BA  | Bachelorarbeit   |
| BÜ  | Bestimmungsübungen                                       |
| DO  | Dokumentation  |
| ES  | Essay  |
| EX  | Experimentelles Seminar                                  |
| FP  | Fachpraktische Prüfung                                   |
| FS  | Fallstudie   |
| HA  | Hausarbeit   |
| K   | Klausur ohne Antwortwahlverfahren                        |
| KA  | Klausur mit Antwortwahlverfahren                         |
| KO  | Kolloquium   |
| KP  | Künstlerische Präsentation                               |
| KU  | Kurzarbeit   |
| KW  | künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation              |
| LÜ  | Laborübungen   |
| MA  | Masterarbeit   |
| ME  | Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe             |
| MO  | Modelle  |
| MP  | mündliche Prüfung  |
| MU  | Musikpraktische Präsentation                             |
| MK  | Musikpädagogisch-praktische Präsentation                 |
| P   | Projektarbeit  |
| PD  | Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit |
| PF  | Portfolio  |
| PK  | Pädagogisch orientiertes Konzert                         |
| PR  | Präsentation   |
| PW  | Planwerk   |
| R   | Referat  |
| SA  | Seminararbeit  |
| SG  | Stegreif   |
| SL  | Seminarleistung  |
| SP  | Sportpraktische Präsentation                             |
| ST  | Studienarbeiten  |
| TP  | Theaterpraktische Präsentation                           |
| U   | Unterrichtsgestaltung                                    |
| uK  | unbenotete Klausur                                       |
| uKA | unbenotete Klausur im Antwortwahlverfahren               |
| Ü   | Übungen  |
| V   | Vortrag  |
| ZD  | Zeichnerische Darstellung                                |
| ZP  | Zusammengesetzte Prüfungsleistung                        |

Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 26.06.2017 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 30.08.2017 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2017 in Kraft.

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Mechatronik  
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Fakultäten für Elektrotechnik und Informatik und Maschinenbau der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- §10a Einstufungsprüfungen für Flüchtlinge
- § 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Nichtbestehen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

## Erster Teil: Allgemeines

### § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „*Bachelor of Science (B. Sc.)*“.

### § 2 Dauer und Gliederung des Studiums

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

### § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) <sup>1</sup>Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. <sup>2</sup>Im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan kann der Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben einen Prüfungsausschuss einsetzen.
- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. <sup>3</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. <sup>4</sup>Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. <sup>5</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. <sup>4</sup>Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## Zweiter Teil: Bachelorprüfung

### § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, dem Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1.4 und gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 sowie Wahlmodulen nach Anlage 1.3 <sup>3</sup>Die Module nach Satz 2 können auch nach Kompetenzfeldern dargestellt werden.

- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen des Bachelorstudiums muss ein Praktikum, gegebenenfalls im Ausland, im Umfang von mindestens acht Wochen abgeleistet werden. <sup>2</sup>Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung. <sup>3</sup>Dieses Praktikum sollte vor Studienbeginn abgeleistet werden.
- (4) <sup>1</sup>Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. <sup>2</sup>Nach entsprechender Ankündigung im Modulhandbuch kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. <sup>3</sup>Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.

## § 5 Prüferinnen und Prüfer

<sup>1</sup>Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Mechatronik Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte. <sup>2</sup>Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind.

## § 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten. <sup>2</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. <sup>3</sup>Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten sowie Seminararbeiten. <sup>2</sup>Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1..
- (3) <sup>1</sup>Sind nach den Anlagen 1.1, 1.2 oder 1.3 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.1, 1.2 oder 1.3 eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
  - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
  - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
  - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) <sup>1</sup>Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Kurzklausuren angeboten werden. <sup>2</sup>Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. <sup>3</sup>Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. <sup>4</sup>Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. <sup>5</sup>Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. <sup>6</sup>Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. <sup>7</sup>Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen bzw. ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. <sup>8</sup>Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.
- (7) <sup>1</sup>Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. <sup>2</sup>Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. <sup>3</sup>In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. <sup>4</sup>Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von

maximal. 25 vom Hundert ein. <sup>5</sup>Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. <sup>6</sup>Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. <sup>7</sup>Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

## § 7 Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung entsprechend der Anlage 1.4.. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. <sup>2</sup>Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. <sup>3</sup>Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist gestellt. <sup>4</sup>§ 15 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist binnen sechs Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spätestens nach zwei Monaten, von den beiden Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
  - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
  - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
  - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
  - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) <sup>1</sup>Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Bachelorarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch. <sup>2</sup>Beinhaltet das Modul Bachelorarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1.4 zusammen.
- (7) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache, in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. <sup>3</sup>Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).
- (8) <sup>1</sup>Die Erstprüferin beziehungsweise der Erstprüfer der Bachelorarbeit muss Mitglied der Bereiche Elektrotechnik oder Informationstechnik der Fakultät Elektrotechnik und Informatik sowie Maschinenbau sein.

## § 8 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen nach § 14 Absatz 4 erfüllt sind und ein Antrag nach § 14 Absatz 5 oder Absatz 6 abgelehnt worden ist oder ein solcher Antrag nicht mehr möglich ist.

## § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Studierende können sich über die in den Anlagen 1.2 und 1.3 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). <sup>3</sup>Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bestanden sind, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die

sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### **§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. <sup>2</sup>Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. <sup>3</sup>Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungs- beziehungsweise Studienleistung nicht mehr möglich. <sup>4</sup>Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. <sup>5</sup>Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. <sup>6</sup>Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt
- (2) Entfällt
- (3) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. <sup>3</sup>Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. <sup>4</sup>Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4) <sup>1</sup>Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. <sup>3</sup>Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. <sup>4</sup>Das Verfahren der pauschalen Anerkennung richtet sich nach der Anrechnungsleitlinie der Fakultäten für Elektrotechnik und Informatik sowie Maschinenbau.
- (5) <sup>1</sup>Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 oder 1.4 vergeben. <sup>2</sup>Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 4 Satz 1. <sup>3</sup>Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Entfällt.
- (7) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

### **§ 10 a Einstufungsprüfungen für Flüchtlinge**

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

### **§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende**

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Personen zugelassen werden, die nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>§ 10 gilt entsprechend.

## Dritter Teil: Prüfungsverfahren

### § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Für Prüfungen in Bachelorstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 oder 1.4 zu entnehmen.
- (2) Die Zulassung für Prüfungen in Bachelorstudiengängen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge Mechatronik, kein Prüfungsanspruch mehr besteht.
- (3) <sup>1</sup>Zur Bachelorarbeit muss die Zulassung beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben und – soweit vorgesehen – weitere in der Anlage 1.4. aufgeführte Voraussetzungen erfüllt wurden. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. <sup>2</sup>Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

### § 13 Anmeldung

<sup>1</sup>Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung ausnahmsweise auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. <sup>3</sup>Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

### § 14 Nichtbestehen

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Pflichtmodulen müssen nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebots wiederholt werden. <sup>2</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen müssen nicht wiederholt werden, sondern können durch andere Prüfungsleistungen in demselben Wahlpflichtmodul ersetzt werden, wobei die Verpflichtung besteht, in dem begonnenen Modul Leistungspunkte zu erwerben und diese in die Bachelorprüfung einzubringen. <sup>3</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden, stattdessen können andere Prüfungsleistungen oder andere Wahlmodule gewählt werden. <sup>4</sup>Über Sonderregelungen entscheidet das nach § 3 zuständige Organ. <sup>5</sup>Bei zusammengesetzten Prüfungsleistungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) Eine nicht bestandene-Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>In jedem Semester, in dem die oder der Studierende immatrikuliert und nicht beurlaubt ist (Zählsemester), müssen unter Berücksichtigung von § 4 mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. <sup>2</sup>Außerdem muss die Gesamtsumme der erworbenen Leistungspunkte nach jedem Zählsemester größer beziehungsweise gleich sein der Anzahl der Zählsemester multipliziert mit 15.
- (4) Ist eine der Bedingungen nach Absatz 3 nicht erfüllt oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.
- (5) <sup>1</sup>Auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden kann das nach § 3 zuständige Organ die Bedingungen nach Absatz 3 aussetzen, wenn für die Nichterfüllung ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>2</sup>Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen der Gesamtprüfung zu stellen. <sup>3</sup>Mit dem Antrag ist der wichtige Grund anzuzeigen und glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs findet hierzu eine Anhörung durch das Organ selbst oder durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten der Fakultät statt. <sup>5</sup>In der Anhörung sollen die Gründe für die Nichterfüllung der Bedingungen des Absatzes 3 erörtert werden und eine Beratung zum weiteren Studienverlauf der oder des Studierenden stattfinden. <sup>6</sup>Das nach § 3 zuständige Organ kann die Anzahl der Zählsemester nach Abs. 3 zurücksetzen.
- (6) <sup>1</sup>Ist ein Antrag nach Absatz 5 nicht gestellt worden, weil für die Nichterfüllung keine wichtigen Gründe vorliegen, oder ist ein Aussetzungsantrag nach Absatz 5 abgelehnt worden, erfolgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden eine Anhörung durch eine vom nach § 3 zuständigen Organ bestimmte Anhörungsbeauftragte oder einen Anhörungsbeauftragten. <sup>2</sup>Im Fall der Ablehnung eines Antrags nach Absatz 5 gilt der Antrag nach Satz 1 als fristgerecht gestellt; anderenfalls ist er innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen der Gesamtprüfung zu stellen. <sup>3</sup>Ist die Anhörung die letzte mögliche Anhörung, erfolgt sie vor dem nach § 3 zuständigen Organ. <sup>4</sup>Absatz 5 Satz 5 und

6 gelten entsprechend. <sup>5</sup>Vor dem endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung muss die oder der Studierende die Möglichkeit gehabt haben, alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen einmal zu wiederholen.

- (7) <sup>1</sup>Der Antrag nach Absatz 6 darf höchstens dreimal im Verlauf des Bachelorstudiums gestellt werden. <sup>2</sup>Im Falle der Nichterfüllung nur einer der beiden in Absatz 3 genannten Bedingungen oder der Nichterfüllung der Bedingungen im ersten Semester handelt es sich nicht um einen nach Satz 1 mitzuzählenden Antrag.
- (8) Entspricht das nach § 3 zuständige Organ einem Antrag nach Absatz 5 oder ist eine Anhörung nach Absatz 6 erfolgt, gilt der Bescheid über das Nichtbestehen der Gesamtprüfung als aufgehoben.

### § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. <sup>4</sup>Als Beginn einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. <sup>5</sup>Tritt der beziehungsweise die Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung zurück, gilt dieser Rücktritt für die gesamte Prüfung. <sup>6</sup>Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ. <sup>5</sup>In den Fällen des Satzes 2 kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. <sup>6</sup>Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

### § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

<sup>1</sup>Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. <sup>2</sup>Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

### § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,  
 1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,  
 2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,  
 3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,  
 5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- <sup>5</sup>Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>3</sup>§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen der Prüfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. <sup>2</sup>Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der zusammengesetzten Prüfungsleistung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. <sup>3</sup>Die zusammengesetzte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. <sup>4</sup>Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.

- (4) <sup>1</sup>Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). <sup>2</sup>Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. <sup>3</sup>Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. <sup>4</sup>Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (5) <sup>1</sup>Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
  - 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
  - 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert
  - 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
  - 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
  - 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
  - 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
  - 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60, vom Hundert,
  - 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und
  - 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl
- der zu vergebenden Punkte erreicht hat. <sup>2</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

### § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. <sup>3</sup>Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. <sup>4</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. <sup>5</sup>Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2) <sup>1</sup>Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

### § 19 Leistungspunkte für Module

- (1) <sup>1</sup>Die in den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 oder 1.4 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. <sup>2</sup>Für Module, die nach den Anlagen 1.1, 1.2 oder 1.3 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 oder 1.4 genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. <sup>3</sup>Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) <sup>1</sup>In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. <sup>2</sup>Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. <sup>3</sup>Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

- (4)<sup>1</sup>Ein Kompetenzfeld ist bestanden, wenn alle nach Anlage 1.1, 1.2 oder 1.3 erforderlichen Module bestanden wurden. <sup>2</sup>Die Gesamtnote des Kompetenzfelds wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus allen dem Kompetenzfeld zugeordneten Einzelnoten der Module gebildet.

## § 20 Gesamtnotenbildung

- (1)<sup>1</sup>Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. <sup>2</sup>Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 9 behandelt.
- (2)<sup>1</sup>Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. <sup>2</sup>Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3)<sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden, soweit nicht in den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
  - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
  - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
  - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
  - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.
- <sup>4</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung mindestens 1,3 oder besser, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

## § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1)<sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie ein Zeugnis mit Einzelnachweisen ausgestellt. <sup>2</sup>Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2)<sup>1</sup>Das Zeugnis gibt die Module und deren Noten, den Titel der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“) beigelegt, das die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen ausweist. <sup>3</sup>Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>4</sup>Als Tag des Bestehens der Bachelorprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. <sup>5</sup>Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3)<sup>1</sup>Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4)<sup>1</sup>Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. <sup>2</sup>Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5)<sup>1</sup>Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

| Note | Notenwertäquivalente |     |
|------|----------------------|-----|
| 1,0  | =                    | 4,0 |
| 1,3  | =                    | 3,7 |
| 1,7  | =                    | 3,3 |
| 2,0  | =                    | 3,0 |
| 2,3  | =                    | 2,7 |
| 2,7  | =                    | 2,3 |
| 3,0  | =                    | 2,0 |
| 3,3  | =                    | 1,7 |
| 3,7  | =                    | 1,3 |
| 4,0  | =                    | 1,0 |

<sup>2</sup>Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. <sup>3</sup>Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. <sup>4</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) <sup>1</sup>Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>3</sup>Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) <sup>1</sup>Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt. <sup>2</sup>Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

## § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

## § 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) <sup>1</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. <sup>2</sup>Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit wichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## Vierter Teil: Schlussvorschriften

### § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Bachelorstudiengang Mechatronik eingeschrieben haben und nach den Regelungen der Prüfungsordnung vom 23.08.2012 i. d. F. der letzten Änderung vom 31.07.2013 studieren, werden in die neue Prüfungsordnung überführt, sofern sie
- weniger als 60 Leistungspunkte erworben haben und
  - innerhalb des Moduls Höhere Mathematik für Ingenieure bisher weder die Prüfung Mathematik für Ingenieure 3 noch die Prüfung in Mathematik für Ingenieure 4 bestanden haben
- <sup>2</sup>Studierende, die nicht in diese Prüfungsordnung überführt werden, können bis zum 30.09.2020 nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen geprüft werden. <sup>3</sup>Nach Ablauf dieser Frist erfolgt eine automatische Überführung in die Prüfungsordnungsversion 2017. <sup>4</sup>Studierende, die entsprechend Satz 1 nicht überführt werden, können bei dem nach § 3 zuständigen Organ die Durchführung ihrer Bachelorprüfung nach der neuen Prüfungsordnung 2017 beantragen.
- (3) <sup>1</sup>Studierende, die sich vor dem 01.10.2012 in den Bachelorstudiengang Mechatronik eingeschrieben haben und nicht in die Prüfungsordnung vom 23.08.2012 i. d. F. der letzten Änderung vom 31.07.2013 gewechselt sind, können noch bis zum 30.09.2018 Prüfungen nach der Prüfungsordnung vom 30.09.2004 i. d. F. der letzten Änderung vom 30.09.2008 erbringen.

## **Anlagenverzeichnis**

### Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Mechatronik

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule – entfällt -

Anlage 1.3: Wahlmodule

Anlage 1.4: Modul „Bachelorarbeit“

### Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Anlage 2.2: Glossar

**Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Mechatronik**

Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel 15 bis 25 Minuten pro Leistungspunkt der Lehrveranstaltung. Eine mündliche Prüfung hat eine Dauer von 5 bis 10 Minuten je Leistungspunkt. K/MP bedeutet, dass entweder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung der oben festgesetzten Dauer stattfindet, wobei die jeweilige Prüfungsform zu Beginn jedes Semesters durch den Prüfer bzw. die Prüferin bekannt zu geben ist.

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen regelt der Kompetenzfeld- und Modulkatalog.

**Anlage 1.1: Pflichtmodule**

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle Pflichtmodule bestanden werden.

| Kompetenzfeld                      | Modul  | Lehrveranstaltungen         | Empfohlenes Semester           | Zulassungsvoraussetzungen | Studienleistung | Prüfungsleistung | LP |
|------------------------------------|--|-----------------------------|--------------------------------|---------------------------|-----------------|------------------|----|
| Mathematik und Naturwissenschaften | Mathematik für Ingenieure I  | Vorlesung und Übung         | 1.                             |                           |                 | K / ZP           | 8  |
|                                    | Mathematik für Ingenieure II   | Vorlesung und Übung         | 2.                             |                           |                 | K / ZP           | 8  |
|                                    | Numerische Mathematik  | Vorlesung und Übung         | 3.                             | Mathematik f. Ing. I      |                 | K                | 6  |
|                                    | Naturwissenschaftliche Grundlagen für Mechatroniker                                  | WK/MatWi: Vorlesung         | 2.                             |                           |                 | K                | 7  |
|                                    |  | Physik: Vorlesung und Übung | 2.                             |                           |                 | K                |    |
| Technische Wärmelehre              | Vorlesung und Übung  | 3 oder 5.                   |                                |                           | K               | 5                |    |
| Elektrotechnik                     | Grundlagen der Elektrotechnik: Gleich- und Wechselstromnetzwerke / Grundlagenlabor I | Vorlesung und Übung         | 1.                             |                           |                 | K                | 8  |
|                                    |  | Labor                       | 2.                             |                           | LÜ              |                  |    |
|                                    | Grundlagen der Elektrotechnik: Elektrische und magnetische Felder                    | Vorlesung und Übung         | 2.                             |                           |                 | K                | 8  |
|                                    | Grundlagen der Elektrotechnik: Spezielle Netzwerktheorie / Grundlagenlabor II        | Vorlesung und Übung         | 3.                             |                           |                 | K                | 6  |
|                                    |  | Labor                       | 3.                             | 30 LP + Grdl.-Labor 1     | LÜ              |                  |    |
|                                    | Grundlagen der elektromagnetischen Energiewandlung                                   | Vorlesung und Übung         | 3.                             |                           |                 | K                | 5  |
|                                    | Halbleiterelektronik / Grundlagenlabor III   | Vorlesung und Übung         | 4.                             | Grdl. d. ET: Netzwerke    |                 | K                | 6  |
|                                    |  | Labor                       | 4.                             | 50 LP + Grdl.-Labor 2     | LÜ              |                  |    |
| Elektrische Antriebe               | Vorlesung, Übung und Labor   | 4.                          | 30 LP + Grdl. d. ET: Netzwerke | LÜ                        | K               | 5                |    |
| Maschinenbau                       | Technische Mechanik I für Maschinenbau   | Vorlesung und Übung         | 1.                             |                           |                 | K                | 5  |
|                                    | Grundzüge der Konstruktionslehre   | Vorlesung und Übung         | 3.                             |                           |                 | K                | 5  |
|                                    |  | Konstruktives Projekt       | 3.                             |                           | AA              |                  |    |
|                                    | Technische Mechanik II für Maschinenbau  | Vorlesung und Übung         | 2.                             |                           |                 | K                | 5  |
|                                    | Technische Mechanik III für Maschinenbau   | Vorlesung und Übung         | 3.                             |                           |                 | K                | 5  |
|                                    | Technische Mechanik IV für Maschinenbau  | Vorlesung und Übung         | 4.                             | Technische Mechanik I     |                 | K                | 5  |
|                                    | Angewandte Methoden der Konstruktionslehre   | Vorlesung und Übung         | 4.                             | Technische Mechanik I     |                 | K                | 5  |
| Konstruktives Projekt              |  | 4.                          |                                | AA                        |                 |                  |    |

|                                  |   |                                |                   |       |               |   |            |
|----------------------------------|---|--------------------------------|-------------------|-------|---------------|---|------------|
| Informations- und System-technik | Grundlagen digitaler Systeme                | Vorlesung und Übung            | 1.                |       |               | K | 5          |
|                                  | Signale und Systeme                         | Vorlesung und Übung            | 3.                |       |               | K | 5          |
|                                  | Sensorik und Nanosensoren                   | Vorlesung, Übung und Labor     | 5.                | 75 LP | LÜ, AA, HA, R | K | 5          |
|                                  | Regelungstechnik I                          | Vorlesung und Übung            | 5.                | 75 LP | HA,Ü          | K | 5          |
|                                  | Messtechnik I                               | Vorlesung, Übung und Labor     | 5.                | 75 LP | LÜ, AA, HA, R | K | 5          |
|                                  | Grundzüge der Informatik und Programmierung | Vorlesung und Übung            | 5.                |       | LÜ            |   | 5          |
|                                  | Mechatronische Systeme                      | Vorlesung, Übung und Labor     | 5.                | 75 LP | LÜ, AA, HA, R | K | 5          |
|                                  | Regelungstechnik II                         | Vorlesung und Übung            | 6.                | 90 LP | HA,Ü          | K | 5          |
| Schlüssel-kompetenzen            | Studieneinstiegsmodul                       | Tutorien / Technische Projekte | 1. + 2.           |       | K + AA        |   | 6          |
| Praktikum                        | Vorpraktikum                                | 8 Wochen Praktikum             | vor Studienbeginn |       | AA            |   | 0          |
| <b>Summe</b>                     |   |                                |                   |       |               |   | <b>148</b> |

**Anlage 1.2 Wahlpflichtmodule - entfällt -**

**Anlage 1.3 Wahlmodule**

| Kompetenzfeld                    | Modul                  | Lehrveranstaltungen             | Semester | Zulassungsvoraussetzungen | Studienleistung | Prüfungsleistung | LP        |
|----------------------------------|------------------------|---------------------------------|----------|---------------------------|-----------------|------------------|-----------|
| Zusatz- und Schlüsselkompetenzen | Studium Generale       | Vorlesungen und ggf. Übungen    | 6.       | 90 LP                     | K / MP          |                  | 7         |
|                                  | Technisches Wahlfach 1 | Vorlesung, Übung und ggf. Labor | ab 4.    | 60 LP                     | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
|                                  | Technisches Wahlfach 2 | Vorlesung, Übung und ggf. Labor | ab 4.    | 60 LP                     | LÜ, AA, HA, R   | K / MP           | 5         |
| <b>Summe</b>                     |                        |                                 |          |                           |                 |                  | <b>17</b> |

**Anlage 1.4: Modul „Bachelorarbeit“**

| Modul          | Semester | Voraussetzungen für die Zulassung              | Studienleistung | Prüfungsleistung | LP        |
|----------------|----------|--|-----------------|------------------|-----------|
| Bachelorarbeit | 6.       | mind. 120 LP und Anerkennung des Vorpraktikums | KO              | Bachelorarbeit   | 15        |
| <b>Summe</b>   |          |  |                 |                  | <b>15</b> |

## **Anlage 2 Prüfungsformen**

### Anlage 2.1.: Definitionen

#### **Aufsatz**

Ein Aufsatz ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

#### **Ausarbeitung**

<sup>1</sup>Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup>Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. <sup>3</sup>Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

#### **Bestimmungsübungen**

Eine Bestimmungsübung bzw. Bestimmungsprüfung ist die selbstständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

#### **Dokumentation**

<sup>1</sup>Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. <sup>2</sup>Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. <sup>3</sup>Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. <sup>4</sup>Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

#### **Essay**

<sup>1</sup>Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert.

#### **Experimentelles Seminar**

<sup>1</sup>Eine Experimentelles Seminar besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, die unter Aufsicht in einem Labor durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Versuche werden in schriftlicher Form in einem Laborjournal und/oder in Vorprotokollen vorbereitet und im Laborjournal und/oder Versuchsprotokollen schriftlich ausgearbeitet. <sup>3</sup>In der Regel erläutern die Studierenden darin ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

#### **Fachpraktische Prüfung**

Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

#### **Fallstudie**

Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

#### **Hausarbeit**

Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

#### **Klausur ohne Antwortwahlverfahren**

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

### **Klausur mit Antwortwahlverfahren**

<sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. <sup>3</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>4</sup>Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. <sup>5</sup>Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. <sup>6</sup>Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>7</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

### **Kolloquium**

<sup>1</sup>Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. <sup>2</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Künstlerische Präsentation**

<sup>1</sup>Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung. <sup>2</sup>Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>3</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation**

<sup>1</sup>Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. <sup>2</sup>Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. <sup>3</sup>Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>4</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Kurzarbeit**

Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

### **Laborübungen**

<sup>1</sup>Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). <sup>2</sup>In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

### **Master-Kolloquium**

<sup>1</sup>Im Master-Kolloquium werden die Inhalte der Masterarbeit diskutiert und können vertieft werden.

### **Modell**

<sup>1</sup>Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. <sup>2</sup>Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

### **Mündliche Prüfung**

<sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>2</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>3</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>4</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. <sup>5</sup>Auf Antrag des bzw. der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

### **Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe**

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

### **Musikpraktische Präsentation**

<sup>1</sup>Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>2</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Musikpädagogisch-praktische Präsentation**

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

### **Pädagogisch orientiertes Konzert**

<sup>1</sup>Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. <sup>2</sup>Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

### **Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit**

Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von in der Regel 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung

### **Portfolio**

<sup>1</sup>Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. <sup>2</sup>Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. <sup>3</sup>Optional ist als ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. <sup>4</sup>Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

### **Präsentation**

<sup>1</sup>Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und gegebenenfalls die Darbietung im mündlichen Vortrag. <sup>2</sup>Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der „Multi-Aspekt“ durch Stellwand, Poster oder Power-Point-Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann. <sup>3</sup>Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. <sup>4</sup>Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

### **Projektarbeit**

Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

### **Referat**

Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. gegebenenfalls eine schriftliche Ausarbeitung.

**Seminararbeit**

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

**Seminarleistung**

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

**Sportpraktische Präsentation**

<sup>1</sup>In einer sportpraktischen Präsentation stellen die Studierenden ihre Demonstrations- und Bewegungskompetenz unter Beweis. <sup>2</sup>Je nach Erfahrungs- und Lernfeld kann es sich dabei z. B. um sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen handeln. <sup>3</sup>Auch eine variable und unter situativen Gegebenheiten dargebotene Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit kann im Rahmen dieser Prüfungsform beurteilt werden. <sup>4</sup>Die jeweilige Form und Dauer der Präsentation werden in Absprache festgelegt. <sup>5</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

**Stegreif**

<sup>1</sup>Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/oder wissenschaftlich- analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. <sup>2</sup>Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen Aspekte. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

**Studienarbeiten**

<sup>1</sup>Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. <sup>2</sup>Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. <sup>3</sup>Das Thema einer Studienarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Bereiche Elektrotechnik oder Informationstechnik der Fakultät Elektrotechnik und Informatik oder der Fakultät für Maschinenbau vorgeschlagen werden. <sup>4</sup>Mit Genehmigung des nach § 3 zuständigen Organs kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der Bereiche Elektrotechnik oder Informationstechnik der Fakultät Elektrotechnik und Informatik oder der Fakultät für Maschinenbau ist. <sup>5</sup>Gegebenfalls kann das nach § 3 zuständige Organ eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. <sup>6</sup>Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. <sup>7</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>8</sup>Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. <sup>9</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. <sup>10</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. <sup>11</sup>Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>12</sup>Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>13</sup>Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. <sup>14</sup>Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

**Theaterpraktische Präsentation**

<sup>1</sup>Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. <sup>2</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

**Übungen**

<sup>1</sup>Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. <sup>2</sup>Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden der Vorgabe der beziehungsweise des Lehrenden gelöst werden.

**Unterrichtsgestaltung**

<sup>1</sup>Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. <sup>2</sup>Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

**Vortrag**

<sup>1</sup>In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalt kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. <sup>2</sup>Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der/die zu Prüfende auf Verlangen der beziehungsweise des für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder Dozenten vor dem mündlichen Vortrag ein Manuskript des Vortrages abgeben.

**Zeichnerische Darstellung**

<sup>1</sup>Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. <sup>2</sup>Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

**Zusammengesetzte Prüfungsleistung**

<sup>1</sup>Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. <sup>2</sup>Die Teile können z. B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein.

Anlage 2.2: Glossar der Pröfungsleistungen

|     |  |
|-----|--|
| A   | Aufsatz  |
| AA  | Ausarbeitung   |
| BA  | Bachelorarbeit   |
| BÜ  | Bestimmungsübungen                                       |
| DO  | Dokumentation  |
| ES  | Essay  |
| EX  | Experimentelles Seminar                                  |
| FP  | Fachpraktische Prüfung                                   |
| FS  | Fallstudie   |
| HA  | Hausarbeit   |
| K   | Klausur ohne Antwortwahlverfahren                        |
| KA  | Klausur mit Antwortwahlverfahren                         |
| KO  | Kolloquium   |
| KP  | Künstlerische Präsentation                               |
| KU  | Kurzarbeit   |
| KW  | künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation              |
| LÜ  | Laborübungen   |
| MA  | Masterarbeit   |
| ME  | Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe             |
| ML  | Master-Kolloquium  |
| MO  | Modelle  |
| MP  | mündliche Prüfung  |
| MU  | Musikpraktische Präsentation                             |
| MK  | Musikpädagogisch-praktische Präsentation                 |
| P   | Projektarbeit  |
| PD  | Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit |
| PF  | Portfolio  |
| PK  | Pädagogisch orientiertes Konzert                         |
| PR  | Präsentation   |
| PW  | Planwerk   |
| R   | Referat  |
| SA  | Seminararbeit  |
| SG  | Stegreif   |
| SL  | Seminarleistung  |
| SP  | Sportpraktische Präsentation                             |
| ST  | Studienarbeiten  |
| TP  | Theaterpraktische Präsentation                           |
| uK  | unbenotete Klausur                                       |
| uKA | unbenotete Klausur im Antwortwahlverfahren               |
| U   | Unterrichtsgestaltung                                    |
| Ü   | Übungen  |
| V   | Vortrag  |
| ZD  | Zeichnerische Darstellung                                |
| ZP  | Zusammengesetzte Prüfungsleistung                        |

## C. Hochschulinformationen

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 21.06.2017 die nachfolgende geänderte Institutsordnung für das Institut für Didaktik der Naturwissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 30.08.2017 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

### Institutsordnung für das Institut für Didaktik der Naturwissenschaften (IDN)

#### § 1 Aufgaben und Gliederung

- (1) Das Institut für Didaktik der Naturwissenschaften (engl.: Institute for Science Education) ist eine wissenschaftliche Einrichtung und Organisationseinheit der Universität Hannover. Es erfüllt die Aufgaben der Hochschule in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Dienstleistungen innerhalb der vertretenen Fachgebiete.
- (2) Das Institut für Didaktik der Naturwissenschaften gliedert sich in die Fachgebiete Biologiedidaktik (Department for Biology Education), Chemiedidaktik (Department for Chemistry Education) Geographiedidaktik (Department for Geography Education) und Didaktik der Lebensmittelwissenschaft (Department for Food Science Education).
- (3) Eine Aufteilung von Planstellen und Sachmitteln ist nicht vorgenommen.

#### § 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Institutsleitung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand besteht aus den Fachgebietsleitern, je einem weiteren Mitglied der Hochschullehrergruppe aus jedem Fachgebiet (soweit vorhanden) sowie einem Mitglied der Mitarbeitergruppe. Ein Mitglied des Vorstandes aus der Hochschullehrergruppe wird durch die Mitglieder des Vorstandes zur geschäftsführenden Leiterin bzw. zum geschäftsführenden Leiter gewählt. Die Übernahme des Amtes kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte. Sie führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen selbst; sie unterrichtet den Vorstand unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen; der Vorstand kann die Maßnahmen aufheben. Die Vertretung der geschäftsführenden Leitung obliegt einem weiteren entsprechend gewählten Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters den Ausschlag.
- (2) Die im Vorstand mitwirkenden Mitglieder, die nicht Fachgebietsleiterinnen oder Fachgebietsleiter sind, werden von den Angehörigen der entsprechenden Fachgebiete des Instituts gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Institutsvorstand hat die Möglichkeit, weitere Institutsangehörige beratend in den Vorstand zu berufen. Die Wahlen werden vom Vorstand vorbereitet und geleitet.
- (3) Die Amtszeiten betragen zwei Jahre.

#### § 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der verfügbaren Mittel des Instituts. Er trägt dafür Sorge, dass bei der Mittelverteilung die Verpflichtungen der Lehre und der Forschungstätigkeit jedes Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrer angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Zuordnung und Verwaltung der Arbeitsräume, Sammlungen und Geräte sowie über die Verwendung der Sachmittel des Instituts.
- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 24.05.2017 die nachfolgende Institutsordnung für das Institut für Mikrobiologie beschlossen. Das Präsidium hat die Institutsordnung am 30.08.2017 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Institutsordnung für das Institut für Mikrobiologie**

### **§ 1 Aufgaben und Gliederung**

Das Institut für Mikrobiologie (engl.: Institute of Microbiology) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Leibniz Universität Hannover und dient der Forschung und Lehre sowie dem Studium und der Weiterbildung.

### **§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten**

- (1) Die Institutsleitung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und einem Mitglied der Mitarbeitergruppe zusammen. Ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (2) Aus der Gruppe der Hochschullehrer wird durch die Mitglieder des Vorstandes eine geschäftsführende Leiterin bzw. ein geschäftsführender Leiter, sowie eine erste Stellvertreterin bzw. ein erster Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin bzw. ein zweiter Stellvertreter gewählt. Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte. Sie führt den Vorsitz im Vorstand und bereitet dessen Sitzungen vor. Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst und unterrichtet den Vorstand unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen. Der Vorstand kann diese Maßnahmen aufheben. Sitzungen des Vorstands finden mindestens einmal pro Semester statt. Auf Verlangen von mindestens zwei der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (3) Vorstandsmitglieder der Mitarbeitergruppe bzw. der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden von den jeweiligen Statusgruppengewählt. Die Wahlen werden vom Vorstand organisiert.
- (4) Wiederwahlen sind zulässig. Der Institutsvorstand hat die Möglichkeit, weitere Institutsangehörige beratend in den Vorstand zu berufen.
- (5) Die Amtszeiten betragen zwei Jahre und beginnen jeweils am 1. Oktober.

### **§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung**

- (1) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der verfügbaren Mittel des Instituts.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Zuordnung und Verwaltung der Institutsräume und Geräte.
- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.